

Cybergrooming

Sexueller Missbrauch im Netz

**Prävention durch
polizeiliche Maßnahmen**

**Cybergrooming aus
Täter:innen-Perspektive**

außerdem

Tagungsbericht

aus den Mitgliedsverbänden

Rezension

Inhalt

Informationsdienst
Straffälligenhilfe
2/2022



Bild von S. Hermann & F. Richter auf Pixabay



Bild Rainer Sturm_pixelio.de

IN EIGENER SACHE

Bericht von der Jahrestagung

Children of Prisoners Europe (COPE) 2022
»My parents have been arrested, what now? Public Policies for the future«
von Jördis Schüßler **4**

Inhaftierte Frauen* – Die Vergessenen der Pandemie?!

BAG-S-Fachausschuss
»Straffällig gewordene Frauen« **7**

Sanktionenrecht:

Gemeinsame Stellungnahme der Kirchen und der BAG-S **11**

Mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen »Gefangenenvergütung« am 27./28.04.2022

Positionierung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) **17**

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

Armut darf nicht zu Inhaftierung führen! Forderungen zur Reform der Ersatzfreiheitsstrafe
Diakonie und EBET **21**

AUS DEN MITGLIEDSVERBÄNDEN

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften Verbandsanhörung
DCV, KAGS und Kath. LAG Straffälligenhilfe Bayern **22**

SCHWERPUNKT: CYBERGROOMING

Cybergrooming – Sexueller Missbrauch im Netz
von Lisa Buschmann und Sina Dienstühler **25**

Die Sicht der Polizeilichen Kriminalprävention
von Viktoria Jerke **29**

Cybergrooming aus Täter:innen-Perspektive
von Lasse Peschka, Ralf Bergner-Köther und Göran Hajak **32**

BUCHBESPRECHUNG

Thomas-Gabriel Rüdiger
Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes
Rezension von Jördis Schüßler **41**

RUBRIKEN

Editorial **3**
Wegweiser **06**
Termine **44**
Vorschau **45**
Impressum **46**
Über uns **46**

Editorial

Liebe Leser:innen,



die Nutzung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ist allgegenwärtig geworden. Studien zur Mediennutzung (z.B. KIM-Studie oder Cyberlife-Studie) zeigen, dass neue Medien bei Kindern und Jugendlichen einen sehr hohen Stellenwert haben, um neben anderen Nutzungsmöglichkeiten mit Freund:innen zu kommunizieren oder neue Kontakte zu knüpfen.

Sie sind in der Nutzung neuer Medien, insb. von Online-Plattformen wie YouTube, sozialen Netzwerken wie TikTok, Instagram und Facebook, aber auch Online-Spielen und Gaming-Plattformen wie Fortnite oder Steam, häufig versierter als Erwachsene. In den letzten Jahren scheinen diese und weitere Online-Plattformen von Erwachsenen vermehrt genutzt zu werden, um hierüber Kinder und Jugendliche zur Anbahnung von sexuellen Handlungen zu kontaktieren. Die Landesanstalt für Medien NRW veröffentlichte im Dezember 2021 repräsentative Zahlen zur Erfahrung von Kindern und Jugendlichen zwischen 8 und 18 Jahren mit sexualisierter Ansprache im Netz. Wie aus der Befragung hervorgeht, wurde fast ein Viertel aller Kinder und Jugendlichen (24 Prozent) bereits im Netz von Erwachsenen zu einer Verabredung aufgefordert. Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet einen Anstieg der Fallzahlen des strafbaren Einwirkens auf Kinder mit technologischen Mitteln (§ 176 StGB) in 2019 im Vergleich zum Vorjahr um fast 34 Prozent. Besonders das Phänomen des Cybergroomings macht einen Großteil dieser Fälle aus. Anhand der Datenlage scheint das Phänomen des Cybergroomings gegenüber Kindern in der digitalen Kommunikation einen nicht zu vernachlässigenden Anteil der Kontakte von Kindern und Jugendlichen auszumachen. Andererseits kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Online-Kontakte von Kindern innerhalb der eigenen Altersgruppe erfolgen und nicht sexueller Art sind.

Unstrittig ist wohl, dass Kinder besonders vor Straftaten zu schützen sind. Nach der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen treffen die Vertragsstaaten »alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schüt-

zen« (Art. 19 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes). Seit 2004 war in Deutschland Cybergrooming als sexueller Missbrauch gegenüber Kindern (also Personen unter 14 Jahren) in § 176 Abs. 4 Nr. 3 Strafgesetzbuch normiert. Bereits der Versuch des Cybergroomings wurde im Strafrecht festgeschrieben. Im März 2021 verabschiedete der Bundestag ein Gesetz zur sexualisierten Gewalt gegen Kinder, welches schließlich am 1. Juli 2021 in Kraft trat. Nach § 176 Absatz 6 StGB ist es nun auch strafbar, wenn die Täter:innen nur glauben, mit einem Kind zu kommunizieren, tatsächlich aber mit verdeckten Ermittler:innen oder Eltern Kontakt haben, der sogenannte »untaugliche Versuch«. Nehmen Personen im Netz Kontakt zu Kindern auf mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte, fällt dies nun unter Cybergrooming. Die Verschärfung im Sexualstrafrecht blieb nicht ohne Kritik. Kritiker:innen wenden ein, dass die Polizei mit der Gefahrenabwehr bereits ein taugliches Instrumentarium hat. Weiterhin wird kritisiert, dass es sich hierbei um eine »Vorverlagerung der Strafbarkeit« handeln würde. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens betonten Sexualwissenschaftler:innen sowie Therapeut:innen, dass die Entstehung von Pädophilie deutlich komplexer sei und sie das Risiko einer Strafverschärfung sehen, dass sich Pädophile aus Angst vor gesellschaftlicher Stigmatisierung verstärkt in emotionale Isolation begeben könnten und die Problematik dadurch verschärft werden könnte. Behandlungsmöglichkeiten für (potentielle) Cybergroomer:innen stehen in Deutschland nur vereinzelt und in Abhängigkeit der genaueren Umstände zur Verfügung. So ist eine Versorgung im kassenärztlichen Gesundheitssystem bei niedergelassenen Fachärzt:innen oder psychologischen Psychotherapeut:innen nur mit einer krankheitswertigen Diagnose möglich. Aber machen Sie sich selbst ein Bild! Mit den folgenden Beiträgen wollen wir Ihnen einen Einblick in das Phänomen des Cybergroomings und die damit verbundenen Herausforderungen geben.

Ich wünsche Ihnen eine spannende fachliche Lektüre!

Ihr
Daniel Wolter

Geschäftsführer des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik sowie Vorstandsmitglied der BAG-S

Bericht von der Jahrestagung Children of Prisoners Europe (COPE) 2022

»My parents have been arrested, what now? Public Policies for the future«

von Jördis Schüßler



©COPE 2022

Vom 02. bis 04. Juni 2022 fand das jährliche Treffen von »Children of Prisoners Europe« (COPE) statt. Gastgeber und Organisator war Confiar, eine portugiesische Organisation, die sich in den Bereichen Prävention, Inklusion und soziale Wiedereingliederung engagiert. Die Veranstaltung fand in Cascais (Portugal) statt. 112 Personen aus der ganzen Welt nahmen physisch an der Konferenz teil. Etliche schalteten sich online dazu. Die BAG-S nahm an der Veranstaltung teil.

COPE wurde im Jahr 2000 als paneuropäisches Netzwerk gegründet, das mit und zu Gunsten von Kindern inhaftierter Eltern arbeitet. COPE regt innovative Perspektiven und Praxis an, damit die Rechte von betroffenen Kindern umfassend beachtet und respektiert werden. Die Mitglieder von COPE sind Nichtregierungsorganisationen, Einzelpersonen und andere Stakeholder aus Europa und darüber hinaus. Die Organisation hat ihren Hauptsitz in Paris.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist Mitglied bei COPE. Schon mehrfach haben wir über innovative Projekte berichtet, die im Rahmen von COPE-Kongres-

sen vorgestellt wurden. Ideen aus den Konferenzen sind z. B. in das Projekt »Bindungsräume« der JVA Köln geflossen. Auch der Film »Papa ist im Gefängnis« ist eine Anregung aus einem COPE-Treffen.

Das Thema der diesjährigen Konferenz lautete: »My parents have been arrested, what now? Public Policies for the future«. Luís Gagliardini Graca – der Präsident von Confiar – hob hervor, dass die Beschäftigung mit diesem Thema in Portugal Neuland sei. Es würde ein Bewusstsein für die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern schaffen.

Am ersten Tag der Konferenz fanden ausschließlich Podiumsdiskussionen in der Casa das Histórias Paula Rego statt. Zu den Vortragenden gehörten Vertreter:innen aus der Justiz, der Polizei, des Strafvollzugs, des Bildungssektors, NGOs sowie portugiesische und internationale Wissenschaftler:innen.

Zu den wichtigsten Ergebnissen der Konferenz gehören:

- **Kinderrechte stärken:** Die Wahrung der Würde der betroffenen Kinder hat höchste Priorität und kann u. a. dadurch er-

reicht werden, indem ihnen zugehört wird und sie in alle (sie selbst) betreffenden Entscheidungen mit einbezogen werden.

- **Gesellschaftliches Bewusstsein:** Viel zu oft werden die betroffenen Kinder in der Gesellschaft ausgegrenzt und stigmatisiert. Es muss ein gesellschaftliches Bewusstsein (awareness) und Empathie für die Probleme dieser Kinder geschaffen werden. Die Kinder dürfen nicht für die Fehler ihrer Eltern mitbestraft werden. Um die Gesellschaft zu informieren, braucht es gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Aber auch die im Prozess involvierten Personengruppen aus Polizei, Justiz sowie Familien- und Sozialinstitutionen müssen sensibilisiert werden für das Thema. Ziel ist es, einen »Circle of Support« zu schaffen.
- **Beziehungspflege:** Das Bedürfnis nach familiärer Bindung ist bei Inhaftierten und ihren Angehörigen vorhanden. Die Kinder von inhaftierten Eltern müssen dabei unterstützt werden, eine Beziehung zu ihrem inhaftierten Elternteil zu pflegen, wenn dies in ihrem besten Interesse ist. Damit verbunden ist die Überlegung, ob das Kind bis zu einem bestimmten Alter besser bei seinem Elternteil im Gefängnis oder außerhalb des Gefängnisses bei einer alternativen Betreuung leben sollte.
- **Besuche verbessern:** Familienbesuche werden als ein wichtiges Element in der Rehabilitation von Gefangenen gesehen, sie sind zur physischen Kontaktaufnahme der Kinder zu ihren Eltern unabdingbar. Die Erziehungskompetenzen der inhaftierten Eltern, insbesondere der Väter, müssen gestärkt und die Besuchszeiten an Familien angepasst werden. Dabei sollten die maximalen Kapazitäten gefunden werden. Die Besuche sollten familienfreundlich gestaltet sein. Eine gute Organisation kommt allen Beteiligten zugute. Für Limitierungen (z. B. durch veraltete Gefängnisse) müssen Lösungen gefunden werden. Kosten für Besuche und Kontaktaufnahmen dürfen kein Hindernis sein.
- **Schadensminimierung:** Um die Auswirkungen des toxischen Stresses, denen Kinder im Rahmen der Inhaftierung ihrer Eltern (z. B. durch die Verhaftung oder Trennung) ausgesetzt sind, zu minimieren, müssen traumasensible Richtlinien erarbeitet werden. Damit ist gemeint, dass man Regeln für den Umgang mit traumatisierten Kindern schafft und die Angebote besser an die Bedürfnisse der Kinder anpasst. Eine Möglichkeit, um Schäden zu minimieren, könnte die Suche nach alternativen Formen des Umgangs mit devianten Eltern sein. Bei Armutskriminalität z. B. sind die Auswirkungen (Kosten der Inhaftierung und Konsequenzen für die Familien) oft viel höher als die entstandenen Schäden. In Polen wird bereits ein Training für Familienrichter:innen angeboten, damit diese die Situationen von devianten Eltern in ihr Urteil mit einbeziehen und Menschen mit Kindern anders bestrafen können.
- **Zentrale Struktur:** Eine behördenübergreifende Bereitstellung von Diensten, die auf die Bedürfnisse von betroffenen

Kindern eingehen, muss sichergestellt bzw. verbessert werden. Es gibt noch keine Mechanismen, um die betroffenen Kinder zu identifizieren und ihnen Unterstützung zukommen zu lassen. Von Inhaftierung Betroffene müssen an vielen Türen klopfen, bis sie zielgerichtete Hilfe erfahren. Dafür muss eine zentrale, ganzheitliche Struktur geschaffen werden. In den Gesetzen und Kooperationen der Sozial- und Justizministerien müssen die von der Inhaftierung ihrer Eltern betroffenen Kinder und Angehörige berücksichtigt werden.

- **Finanzierung sichern:** Nichtregierungsorganisationen können zu einem familienfreundlichen Vollzug beitragen. Sie verfügen über regionale Vernetzungen und praktische Erfahrungen. Damit sie ihre Angebote dauerhaft umsetzen können, brauchen sie ein finanzielles Fundament und einen strukturellen Überbau.
- **Datenerhebung:** Die Bereitstellung von angemessenen Hilfeleistungen hängt u. a. davon ab, wo die Kinder leben und wer sich um sie kümmert. Oft fehlen konkrete Daten zu den Situationen der Kinder inhaftierter Eltern. Eine verantwortungsvolle Erhebung von Daten, bei denen die Priorität auf der Privatsphäre der Kinder liegt, ist ein Schlüsselement, um die Bedürfnisse der Kinder zu verstehen, darüber zu sprechen und Maßnahmen zu ergreifen. Das könnte z. B. bedeuten, dass man bei der Inhaftierung nicht nur fragt, ob es Kinder gibt, sondern Hintergrundinformationen zur familiären Situation einholt und dann konkrete Angebote unterbreitet. Inhaftierte könnten wichtige Informationen an ihre Angehörigen weiterleiten.

Das Frauengefängnis Sintra

Am zweiten Tag der Konferenz besuchten die Teilnehmer:innen das Frauengefängnis in Sintra. Aufgrund der Regeln durften die Besucher:innen nicht den Hafttrakt des Gefängnisses, sondern lediglich die hauseigene Kindertagesstätte besichtigen. Die Kinder der Frauen, die in Sintra inhaftiert sind, können bis zu einem Höchstalter von 5 Jahren dort untergebracht werden. Momentan leben 10 Kinder dort. Tagsüber werden die Kinder in der Einrichtung betreut, ab dem Nachmittag leben sie bei ihren Müttern. Die Kinder können Zeiten außerhalb des Gefängnisses bei ihren Angehörigen verbringen. Die Besucher:innen stellten sich die Frage, ob die Kinder besser innerhalb des Gefängnisses bei ihren Müttern in Unfreiheit aufwachsen sollten oder bei Angehörigen außerhalb des Gefängnisses. Hinter den Gefängnismauern in Sintra gibt es ein paar umzäunte Plätze, auf denen die Kinder spielen können und nur ein sehr eingeschränktes Bildungsangebot. Eine einfache Lösung gibt es nicht. Die Überlegung, wo die Kinder am besten leben sollten, kann nur individuell entschieden werden. Oft gibt es außerhalb der Gefängnismauern keine Angehörigen, die für die Betreuung der Kinder geeignet wären.

Die Gastgeberorganisation Confiar hat zur Unterstützung betroffener Familien das Familienhilfezentrum CAF gegründet. Die Mitarbeitenden helfen den inhaftierten Frauen, sich effektiv sozial wiederinzugliedern und Kriminalitätskreisläufe zu durchbrechen. Um bestmögliche Lösungen für alle Beteiligten zu finden, erhebt CAF individuelle Risiko- und Schutzfaktoren und erstellt einen Unterstützungsplan, der sich an drei Faktoren orientiert: Grundbedarfsunterstützung, psychosoziale Begleitung und berufliche Qualifizierung. Damit die Stigmatisierungsprozesse innerhalb der Gemeinschaft unterbrochen werden, organisiert CAF Aktivitäten in den Gemeinden.

Werkzeugkästen

In einem Workshop wurden bereits implementierte Projekte bei der Polizei, im Justizwesen, in Schulen und Gefängnissen vorgestellt und die Methoden diskutiert. Auch hier ging es darum, ein Bewusstsein für die unterschiedlichen Ansätze zu entwickeln und wertzuschätzen. Im weiteren Verlauf wurde diskutiert, wie man in die Alltagskette und Schlüsselmomente der Kinder – bei der Verhaftung, während des Strafverfahrens und der Untersuchungshaft – Schutzmaßnahmen und Kontrollen einbauen könnte, um Traumatisierungen zu verringern.

Um ein größeres Bewusstsein für die Situation der Kinder zu erhalten, wurden Beispielprojekte aus Polen, Rumänien, Tschechien, Norwegen und Schweden vorgestellt. COPE plant, für die Projekte eine übergreifende Internetplattform zur Verfügung

zu stellen, damit die jeweiligen Akteure voneinander profitieren können.

Fazit

Eine Rückmeldung zur Konferenz war, dass die Bandbreite der unterschiedlichen, beruflichen Hintergründe der Redner:innen geschätzt und dadurch das Bewusstsein für das Thema geschärft wurde. Aus alltäglichen Situationen in der Zusammenarbeit mit Betroffenen zu hören, hat bei vielen Besucher:innen wieder mehr Empathie für das Thema hervorgerufen. Die Einblicke in die rechtlichen Perspektiven der jeweiligen Länder sei eine lohnenswerte Erfahrung gewesen, auch wenn sie nicht direkt anwendbar seien. Kritisiert wurde, dass kein betroffenes Kind an der Veranstaltung teilgenommen hat und es zu wenig Zeit zum Fragen und Diskutieren gab. Zudem wurde gewünscht, dass wieder mehr wissenschaftliche Ergebnisse präsentiert werden.

Ein großes Dankeschön an alle Mitwirkenden der Konferenz.

Link zu den Vorträgen: <https://kurzelinks.de/sfem>

Jödis Schußler
Dipl.-Pädagogin und Kriminologin (M.A.)
Fachkraft für Kriminalprävention
Referentin in der BAG-S e.V.

Inhaftierte Frauen*¹ – Die Vergessenen der Pandemie?!

Die Corona-Pandemie hat bis heute weitreichende Konsequenzen für straffällig gewordene Frauen*. Sie beeinflusst das Leben in Haft und die Kontakte der Frauen* nach außen, sowie die Arbeit der Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe und der Sozialen Dienste der Justiz. Die externen sozialen Dienste konnten oder können nicht in die Justizvollzugsanstalten hinein, wodurch Beratungen nicht bzw. kaum möglich sind. Aufgrund der vulnerablen Position, in der sich straffällig gewordene Frauen* befinden, hat der Fachausschuss »Straffällig gewordene Frauen« der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) ihre Situation genauer in den Blick genommen.¹

Im Speziellen fordert die BAG-S:

- Die Prüfung der Einführung von kurzfristigen Alternativen zur Vollstreckung von Ersatz- und kurzen Freiheitsstrafen durch die Bundesländer sowie eine langfristige Lösung durch den Bundesgesetzgeber. Das bestehende Recht muss konsequent angewandt werden. § 459c Abs. 2 StPO ermöglicht den Gerichten einen Ermessensspielraum zur Unterlassung einer Vollstreckung und damit die Möglichkeit Alternativen in Erwägung zu ziehen.
- Zusätzlich zu den persönlichen Besuchen die dauerhafte Gewährleistung von Videotelefonie oder anderen digitalen Kommunikationsmitteln, ohne dass sie auf die regulären Besuchszeiten angerechnet wird.
- Die schnelle Wiederherstellung und dauerhafte Sicherstellung der persönlichen Erreichbarkeit von Behörden und ein diskriminierungsfreier Zugang zu sozialen Leistungen.
- Den Aufbau flächendeckender Kooperationsvereinbarungen aller am Wiedereingliederungsprozess beteiligten Akteure (Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe, Bildungsträger, Arbeitsmarktakteure, Kommunen etc.) zur Herstellung einer gelingenden Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.
- Die Sicherstellung einer ausreichenden und dauerhaften Finanzierung von Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe während und nach der Pandemie.
- Den Erhalt von Freizeitstrukturen in Haft während einer Pandemie.

- Die Berücksichtigung der besonderen Vulnerabilität von inhaftierten Frauen*, die weitreichende gesundheitliche Einschränkungen haben und die Fokussierung der frauenspezifischen gesundheitlichen Fürsorge im Justizvollzug.

1. Zustandsbeschreibung

Am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation die massive Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu einer Pandemie. Infolgedessen wurden das öffentliche Leben und die sozialen Kontakte mit weitreichenden Beschränkungen belegt. Dies hatte auch für inhaftierte Frauen* massive Auswirkungen und führte zu einer Verschlechterung der Haftbedingungen durch weitere Einschränkungen.

Die Gefängnisse riegelten sich fast vollkommen nach außen ab. Neben dem Freiheitsentzug, der de facto die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte der Betroffenen maximal einschränkt, wurden den inhaftierten Frauen* durch die Pandemie weitere Restriktionen auferlegt.

Die föderale Regelung des Strafvollzugs hat dazu geführt, dass unterschiedliche Maßnahmen und Regelungen existieren, z. B. bei Kontaktbeschränkungen, die größtenteils im Ermessensspielraum der einzelnen Justizvollzugsanstalten liegen. Bis heute werden diese einschränkende Maßnahmen und Regelungen, bei einem erneuten Anstieg der Inzidenzen oder einem Ausbruch innerhalb der Justizvollzugsanstalt, angewandt.

2. Veränderungen im Vollzugsalltag der inhaftierten Frauen*

Die Anstalten entwickelten entsprechend der Vorgaben ‚draußen‘ ihre Hygiene- und Schutzkonzepte und orientierten sich dabei an den Infektionszahlen außerhalb der Anstalten. Das bedeutete für die Frauen*, dass sie sich ausschließlich auf ihrer Station bewegen durften und auch in dieser Konstellation zum Hofgang gingen. Die Abteilungen des offenen Vollzugs wurden entweder gänzlich geschlossen oder die gelockerten Abteilungen wurden von der übrigen Anstalt konsequent separiert, was zur Folge hatte, dass die Frauen* die offenen Häuser nicht mehr verlassen konnten. Auch Vollzugslockerungen wie Ausgänge und Urlaube konnten aufgrund der erlassenen Hygiene- und Schutzkonzepte nicht mehr gewährt werden. Fehlende Gruppen- und Freizeitangebote wurden versucht mit einem kostenlosen Zugang zum Fernsehen zu kompensieren. Körperliche

Sonderaktion! Wegweiser

Der »Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien« ist ein Ratgeber für Betroffene. Er wird zunehmend auch von Fachkräften der Straffälligenhilfe als Nachschlagewerk genutzt. In der Broschüre erhalten Sie detaillierte Informationen zu sozialrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen. Der Wegweiser enthält Adressen von Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet. Die aktuelle Ausgabe finden Sie auf der Homepage der BAG-S. Die Broschüre ist in vier Sprachen erhältlich: Arabisch, Deutsch, Englisch und Russisch.

Bei Übernahme der Versandkosten erhalten Sie den Wegweiser (2019) kostenlos.

Maximal 24 Stück pro Bestellung. Solange der Vorrat reicht.

Bitte schicken Sie Ihre Bestellung (mit der gewünschten Stückzahl und Sprache) an: info@bag-s.de



¹ Das Sternchen hinter »Frauen« bezieht sich auf alle Personen, die sich unter der Bezeichnung »Frauen« definieren oder sichtbar gemacht sehen.

Betätigungen beschränkten sich auf die individuelle Gymnastik im Haftraum.

Die Arbeitsbetriebe konnten zum größten Teil ihre Arbeitsangebote aufrechterhalten, wenn auch mit Schichtplänen, um die Anzahl der Arbeiter:innen zu reduzieren. Bei sogenannten Neuzugängen kam es obligatorisch zu einer 14-tägigen Quarantäne, die eine Isolierung von den Mitgefangenen bedeutete und einen erhöhten Gesprächsbedarf mit dem internen Sozialdienst zur Folge hatte. Des Weiteren wurden abhängig von der Infektionslage die Kontakte zur Außenwelt stark eingeschränkt. Alternativ zu regulären Besuchszeiten wurden teilweise Telefon- oder Videozeiten in unterschiedlicher Dauer angeboten und bisher zusätzliche (Sonder-)Besuche mit Kindern gestrichen. Persönliche Besuche wurden im Rahmen der ersten Lockerungen in zahlreichen Anstalten auf monatlich eine Stunde reduziert, zugelassen war eine Person mit einem Kind unter 14 Jahren. Ausnahmen für Eltern mit mehreren Kindern gab es nicht. Das Zusammentreffen hinter einer Plexiglasscheibe mit Mund-Nasenschutz ist nicht zuletzt für Kinder eine angstauslösende Situation. Auch der Kontakt zu Mitarbeitenden der freien Straffälligenhilfe fand über Monate nur telefonisch statt und wurde in manchen Anstalten überwacht.

Positiv ist jedoch anzumerken, dass die mit dem Lockdown einhergehende Möglichkeit der Videotelefonie mit Angehörigen die ansonsten verhängten Einschränkungen der Kontakte zum Teil kompensierte. Darüber hinaus erhielten sie die Möglichkeit, nicht zuletzt in Bundesländern, in denen bisher das unüberwachte Telefonieren nicht möglich war, kostenlos einmal die Woche Kontakt mit der Familie und Freund:innen zu pflegen. Die Frauen* durften auch mit im Ausland lebenden Angehörigen per Videotelefonie sprechen.

3. Auswirkungen auf die Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe und Sozialen Dienste der Justiz (Gerichts- und Bewährungshilfe)

Die Maßnahmen der Corona-Pandemie haben auch die Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe und Sozialen Dienste der Justiz betroffen. Die von den externen Beratungsstellen regelmäßig angebotenen Sprechstunden im Justizvollzug wurden im Zuge des ersten Lockdowns von heute auf morgen eingestellt bzw. wurden kreative Möglichkeiten in Erwägung gezogen, Sprechstunden weiterhin sicherzustellen. Die Kontaktaufrechterhaltung zu den inhaftierten Frauen* war in den Justizvollzugsanstalten von den internen Sozialdiensten abhängig und wurde neben Telefonaten vorrangig per Mail und/oder Brief, mit vorfrankierten Rückumschlägen, versucht aufrechtzuerhalten. In vielen Anstalten fand der Kontakt nur telefonisch statt und wurde teilweise mitgehört, da die Telefonate im

Beisein des Sozialdienstes geführt wurden. Ein vertrauensförderndes Gespräch war somit in den betroffenen Anstalten unmöglich. Über die administrativen Hilfen hinaus ging dadurch der erheblich wichtigere Teil, die psychosozialen Beratungen, gänzlich verloren. Für die inhaftierten Frauen* tragen diese Beratungen zur Stabilisierung ihrer Lebenslagen bei und sind keinesfalls durch Schriftverkehr oder sporadische Telefonate zu kompensieren.

Inwieweit die Kontaktreduzierung per Telefon kompensiert werden konnte, richtete sich danach, wie tragfähig und stabil das Betreuungsverhältnis schon vor der Pandemie entwickelt war. Aus diesem Grund bestand eine große Schwierigkeit, neu-inhaftierte Frauen* zu erreichen und Beratungs- bzw. Hilfe/Unterstützungsangebote zu gewinnen. Ohne die Möglichkeit psychosoziale Beratungsangebote externer Dienste wahrnehmen zu können, mussten die inhaftierten Frauen* mit der veränderten Situation - ihrer Angst, um sich und die Angehörigen - alleine umgehen. Auch bei den wenigen persönlichen Beratungen - insbesondere zwischen den beiden Lockdowns - kam es zu Einschränkungen unter anderem durch das Tragen von Masken, da die Mimik der Beteiligten nicht erkannt und gedeutet werden konnte. Die nonverbale Kommunikation, ein wichtiger Teil der zwischenmenschlichen Verständigung, bleibt ausgeblendet und Distanz entsteht.

Durch den Ausfall von Sprech- und Beratungsstunden während der Lockdowns konnte die Entlassungsvorbereitung, im Sinne des Übergangsmangements, und somit auch die Nachbetreuung der inhaftierten Frauen* nur unzureichend bis gar nicht durchgeführt werden. Durch den eingeschränkten Zugang zu Behörden gab es mehr Anfragen an die externen Beratungsstellen. Aus der Haft entlassene Frauen* benötigten vermehrt Unterstützung, da viele Anträge nur noch online gestellt werden konnten. Sprechzeiten bei Ämtern waren nur nach Termin oder gar nicht möglich, telefonisch waren die zumeist im Homeoffice tätigen Mitarbeitenden nur schwer bzw. gar nicht erreichbar. Wenn Behörden nur online erreichbar sind, stellt sich die Frage, was diejenigen machen sollen, die nicht über die notwendige Ausstattung verfügen.

Auch die persönlichen obligatorischen Übergabegespräche zum Übergangsmangement zwischen der Anstalt und der Bewährungshilfe wurden teilweise nur telefonisch oder per Videotelefonie durchgeführt.

Tatsächlich brachte die Pandemie aber auch positive Aspekte mit sich, wie bundesweite vorzeitige Entlassungen, Haftunterbrechungen und Aussetzung von Ersatzfreiheitsstrafen und kurzen Freiheitsstrafen. In einzelnen Bundesländern, z. B. in Hessen, konnten inhaftierte Frauen* ihre Haftzeit während des ersten Lockdowns in betreuten Einrichtungen und/oder zuhause ‚absitzen‘. Nicht nur die vorzeitigen Entlassungen, sondern auch die Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafen, machten sich

Bundesland	vollstreckte Ersatzfreiheitsstrafe (1/2020-03/2021)		vollstreckte Ersatzfreiheitsstrafe in 2019***	
	geschlossener Vollzug	offener Vollzug	geschlossener Vollzug	offener Vollzug
Baden-Württemberg	218	0	552	0
Bayern	440	0	681	0
Berlin	0	0	274	97
Brandenburg	49	22	112	71
Bremen	26	0	41	0
Hamburg	70	2	105	0
Hessen	202	1	319	16
Mecklenburg-Vorp.	keine Daten	keine Daten	89	0
Niedersachsen	269	0	289	12
Nordrhein-Westfalen	keine Daten	keine Daten	895	368
Rheinland-Pfalz	130	2	270	12
Saarland*	keine Daten	keine Daten	0	0
Sachsen	302	21	426	64
Sachsen-Anhalt	88	0	160	10
Schleswig-Holstein	73	3	82	6
Thüringen**	keine Daten	keine Daten	7	1

Quelle: eigene Darstellung aus Anfrage an Justizministerien der Bundesländer. Daten aus dem Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.03.2021, sofern nicht anders angegeben. Die Zahlen stellen nur die weiblichen Inhaftierten dar. * Vollzug in Rheinland-Pfalz, ** Vollzug in Sachsen, *** eigene Darstellung nach Statistischem Bundesamt 2020

in den Justizvollzugsanstalten bemerkbar. Die Anzahl der inhaftierten Personen sank deutlich. Die Arbeit der Gerichtshilfe und freien Straffälligenhilfe konnte während der Zeit des Vollstreckungsaufschubs intensiver zur Regelung von Angelegenheiten der Geldstrafen genutzt werden, um zukünftig die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. Dennoch bestand die Schwierigkeit der Vermittlung in freie Arbeit, da viele Beschäftigungsstellen geschlossen waren.

Bei der Tabelle handelt es sich um eine eigene Abfrage an die Justizministerien der Bundesländer. Ziel der Abfrage war es zu erfassen, wie viele Frauen* im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2021 eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen mussten. Die Tabelle macht deutlich, dass die Ersatzfreiheitsstrafen vom 01.01.2020 bis zum 31.03.2021 deutlich seltener vollstreckt wurden als im Vergleichszeitraum des Jahres 2019. Bei der Erhebung des Statistischen Bundesamts handelt es sich um eine Stichtagserhebung, die generell kritisch gesehen werden muss, da hier nur scheinbar eine Aussage über einen Zeitraum gemacht werden kann.

Die Zurückstellung von Ersatz- und kurzen Freiheitsstrafen während der ersten Phase der Pandemie, hat nicht dazu geführt, dass Frauen* mehr Straftaten begangen haben. Im zweiten Lockdown Ende des Herbstes 2020 wurden Ersatzfreiheitsstrafen in den meisten Bundesländern wieder vollstreckt, Beratungen in den Justizvollzugsanstalten unter strengen Hygieneregeln wieder möglich. Die Terminvereinbarungen sorgten jedoch für einen erhöhten Organisationsaufwand.

Die Corona-Pandemie macht deutlich, wie fragil die Finanzierung der freien Straffälligenhilfe ist. Wenn die Finanzierung der Beratungsstellen nach der Anzahl der Klientinnen* oder der in der JVA abgeleiteten Sprechstunden erfolgt, haben die coronabedingten Beschränkungen in den Justizvollzugsanstalten unmittelbare Auswirkungen auf das Fortbestehen der Einrichtungen. Das Festhalten an Leistungsvoraussetzungen, die in Nichtpandemiezeiten vereinbart worden sind, erscheint nicht sachgerecht. Die meisten Einrichtungen haben ihren Betrieb aufrechterhalten, um Hilfestellungen anbieten zu können. Im Bereich der gemeinnützigen Arbeit mussten die Klientinnen* weiterbetreut und der Kontakt zu den Arbeitsstellen gehalten werden, auch wenn keine Geld-

strafen getilgt werden konnten. Wenn in einigen Bundesländern diese Arbeit nicht finanziell anerkannt wird, weil ein Abrechnungsmodus anhand getilgter Geldstrafe vereinbart wurde, gefährdet dies die Existenz der Träger. Das Verfahren der Justizvollzugsanstalten in der Pandemie macht aber auch deutlich, wie abhängig die freie Straffälligenhilfe von deren Zugewandtheit ist. Die Parameter der Reglementierung und Sicherheit in Haft hatten oft ein höheres Gewicht als die Interessen der inhaftierten Menschen. Der Anspruch auf externe Hilfe muss für die Frauen* bundesweit gewährleistet sein. Verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen Justizvollzugsanstalten und freier Straffälligenhilfe könnten hilfreich sein, um hier Qualitätsstandards der Hilfe zu gewährleisten.

4. Schlussfolgerungen

Die coronabedingten Einschränkungen der Kontakte zu den Klientinnen* haben deutlich gemacht, dass auch die Beratungsangebote vielfältiger, z. B. über digitale Medien sein können. Jedoch können Telefonate sowie Videotelefonate gerade in der Anfangsphase des Kontakt- und Vertrauensaufbaus, der maßgeblich über den Fortgang der Unterstützung und Begleitung nach der Haft entscheidet, nicht die Face-to-Face-Beratungen ersetzen. Die fortlaufende Begleitung der Kommunikation sollte über digitale Medien unterstützt werden.

Inhaftierte Frauen* benötigen gerade aufgrund ihrer Sozialisation, ihres zum Teil geringen Selbstvertrauens, ihrer Erfahrungen von Abhängigkeiten und angepassten Verhaltensweisen in Zwangskontexten, eine Resozialisierung in Haft und danach, die ermöglicht, dass sie wieder selbstbestimmt und in Eigenverantwortung leben können. Das kann nur bei weitreichend offenen Vollzugsbedingungen gelingen. Das bedeutet auch, dass der offene Vollzug als regulärer Vollzug etabliert werden muss, mehr Ausgänge, Freigänge, das Arbeiten außerhalb der Anstalt, vorzeitige Entlassungen, Bildungsangebote und mehr Kontakt zu den Kindern notwendig sind. Hierbei spielt die freie Straffälligenhilfe eine wichtige Rolle. Die Einschränkungen der vollzugsöffnenden Maßnahmen haben erneut deutlich gezeigt, dass der vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Resozialisierungsanspruch nur bedingt durch die beteiligten Akteure sicherzustellen war.

Des Weiteren hat der Vollstreckungsaufschub der kurzen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen nicht zu einem deutlichen Anstieg weiterer Straftaten geführt, aber zu einer notwendigen Entlastung des Vollzugs. Aufgrund der schädlichen Auswirkungen der kurzen Haftzeiten, die weder durch positive anderweitige Effekte noch durch das Erreichen von Strafzwecken kompensiert werden können, muss hier über Alternativen nachgedacht

werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Einsatzstellen der gemeinnützigen Arbeit ausgebaut werden, damit die Klientinnen*, die zu Ersatzfreiheitsstrafen verurteilt wurden und deren Lebenslage von multiplen Problemlagen gekennzeichnet ist, besser erreicht werden können.

Und zuletzt hat die Impfpriorisierung der Ständigen Impfkommission (STIKO) deutlich gemacht, dass inhaftierte Menschen weiterhin am Rande der Gesellschaft stehen und ihre Belange in der Politik nicht wahrgenommen werden. Gerade diese Gruppe hat oftmals gesundheitliche Vorerkrankungen wie COPD und HIV, die einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung begünstigen. Hinzukommt, dass sich in einer totalen Institution wie dem Gefängnis, virale Krankheiten schneller verbreiten können, wodurch Schutzmaßnahmen wie frühzeitige Impfungen der inhaftierten Personen und des Personals einen hohen Stellenwert einnehmen müssen. Dass inhaftierte Personen von der STIKO bei der Impfpriorisierung nur in die Gruppe der Personen mit erhöhter Priorität eingestuft wurden, zeigt, dass sowohl die Bedingungen in Haft als auch ihre persönliche Situation, insbesondere des Gesundheitszustands, nicht erkannt worden sind.

Aufgrund des hier dargestellten Problemaufrisses fordert der Fachausschuss »Straffällig gewordene Frauen« der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S), dass die positiven Erkenntnisse und Maßnahmen aus der Pandemie genutzt und die schon lange bekannten Optimierungsbedarfe angegangen werden.

Die Mitglieder des BAG-S-Fachausschusses »Straffällig gewordene Frauen«:

- Christina Baumann, Perspektivwechsel e. V. Frankfurt am Main
- Jenny Binscheck, Soziale Dienste der Justiz Berlin – Frauenprojekt
- Lydia Halbhuber-Gassner/ Birte Steinlechner, Sozialdienst katholischer Frauen, Landesverband Bayern e.V.
- Marion Kutschera-Loup, Evangelischer Beratungsdienst für Frauen, Evangelisches Hilfswerk München gemeinnützige GmbH
- Bärbel Marbach-Kliem, Sozialdienst kath. Frauen, InBeLa – Beratungsstelle für Frauen in besonderen Lebenslagen, Augsburg
- Christina Müller-Ehlers, AWO Landesverband Berlin e. V.
- Bianca Shah, AWO Kreisverband Frankfurt e. V., Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen

Sanktionenrecht: Gemeinsame Stellungnahme der Kirchen und der BAG-S

Gemeinsame Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin, des Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Wir, das Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –, der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik und der Europäischen Union und die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S), der auch der Deutsche Caritasverband und die Diakonie Deutschland angehören, danken dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Zusendung des Referentenentwurfs. Das Ziel des Referentenentwurfs ist, das bestehende Sanktionenrecht im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung (im Folgenden StGB-E und StPO-E) an aktuelle Entwicklungen unserer Gesellschaft anzupassen, wobei ein besonderes Augenmerk auf der Resozialisierung, der Prävention und dem Schutz vor Diskriminierung liegen soll.

In dem Entwurf sind vier gesetzliche Änderungen enthalten: Neben Modifizierungen für Auflagen und Weisungen (§ 56c StGB-E, § 59a StGB-E und § 153a StPO-E) und für das Maßregelrecht (§ 64 StGB-E und § 463 Abs. 6 S. 3 StPO-E) schlägt der Entwurf vor, bei der Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 S. 2 StGB-E in Zukunft auch »geschlechtsspezifische« und »gegen die sexuelle Orientierung gerichtete« Tatmotive für menschenverachtende Beweggründe und Ziele zu berücksichtigen. Außerdem wird der Umrechnungsmaßstab von Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 S. 2 StGB-E) angepasst.

In der vorliegenden Stellungnahme setzen wir uns unter Einbeziehung der Expertise der evangelischen und katholischen Gefängniseseelsorge¹ insbesondere mit den Vorschlägen zur Änderung der Ersatzfreiheitsstrafe auseinander.

Allerdings begrüßen wir auch grundsätzlich die vorgesehene Aufnahme der Merkmale »geschlechtsspezifisch« und »sexuelle Orientierung« in der Liste der Strafzumessungsgründe, da

¹ Vgl. Evangelische Konferenz für Gefängniseseelsorge in Deutschland <https://www.gefaengniseseelsorge.de/> bzw. Katholische Gefängniseseelsorge in Deutschland e.V. <https://gefaengniseseelsorge.net/>.

hierdurch Art. 46 lit. a der Istanbul-Konvention des Europarats zur Geltung kommt. Dies stellt aber nur einen ersten Schritt zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen und der Möglichkeit der Sensibilisierung der Justiz und Gesellschaft für diese wichtige Problematik dar. Es sollte auch fortschreitend die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Entwicklung eines umfassenden Gesamtkonzepts zur Prävention und Bekämpfung frauenfeindlicher Gewalt effektiv und zügig vorangetrieben werden.

Kritisch sehen wir die Reformvorschläge bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB-E. Zwar gibt es aufgrund der stark gestiegenen Anzahl der nach § 64 StGB untergebrachten Personen sowie der daraus resultierenden Überbelegungen in den Kliniken und einer Zunahme von Organisationshaft einen dringenden Handlungsbedarf. Jedoch sollte bei den Lösungsvorschlägen, die den Abbau von Entziehungsanstalten betreffen, stets eine gleichzeitige Verbesserung suchtspezifischer Angebote in den Justizvollzugsanstalten vorgenommen werden. Darüber hinaus sprechen wir uns für eine grundlegende Reform des Maßregelvollzugs unter Einbeziehung einer breiten Expertise aus der Forensik, des Justizvollzugs, der Kriminologie, aber auch aus dem Suchthilfesystem, der Gemeindepsychiatrie sowie der Straffälligenhilfe aus. Hierbei sollte es auch grundsätzliche Reformüberlegungen zu der Behandlung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen im Strafvollzug, dem Übergang vom Maßregelvollzug in das Suchthilfesystem sowie der Transformation der Unterbringung nach § 64 StGB in andere Angebote des Suchthilfesystems geben.

I. Grundsätzliche Bewertung der Vorschläge zur Änderung der Ersatzfreiheitsstrafe

Für die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB sieht der Gesetzesentwurf mit Hinweis auf den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (»Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB«) eine Modifizierung der Norm vor. Zwei Tagessätze der Geldstrafe sollen einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe entsprechen. Darüber hinaus soll es zu einer klarstellenden Anpassung kommen. Zur sprachlichen Hervorhebung des Unterschieds zwischen Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe wird in § 43 StGB-E nun ausschließlich der Begriff Ersatzfreiheitsstrafe verwendet. Zudem enthält der Entwurf in § 459e StPO-E jetzt die Verpflichtung, vor der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheits-

strafe die verurteilte Person auf die Möglichkeit der Bewilligung von Zahlungserleichterungen (§ 459a StPO) und auf die Möglichkeit der Ableistung von freier Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe hinzuweisen. In Fällen, in denen Anlass zur Annahme besteht, dass die verurteilte Person die deutsche Sprache nicht beherrscht, soll der Hinweis in einer für die verurteilte Person verständlichen Sprache erfolgen. Schließlich legt § 463d StPO-E die Möglichkeit für die Vollstreckungsbehörden nahe, im Ermessenswege die Gerichtshilfe vor Entscheidung der Anordnung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe einzuschalten.

Wir danken, dass sich die Bundesregierung der Problemlage der Verbüßenden von Ersatzfreiheitsstrafe zugewendet hat, und begrüßen grundsätzlich die Änderung des Umrechnungsmaßstabs für die Ersatzfreiheitsstrafe, da jeder Tag in Haft aufgrund einer zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe, der vermieden werden kann, hilfreich ist.

Allerdings setzt der Referentenentwurf bei den Änderungen zur Ersatzfreiheitsstrafe an einem zu späten Zeitpunkt an und löst damit das grundsätzliche Problem nicht, dass die Ersatzfreiheitsstrafe – wenn auch um die Hälfte² reduziert – nicht vorrangig vermieden wird. Dies sollte aber aus unserer Perspektive das Ziel sein:³

Die Entwurfsbegründung führt aus, dass die Ersatzfreiheitsstrafe primär solche Personen trifft, die aufgrund multipler Problemlagen eine prekäre Lebenssituation aufweisen. Dieser Personenkreis ist auch weiterhin einem stark erhöhten Risiko ausgesetzt, aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert zu werden. Die prekäre soziale und wirtschaftliche Lage der Betroffenen führt dazu, dass sie die Geldstrafe, die meist aufgrund eines sog. Bagatelldelikts vom Gericht als angemessen erachtet wurde, unverschuldet nicht begleichen können. Den Betroffenen droht dann der Freiheitsentzug als schärfstes Sanktionsmittel unseres Rechtssystems.⁴ Jeder Haftantritt hat jedoch weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen – wie zum Beispiel die Trennung von dem Partner oder der Partnerin und/oder der Familie, den Verlust des Arbeitsplatzes und der Wohnung –, sofern diese Struktur vorhanden ist. Durch die Ersatzfreiheitsstrafe verschärfen sich die Problemlagen und die Betroffenen werden noch weiter an den Rand der Gesellschaft

2 Auch andere Umrechnungsverhältnisse wären denkbar – z.B. 3:1 in Anbetracht der tatsächlichen Umrechnung (Arbeitszeit entspricht idR. 1/3 des Tages), vgl. Positionspapier Diakonie Deutschland und EBET »Armut darf nicht zu Inhaftierung führen« S. 6 (18.05.2022), https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Journal_PDF/Positionspapier_Ersatzfreiheitsstrafe_DD_EBET.pdf.

3 Vgl. »Ich war im Gefängnis gewesen und ihr seid zu mir gekommen – Leitlinien für die evangelische Gefängnisseelsorge«, 2009, S. 52; Position des Deutsche Caritasverbands und der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, »Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Bagatelldelikten (Schwarzfahren u.a.)« 18.12.2018.

4 BVerfGE 105, 239 (248); Dürig/Herzog/Scholz/Mehde, 97. EL Januar 2022, GG Art. 104 Rn. 59, Evangelische Kirche in Deutschland: »Strafe: Tor zur Versöhnung? – Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug«, 1990, S. 77; Position des Deutsche Caritasverbands und der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, »Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Bagatelldelikten (Schwarzfahren u.a.)« 18.12.2018.

gedrängt. Die Modifizierung des § 43 StGB-E bietet auch unter Berücksichtigung der Ergänzungen des § 459e Abs. 2 StPO noch keine hinreichende Lösung.

Vor diesem Hintergrund scheint es erforderlich, die §§ 40 ff. StGB weitreichender zu modifizieren, als es der Referentenentwurf bisher vorsieht.

II. Bewertung im Einzelnen

Grundsätzlich sieht der Referentenentwurf die Ersatzfreiheitsstrafe als alternativlos, aber reformbedürftig an. Die Reformbedürftigkeit ergibt sich hierbei aus der steigenden Zahl der vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen, der nur geringen Möglichkeit der Resozialisierung im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen und der notwendigen stärkeren Orientierung des mit Vollstreckung verbundenen Strafübels an der ursprünglich verhängten Geldstrafe. Bei der Begründung für die gewählten Lösungsansätze nimmt der Referentenentwurf in weiten Teilen Bezug auf die Ergebnisse des Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2019. Erkenntnisse und mögliche Auswirkungen wegen der teilweisen Aussetzung des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe in vielen Bundesländern aufgrund der Covid-19-Pandemie konnten in dem Bericht noch nicht ausgewertet werden. Das System der Ersatzfreiheitsstrafe pausiert aber innerhalb kürzester Zeit.⁵ So hatten zum Beispiel die Länder Berlin und Hamburg mittels Sammelnadenerlass unter gewissen Voraussetzungen Ersatzfreiheitsstrafen erlassen. Es wäre vor einer grundlegenden Reform der Ersatzfreiheitsstrafe sicherlich erkenntnisreich, diese Erfahrungen aus der Pandemiezeit genauer zu analysieren.

1. Zahlungsunfähigkeit der Inhaftierten

Der Referentenentwurf führt in seiner Begründung mit Verweis auf den o.g. Abschlussbericht an, dass die Ersatzfreiheitsstrafe zwar kein Beugemittel sei, dennoch ihre zentrale Aufgabe darin bestehe, als Druckmittel die Durchsetzung der Geldstrafe zu ermöglichen. Von der drohenden Vollstreckung gehe der Tilgungsdruck aus.

Wir stimmen mit dem Referentenentwurf dahingehend überein, dass grundsätzlich die Ersatzfreiheitsstrafe das Potential hat, einen Tilgungsdruck auf zahlungsfähige Verurteilte auszuüben. Allerdings gibt es keine Untersuchungen zu der Frage, ob der Tilgungsdruck allein von der möglichen Ersatzfreiheitsstrafe ausgeht oder ob sich nicht vielmehr der Tilgungsdruck aus der Zahlungsaufforderung und dem Willen einer Vielzahl der Bürgerinnen und Bürger, sich rechtstreu zu verhalten, ergibt. Unserer Auffassung nach liegt Letzteres nahe. Bei Personen, die nur über ein Einkommen im Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsbereich verfügen, ist die Funktion der Ersatzfreiheitsstrafe als Druckmittel aber generell nicht zielführend, da von

5 Bögelein, Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im Pandemieverlauf, in: NK - Neue Kriminalpolitik, 34 Jg. 2/2022, S. 206.

Anfang an kaum eine reale Möglichkeit besteht, die Geldstrafe zu bezahlen. Diese Personen sind nicht leistungsunwillig, sondern leistungsunfähig. Das spiegelt auch der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wider, wenn er resümiert, dass von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe »überwiegend Sozialleistungsbezieher« betroffen sind.⁶

Wenn allein die Bereitschaft zur freiwilligen Zahlung fehlen würde, könnte die zwangsweise Beitreibung der Geldstrafe durch den Gerichtsvollzug helfen. Diese Möglichkeit wird aber von der Arbeitsgruppe nicht als sinnvoll erachtet, da sich neben dem zusätzlichen Zeitaufwand für die Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherinnen die Aussichtslosigkeit der Pfändung regelmäßig aus den Akten ergebe.⁷ Diese Einschätzung teilen wir, denn die Betroffenen verfügen über kein Einkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenzen.⁸ Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass sich auch aus der Untersuchung des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2018, den der Referentenentwurf in seiner Begründung zitiert, nichts Gegenteiliges ergibt. Denn aus dem Ergebnis des Untersuchungsberichtes, nach dem in 50 Prozent der Fälle eine Verkürzung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Auslösung oder Ratenzahlung erfolgt, kann nicht auf eine tatsächliche Zahlungsfähigkeit geschlossen werden. Zudem ergibt sich durchaus ein heterogenes Bild hinsichtlich der prozentualen Höhe der Auslösungszahlen nach Haftantritt – andere Studien belegen einen geringeren Auslöseanteil.⁹

Lohnend ist auch ein Blick auf die Zahlen, mit welchen Mitteln und durch wen die Tilgung der Geldstrafe erfolgte (vgl. hierzu Tabelle 17). Demnach führen nur in 22 Prozent die Verurteilten die Auslösung durch Zahlung mit »eigenem Geld« herbei.¹⁰ Die Tilgung mit »eigenem Geld« bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass die Gefangenen den Auslösungsbetrag zum Strafantritt selbst mit in die Anstalt brachten: Es ist nicht auszuschließen, dass das Geld im Zuge von vollzugsöffnenden Maßnahmen beigebracht wurde, die einem knappen Viertel derjenigen, die sich in Ersatzfreiheitsstrafe befinden, gewährt worden waren.¹¹ Insofern kann die in der Anstalt erfolgte Verbuchung als »eigenes Geld« erfolgt sein, obwohl es faktisch von Dritten stammte. Dies ist den Akten nicht zu entnehmen. Dieses Ergebnis stimmt auch mit unseren Erfahrungen aus der Praxis überein. Die von der Ersatzfreiheitsstrafe Betroffenen verfügen meist über kein pfändungsfreies Einkommen und befinden sich finanziell an der

6 Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gem. § 43 StGB, S. 52.

7 Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gem. § 43 StGB, S. 225.

8 Bögelein, Graaff, Geisler, »Wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist«, in: FS 2021, S.59, 63.

9 Bögelein, Graaff, Geisler, »Wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist«, in: FS 2021, S.59, 62.

10 Lobitz, Wirth: Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen, Eine empirische Aktenanalyse, in: KrimD NRW, 2018, S. 39.

11 Lobitz, Wirth: Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen, Eine empirische Aktenanalyse, in: KrimD NRW, 2018, S. 20.

Grenze zum Existenzminimum. Aus der Not heraus, aufgrund der harten Sanktion des Freiheitsentzugs und auch, um der Stigmatisierung und den sozialen Folgen zu entgehen, sind mitunter Freunde und Verwandte bereit, die Geldstrafe zu zahlen. Die Geldstrafe wird damit zwar im Ergebnis gezahlt, der Sinn der Geldstrafe, eine schuldangemessene Strafe für den Schuldigen selbst und nicht einen Dritten darzustellen, wird aber nicht erreicht.

2. Unmöglichkeit der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch »freie« Arbeit oder Ratenzahlung

Der Referentenentwurf betont, dass die Möglichkeit für Mittellose besteht, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden, wie es alle Bundesländer bereits praktizieren. Zugleich wird aber deutlich, dass die Zahl der Verurteilten, die ganz oder teilweise durch gemeinnützige Arbeit die Vollstreckung abgewendet haben, in den letzten 15 Jahren stark gesunken ist. In den Bundesländern würden daher unterstützenswerte Anstrengungen unternommen, praktische Verbesserungen, wie etwa die Unterrichtung über die Möglichkeit der Stundung oder Ratenzahlung, die Initiierung von Projekten unter Einbindung sozialer Dienste und freier Träger, die Betroffene bei der Ratenzahlung und Ableistung gemeinnütziger Arbeit unterstützen, herbeizuführen.¹²

Wir begrüßen, unterstützen und ermöglichen die von den Ländern, Kirchen und sozialen Verbänden organisierten Projekte und Angebote zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe.

Da aber Personen aufgrund von Sucht, psychischen Problemen oder sozialer Armut oftmals allgemein in der Lebensführung beeinträchtigt sind und mit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit überfordert sein können, sollten sie dabei gezielter als bisher unterstützt werden.¹³ Auch sollte bedacht werden, dass nicht alle Betroffenen überhaupt in der Lage sind zu arbeiten. So wurde im Bund-Länder-Bericht für das Jahr 2017 zum Beispiel für Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass 17 Prozent der Betroffenen allenfalls eingeschränkt arbeitsfähig waren.¹⁴ So sinnvoll das Angebot der freien Arbeit ist, es kann nicht bei jeder Person mit multiplen Problemlagen die Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe herbeiführen.

Auch die als Lösung angebotene Hilfe bei dem Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen unterstützen wir, möchten aber darauf hinweisen, dass die Anzahl der Tilgungen durch gemeinnützige Arbeit seit Jahren weitaus rückläufiger ist, als es der Referentenentwurf darstellt, wobei die Coronapandemie diese Situation nochmals verschärft hat.¹⁵

12 Exemplarisch: https://www.justiz.nrw.de/Mitteilungen/2016_06_08_Vermeidung_von_Ersatzfreiheitsstrafen/index.php.

13 Mosbacher, Sitzen fürs Schwarzfahren, NJW 2018, S.1069, 1072.

14 Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gem. § 43 StGB, S. 36.

15 Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gem. § 43 StGB«, S. 242.

Im Ergebnis teilen wir die Stärkung der Ansätze der »freien« Arbeit und der Ratenzahlung zur Vermeidung des Vollzuges von Ersatzfreiheitsstrafen. Zugleich können diese Instrumente nur einzelne Bausteine für die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen sein.

Schließlich sollte in den Bundesländern darauf hingewirkt werden, verstärkt zu prüfen, welche Personen geeignet sind, die Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtabwendung im offenen Vollzug abzuleisten. Bei Personen, die die Voraussetzungen für den offenen Vollzug erfüllen, könnte so der negative Einfluss einer Ersatzfreiheitsstrafe (Wohnungs-, Arbeitsplatzverlust, Verlust sozialer Kontakte etc.) verringert werden.

3. Lösungsansätze

Aufgrund der bestehenden Zahlungsunfähigkeit und der verminderten Möglichkeit für die Betroffenen, gemeinnützige Arbeit abzuleisten, entwickelt sich die Geldstrafe für Personen in wirtschaftlicher und sozialer Notlage de facto zu einer Freiheitsstrafe, die von Seiten des Gerichts gerade nicht als schuld- und tatangemessen angesehen wurde. Auch wenn mit dem veränderten Umrechnungsmaßstab darauf reagiert wird, bleibt doch die Freiheitsstrafe als härterer Eingriff als die Geldstrafe bestehen. Dem qualitativen Unterschied zwischen einer Freiheitsstrafe und einer pekuniären Strafe bei Schuldspruch wird nicht hinreichend Rechnung getragen und für Personen am Rande der Gesellschaft keine »Gleichheit vor dem Gesetz« gewahrt.¹⁶

a) Bemessung der Tagessatzhöhe anpassen

Um dem entgegenzuwirken, ist zunächst erforderlich, dass die Geldstrafe für alle Einkommensschichten bezahlbar ist. Vorangestellt sei, dass wir uns grundsätzlich nicht gegen das seit 1969 angewandte zweistufige Berechnungsprinzip für die Geldstrafe, insbesondere die Verknüpfung der Tagessatzhöhe an das Nettoeinkommen nach § 40 Abs. 2 StGB, wenden, da sie in der Regel die größtmögliche Transparenz bei der Strafzumessung und Opfergleichheit gewährleistet. Die regelhafte Orientierung am Nettoeinkommen aufgrund der Problematik der Gleichbehandlung von Verurteilten vor dem Gesetz mit ungleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist aber verbesserungsbedürftig.

Zum einen wird dies deutlich, wenn man die Einführung des Zweistufenprinzips in einen historischen Kontext einordnet. Im Gegensatz zur jetzigen Arbeitsmarktsituation erfolgte die Entscheidung für das schwedische Zweistufenmodell vor dem volkswirtschaftlichen Hintergrund der Vollbeschäftigung in der frühen Bundesrepublik.¹⁷ Nach dem damaligen Weltbild war es jeder bzw. jedem arbeitsfähigen Verurteilten zumutbar, eine

Arbeit aufzunehmen und die Geldstrafe zu zahlen. Die Ersatzfreiheitsstrafe betraf in den 1960er Jahren folglich nur Personen, die sich um jeden Preis der Sanktion widersetzen wollten und wurde auch nur verhältnismäßig selten vollstreckt.¹⁸ Personen, die nur über ein geringes Einkommen im Sozialhilfebereich oder an der Grenze des Existenzminimums verfügen und aufgrund nicht vorhandener Liquidität die Ersatzfreiheitsstrafe unfreiwillig nicht zahlen konnten, sollten nach dem Gesetzgeber damals primär nicht Adressat bzw. Adressatin der Ersatzfreiheitsstrafe sein.

Zum anderen trägt die grundsätzliche Berechnung nach dem Nettoprinzip bei Empfängern bzw. Empfängerinnen von Transferleistungen dem ursprünglichen Strafzweck der Geldstrafe nicht mehr hinreichend Rechnung. Die Geldstrafe hatte in erster Linie eine warnende Funktion: Die verurteilte Person sollte im Wohn- und Lebensalltag bleiben, in den Konsummöglichkeiten eingeschränkt, nicht aber die vorhandene Liquidität vollkommen abgeschöpft und das Existenzminimum genommen werden.¹⁹ Möchte man diese Sanktionsrichtung weiterhin aufrechterhalten, müsste bei der Berechnung der Tagessatzhöhe bei Personen, die in wirtschaftlich prekären Situationen leben und staatliche Transferleistungen erhalten, nur der Teil des Regelbedarfs Berücksichtigung finden, der der Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums dient, und eben nicht der Teil, der zum Leben unerlässlich ist.

Wir sprechen uns daher dafür aus, bei Straffälligen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch erhalten oder von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leben, das Nettoprinzip nicht anzuwenden und stattdessen die Tagessatzhöhe je nach Höhe des Regelbedarfs auf ca. drei Euro zu beschränken.²⁰ In besonders gelagerten Fällen sollte der Tagessatz auf einen Euro festgesetzt werden. Eine solche Regelung sollte nach unserer Auffassung in den Gesetzestext des § 40 StGB aufgenommen werden.

Dieser Vorschlag wurde auch von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in ihrem Abschlussbericht aufgegriffen.²¹ Sie wies primär darauf hin, dass bereits jetzt aufgrund des Wortlauts des § 40 Abs. 2 StGB (»in der Regel«) oberinstanzliche Gerichte die errechnete Tagessatzhöhe nach unten korrigierten, da nach

18 BT-Drs. V/4095, S. 22 f.; Wilde, Die Geldstrafe – ein unsoziales Rechtsinstitut? in: Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, August 2015, S. 7.

19 Hartmann in: Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. 2022, § 43, Rn. 1.

20 Zur Berechnung siehe: Position zur Höhe von Tagessätzen bei Geldstrafen für Menschen im Bezug von Transferleistungen (Caritas und KAGS), S. 7: Dies errechnet sich aus dem Anteil von Teilhabeleistungen am Regelbedarf der für Alleinstehende (Stufe 1) im Jahr 2015 (Verbrauchskategorien Freizeit, Unterhaltung, Kultur – Beherbergung- und Gaststättendienstleistungen – Nachrichtenübermittlung= 2,91 Euro/Tag). Unangetastet bleiben müssen neben dem Rest des Regelbedarfs auch die Kosten der Unterkunft und Heizung, da sonst ein Wohnungsverlust infolge von Zahlungsverzug droht; i.E. ebenso Positionspapier Diakonie Deutschland und EBET »Armut darf nicht zu Inhaftierung führen« (18.05.2022); https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Journal_PDF/Positionspapier_Ersatzfreiheitsstrafe_DD_EBET.pdf (9.8.2022).

21 Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des BMJ (»Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB«), S. 172 ff.

16 Hartmann in: Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. 2022, § 43, Rn. 4.

17 Wilde, Die Geldstrafe – ein unsoziales Rechtsinstitut? in: Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, August 2015, S. 7.

der Auffassung der Rechtsprechung eine schematische Anwendung des Nettoeinkommensprinzip bei Armen aufgrund einer ungleichen finanziellen Behandlung nicht erfolgen dürfe.²² Die Argumente der Bund-Länder-Arbeitsgruppe greifen aber nicht durch:

Zum einen zeigt die richterliche Praxis der letzten Jahre, dass eine Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich nur unzureichend erfolgte. Dies verdeutlicht eine Statistik des Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe²³: Demnach beträgt die Höhe des Tagessatzes bei ca. einem Drittel der Geldstrafen zwischen 5 und 10 EUR (28,81 Prozent). Geldstrafen bis 5 EUR werden etwa nur zu 2,06 Prozent vergeben. Berücksichtigt man, dass ca. ein Drittel der zu pekuniären Strafen Verurteilten nur über ein Einkommen im Sozialhilfebereich verfügt, erscheint die Höhe des Tagessatzes von mindestens 5 EUR problematisch. Denn bei einem Tagessatz von 7,50 EUR (Mittel von 5 und 10 EUR) müsste eine verurteilte Person, die Sozialhilfe empfängt, bei einem Regelbedarf von 449 EUR (seit 01.01.2022) fast 50 Prozent der eigenen Geldmittel, die durchschnittlich täglich für die Finanzierung des notwendigen Lebensunterhalts (Nahrung, Kleidung etc.) zur Verfügung stehen, für die Geldstrafe aufwenden. Der Teil des Regelbedarfs, der für die soziale Teilhabe vorgesehen ist, liegt jedoch weit unter 50 Prozent. Auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber einen Mindestsatz von einem Euro zugelassen hat (§ 40 Abs. 2 S. 3 StGB), stellt sich die Frage, warum hiervon beinahe kein Gebrauch gemacht wird. Die unverhältnismäßige Höhe der Tagessätze für nicht leistungsfähige, einkommensschwache Personen demonstriert daneben eine weitere Statistik des Abschlussberichts der Bund-Länder-Gruppe, in welcher der »Anteil der EFS'ler im Vollzug am 31.01.2017 mit 10 EUR« aufgeschlüsselt wird.²⁴ Hier zeigt sich, dass durchschnittlich fast 50 Prozent der Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, eine Geldstrafe nicht beglichen haben, die einen Tagessatz von 10 EUR aufweist. Betrachtet man die absolute Zahl der Geldstrafen, die eine Tagessatzhöhe von 10 EUR haben, müsste der Anteil der Personen, bei welchen die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird, statistisch erheblich geringer sein.

Außerdem wird der überwiegende Teil der Geldstrafen im Strafbefehlsverfahren vollzogen, bei welchem bei mindestens der Hälfte der Strafverfahren keine Angaben über die wirtschaftliche Situation gemacht wird.²⁵ Infolgedessen erfolgt statistisch viel häufiger eine Schätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 40 Abs. 3 StGB durch die Staatsanwaltschaft. Eine Kor-

22 Exemplarisch: OLG Naumburg, Urteil vom 15.07.2010, Az. 2 Ss 89/10; OLG Braunschweig, Beschluss v. 19.05.2014, 1 Ss 18/14; BGH, Beschluss vom 24. Januar 2013, Az. 3 StR 398/12, in NJW 1977, 1459, 1460.

23 Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des BMJ (»Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB«), S. 178.

24 Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des BMJ (»Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 43 StGB«), S. 180.

25 Wilde, Die Geldstrafe – ein unsoziales Rechtsinstitut? in: Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, August 2015, S. 3.

rektur durch das Gericht aufgrund des Wissens der prekären wirtschaftlichen Lage der Straffälligen kann gerade nicht erfolgen. Aus der Praxis wissen wir zudem, dass Straffällige meistens mangels ausreichender Ressourcen keinen juristischen Beistand haben und teilweise aus Unwissenheit und Angst vor härterer Strafe, selbst bei einer zu hoch angesetzten Geldstrafe, keinen Rechtsbehelf einlegen. Zugleich wird hier die Verantwortung der Korrektur einer Fehleinschätzung der verurteilten Person zugewiesen.²⁶

Darüber hinaus steht es dem Gericht weiter angesichts der richterlichen Unabhängigkeit offen, eine an dem Unrechts- und Strafgehalt relevante Zahl an Tagessätzen frei zu bestimmen. Ebenso hat der Gesetzgeber bereits jetzt aufgrund der regelhaften Anordnung der Berechnung nach dem Nettoprinzip eine schematische Normierung zumindest bzgl. des Berechnungsmaßstabs für die Tagessatzhöhe aufgenommen. Da das Nettoprinzip gerade darauf abzielt, eine Gleichbehandlung bei der Berechnung der Geldstrafen von Erwerbstätigen vor dem Gesetz zu erreichen, liegt es auch auf der Hand, dass bei Erwerbslosen ein anderes Regime angewandt werden müsste.

b) Richterliche Anhörung

Zumindest sollte aber vor der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei vorher durchgeführtem Strafbefehlsverfahren entweder bereits im Erkenntnisverfahren oder im Vollstreckungsverfahren die betroffene Person richterlich angehört werden.

Diesem Lösungsansatz liegt der in Art. 104 Abs. 2 GG (sog. Richtervorbehalt) normierte Rechtsgedanke zugrunde, dass nur eine Entscheidung über eine Freiheitsentziehung als ultima ratio nach einer mündlichen Anhörung durch den Richter oder die Richterin erfolgen darf. Hier kann der Richter oder die Richterin sich einen persönlichen Eindruck von der angeklagten Person machen und ein der Tat und Schuld angemessenes Urteil fällen (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 6 Abs. 2 EMRK). Grundsätzlich stellt die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe, § 43 StGB, keinen Verstoß gegen Art. 104 Abs. 2 GG dar, da das Gericht bereits eine notwendige Entscheidung über die Zulässigkeit der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch die Festsetzung der Zahl der Tagessätze im Urteil trifft.²⁷ Eine andere Sachlage ergibt sich aber im Rahmen des schriftlichen Strafbefehlsverfahrens als Instrument der ökonomischen Verfahrenserledigung, nach welchem – wie oben dargelegt – ein überwiegender Teil der Geldstrafen vollzogen wird.²⁸ Zum einen durchbricht das Strafbefehlsverfahren den Grundsatz des deutschen Strafpro-

26 Backes, Die Effizienz der Geldstrafenvollstreckung. Forschungsbericht im Auftrag des Ministers der Justiz, Nordrhein-Westfalen, 1991, S. 324.

27 OLG Bremen, Urteil vom 8. 4. 1975 – Ss 18/75, in NJW 1975, 1524, 1525, vgl. auch BSG Urt. v. 24.2.2011 – B 14 AS 81/09 R, BeckRS 2011, 74028, Rn. 21.

28 Heinz, Das deutsche Strafverfahren, Rechtliche Grundlagen, rechtstatsächliche Befunde, historische Entwicklung und aktuelle Tendenzen, 2004, S. 5, abrufbar unter: <https://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz-Strafverfahren-2004.pdf> (29.07.2022).

zesses, dass Rechtsfolgen nur im Rahmen einer mündlichen Verhandlung festgesetzt werden dürfen. Zudem steht die Verhängung einer Freiheitsstrafe im schriftlichen Verfahren im Widerspruch zum sachlichen Strafrecht.²⁹ Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ist daher nach § 407 Abs. 2 S. 2 StPO nur unter der doppelten Voraussetzung zulässig, dass die Strafe nicht ein Jahr überschreitet, diese auf Bewährung ausgesetzt wird und zugleich die angeschuldigte Person einen Rechtsbeistand hat.³⁰ Zum anderen bietet eine Entscheidung nach Akten oft keine tragfähige Grundlage, die Schuld der oder des Angeklagten angemessen zu beurteilen, mit der Folge einer zu hohen Schätzung der Geldstrafe.³¹

Vor diesem Hintergrund scheint es äußerst bedenklich, dass viele Personen, die eine Geldstrafe im schriftlich summarischen Strafbefehlsverfahren erhalten, letztlich trotz der Einschränkungen des § 407 Abs. 2 S. 2 StPO und dem Grundgedanken des Art. 104 Abs. 2 GG eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Diese Personengruppe tritt die Ersatzfreiheitsstrafe als echte Freiheitsstrafe an, ohne dass die Freiheitsstrafe zuvor auf ein Jahr beschränkt (Tagessatzhöhen bis zu 720 EUR sind bei Tatmehrheit im Strafbefehlsverfahren möglich³²), ein Beschluss über eine Bewährung gefällt oder ein Verteidiger oder eine Verteidigerin bestellt wurde. Insbesondere ist auch bei Nichteinlegung eines Einspruchs nach § 410 StPO keine richterliche Anhörung vor Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen, da die Regelung des § 459e StPO die Anordnung der Vollstreckung ausschließlich auf die Vollstreckungsbehörde überträgt. Gleichzeitig entstehen durch die Häufung der Strafbefehle zusätzliche Belastungen, die einer wirtschaftlichen Verbesserung der Betroffenen nachhaltig entgegenwirken: Mit jedem Strafbefehl, der eine Geldstrafe festsetzt, die nicht durch Konsumverzicht beglichen werden kann, verschärft sich die Schuldensituation und die Wahrscheinlichkeit der Inhaftierung aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe steigt.

In Betracht käme daher, in bestimmten Fällen ein Strafbefehlsverfahren nach §§ 407 ff. StPO auszuschließen oder zumindest eine richterliche Anhörung vor Erlass eines Strafbefehls als Voraussetzung zu normieren. Um gleichzeitig einer Überlastung der Gerichte entgegenzuwirken und vor dem Hintergrund, dass von der Möglichkeit des Einspruchs (§ 410 StPO) die von der Ersatzfreiheitsstrafe betroffene Personengruppe aufgrund multipler Problemlagen in der Regel keinen Gebrauch macht, wäre eine Begrenzung auf bestimmte Fallkonstellationen sinnvoll. Die oben vorgestellte Modifizierung des Strafbefehlsverfahrens könnte nur die Fälle betreffen, in denen die Staatsanwaltschaft

Kenntnis hat, dass die straffällige Person Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, das Vorliegen prekärer Lebenssituationen nicht ausgeschlossen und daher eine Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlich ist. Ebenfalls käme in Betracht, in diesen Fällen wegen drohenden Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe – dem Rechtsgedanken des § 407 Abs. 2 S. 2 StPO folgend – jedenfalls die Beiordnung eines Pflichtverteidigers bzw. einer Pflichtverteidigerin vorzuschreiben.

Es könnte in der oben genannten Konstellation ebenso erwogen werden, bei vorangegangenen Strafbefehlsverfahren vor Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459e StPO eine richterliche Anhörung vorzuschreiben. Eine solche Anhörung erscheint dabei grundsätzlich auch bei zuvor durchgeführter mündlicher Verhandlung wünschenswert, da somit das Gericht unmittelbar im Einzelfall durch Beschluss entscheiden kann, ob ein Fall »unbilliger Härte« nach § 459f StPO vorliegt. Zwar ist bereits jetzt die Möglichkeit eines solchen Beschlusses von Amts wegen nach § 459f StPO gesetzlich vorgesehen. Nach unserer Erfahrung wird aber hiervon aufgrund der sehr restriktiven Rechtsprechung zur Auslegung des Begriffs »unbillige Härte« in der Praxis selten Gebrauch gemacht und ein Antrag nach § 459f StPO durch die betroffene Person auch meist mangels Unkenntnis nur selten gestellt. Wir regen daher zusätzlich an, den Begriff der »unbilligen Härte« entsprechend dem Zweck der Norm, kurze Freiheitsstrafen zu vermeiden und damit dem als Folge von § 47 Abs. 1 StGB erweiterten Anwendungsbereich der Geldstrafe Rechnung zu tragen, weiter als bisher auszulegen und den Gesetzestext dementsprechend zu spezifizieren.³³

c) Ausnahmeregel

Auch wenn in Zukunft mittels gesetzlicher Regelung eine angemessene Tagessatzhöhe festgelegt und eine richterliche Anhörung eingeführt würde, wird es Konstellationen geben, in welchen aufgrund des Zusammenspiels persönlicher Umstände und finanzieller Verhältnisse von in Armut lebenden Menschen eine Begleichung der Geldsumme zum Zeitpunkt des Zahlungsfristendes unmöglich ist. Hier sollte sich eine Benachteiligung der Personen, die aufgrund der Stellung am Rande unserer Gesellschaft besteht, nicht in einer zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe manifestieren. In Betracht käme daher, für diese Personengruppen als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine Härtefallregelung bereits in § 43 StGB aufzunehmen.

Berlin, den 23. August 2022

³³ Nestler in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2019, § 459f StPO, Rn. 2.

²⁹ Maur in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Aufl. 2019, Vorbemerkung zu § 407 StPO, Rn. 2.

³⁰ Schmitt in: Meyer-Großner/Schmitt, Beck'scher Kurzkommentar Strafprozessordnung, 62. Aufl. 2019, § 407, Rn. 22.

³¹ Vgl. Wilde, Die Geldstrafe – ein unsoziales Rechtsinstitut? in: Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, August 2015, S. 4 f.

³² Schmitt in: Meyer-Großner/Schmitt, Beck'scher Kurzkommentar Strafprozessordnung, 62. Aufl. 2019, Vorbemerkung zu § 407 StPO, Rn. 1.

Mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts in Sachen »Gefangenenvergütung« am 27./28. April 2022

Positionierung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) bedankt sich für die Einladung zur mündlichen Verhandlung am Bundesverfassungsgericht zur »Gefangenenvergütung«. Wir möchten mit dieser Positionierung auf zentrale Punkte im Rahmen der Verhandlung eingehen.

1. Von welchen Faktoren hängt eine gelungene Resozialisierung ab?

Gelingende Resozialisierung hängt davon ab, ob Lebensverläufe, narrative Identitäten und gesellschaftliche Chancen in den Blick genommen werden können und ein Ausstieg aus dem Verlauf, der in die Straffälligkeit geführt hat, gelingen kann. Zu den Inhalten der Resozialisierung¹ gehören:

- Beratung im Kontext von Delinquenz in allen Phasen von der (eventuell noch unentdeckten) Deliktsbegehung, über polizeiliche Vorladungen und drohende Untersuchungshaft, von Möglichkeiten der Ratenzahlung bei Geldstrafen oder der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bis hin zu Beratungen während der Inhaftierung, zur Vorbereitung der Haftentlassung oder danach. In diesen Beratungen kann es um ganz verschiedene Aspekte gehen: Von persönlichen Problemen, über Chancen und Möglichkeiten zur Integration, bis zum Verhalten bei Stigmatisierungen und Ausgrenzungen.
- Motivation straffällig gewordener Menschen, um sich selbst um die eigene Lebenslagenverbesserung, Integration und das Ergreifen von Chancen zu bemühen (Hilfe zur Selbsthilfe), weil die im Lebenslauf und insbesondere im Kontext von Straffälligkeit erlebte Ausgrenzung, Stigmatisierung und Perspektivlosigkeit häufig zur Resignation führen und so tatsächlich vorhandene Hilfen nicht genutzt werden.
- Unterstützung bei der Gestaltung von Übergängen, weil straffällig gewordene Menschen in ihrer Biografie häufig schwierige, mit Krisen verbundene Übergänge erlebt haben, und weil Inhaftierungen und Haftentlassungen problematische, oft nicht gut planbare Übergänge darstellen.
- Materielle Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich einer gesicherten langfristigen Wohnung. Dazu

¹ Cornel, Heinz (2021): Resozialisierung durch Soziale Arbeit.

wird es häufig nötig sein, die Klient:innen bei der Wahrnehmung sozialrechtlicher Ansprüche zu unterstützen.

- Unterstützung zur Teilnahme am Berufsleben, insbesondere bei der Suche und Wahrnehmung von Arbeits-, Bildungs- und Ausbildungsangeboten.
- Unterstützung bei der Herstellung sozialer Kontakte u. a. auch im Freizeitbereich, zumal Freizeitverhalten und soziale Kontakte im delinquenznahen Milieu die Legalbewährung erschweren können.
- Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen, Gewaltprävention, Besuche, Lockerungen, ein gutes Anstaltsklima und Übergangsmangement sind weitere Bausteine gelingender Resozialisierung.²

Nicht übersehen werden darf auch, dass die Förderung der Selbstbestimmung von Gefangenen eine Schlüsselqualifikation für die Wiedereingliederung ist. Im Haftkontext bedeutet Wahrung der Menschenwürde die Gewährleistung einer Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Optionen. Durch die Vergütung für ihre Arbeit bekommen Menschen in Haft die Möglichkeit, wenn auch in geringem Umfang, zu entscheiden, was sie damit finanzieren möchten. Insofern stärkt Arbeit in Haft auch die Selbstbestimmung der Gefangenen. Im übrigen Haftalltag ist ihr Recht auf Selbstbestimmung erheblich eingeschränkt.

2. Welchen Einfluss hat der Faktor Arbeit auf die Resozialisierung und sonstige Fragestellungen?

Erwerbsarbeit und Ausbildung eröffnen Chancen auf Veränderung und können die Resozialisierung günstig beeinflussen.³ Arbeit wird von den Betroffenen nicht nur als bedeutend eingeschätzt, um ein zufriedenstellendes Arbeitsergebnis zu erzielen, sondern auch, um eine sinnstiftende Tätigkeit auszuführen. Allerdings gelingt vielen die Stabilisierung der Lebenssituation durch dauerhafte Erwerbstätigkeit nicht. Dies hat unterschiedliche Gründe. So bestehen häufig weitere resozialisierungs-

² Suhling, Stefan (2019): Was darf nicht und was sollte HAFTen bleiben? Forschungsbe-funde zu negativen Effekten der Inhaftierung und gelingender Reintegration nach der Entlassung. Forum Strafvollzug, 68, 250-258.

³ Humm, Jakob et al. (2021): Von drinnen nach draußen - und dann? Reintegration nach einer strafrechtlichen Verurteilung - Ergebnisse einer qualitativen Längsschnittuntersuchung.

hemmende Faktoren, wie gesundheitliche Probleme, Schulden, Drogenkonsum, Wohnungslosigkeit.

Zu einer Beantwortung der Frage, ob es zu einem Verlust von Arbeitsplätzen für inhaftierte Menschen käme, wenn die monetäre Vergütung erhöht würde, fehlen der BAG-S die Daten. Zu unterscheiden ist, ob die Arbeitsplätze in Eigenbetrieben, Unternehmerbetrieben, in der Hausarbeit oder im Rahmen sonstiger Beschäftigung angeboten werden. Wenn sie den Gesetzen der freien Marktwirtschaft folgen und allein nach Kriterien der preiswertesten Produktionsbedingungen entschieden wird, erscheint es wahrscheinlich, dass Arbeitsplätze, die mit höherer Vergütung zu Mehrkosten führen, an andere Standorte verlegt werden. Es können aber weitere Kriterien als relevant angesehen werden. Zum Beispiel könnte wichtig sein, dass in Deutschland produziert wird. Ggfs. schätzen die Unternehmen die verlässliche Zusammenarbeit und die gewachsenen Strukturen.

Für eine Prognose, wie sich die Erhöhung der monetären Vergütung auf die Auftragslage der Unternehmerbetriebe auswirken würde, müsste man die Kalkulation kennen. Welche Kosten werden in welcher Höhe angesetzt? Wie hoch ist der Anteil für die Gefangenenentlohnung, für Material, Sicherheitsaufwand, zusätzliches Personal, die Reinigung der Räume, die Miete? Da hierzu keine Daten verfügbar sind, ist nicht erkennbar, wie viel Spielraum für eine Erhöhung der Gefangenenentlohnung besteht.

Bei der Beurteilung, ob sich der Einfluss der Arbeit auf die Resozialisierung verändert, wenn es sich nicht um Pflichtarbeit, sondern um freiwillige Arbeit handelt, verfügt die BAG-S über keine Daten. Aus der praktischen Erfahrung können wir berichten, dass Arbeit in Haft neben der tagesstrukturierenden Wirkung auch Abwechslung bietet. So gibt es für inhaftierte Menschen viele Gründe, arbeiten zu wollen: Zur sozialen Teilhabe, zum Erwerb unterschiedlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten, zur Beschäftigung gegen die Langeweile in Haft sowie zum - wenn auch geringen - Verdienst. Aufgrund der praktischen Erfahrungen gehen wir davon aus, dass es für die Resozialisierung keine Rolle spielt, ob es sich um Pflichtarbeit oder um freiwillige Arbeit handelt. Die meisten Inhaftierten wollen arbeiten. Um den Einfluss von freiwilliger Arbeit auf die Resozialisierung zu untersuchen, müsste der Einfluss der Arbeit auf eine gelingende Resozialisierung in Bundesländern, in denen die Arbeit während der Inhaftierung freiwillig ist (Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Sachsen und Saarland) und den Bundesländern, in denen sie Pflicht ist, verglichen werden. Ebenso wäre es erforderlich zu erfahren, welche konkreten Arbeiten und Ausbildungen der Vollzug anbietet. Informationen dazu lassen sich lediglich auf einigen Internetseiten der Gefängnisse finden. Eine systematische Übersicht (z. B. im jeweiligen Bundesland) existiert für Außenstehende jedoch nicht.

Für eine nachhaltige, positive Wirkung von Arbeitsbedingungen wäre es hilfreich, wenn die vermittelten Kenntnisse auch außerhalb des Vollzuges relevant sind und auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden.

3. Welchen Einfluss hat die Vergütung auf die Resozialisierung und welche Bedeutung hat die Vergütung für die geleistete Arbeit in Haft?

Wenn inhaftierten Menschen durch Arbeit in Haft vermittelt werden soll, welchen Wert Arbeit hat, muss dieser Wert neben den förderlichen Faktoren der Arbeit auch in der Vergütung für die Betroffenen spürbar sein. Arbeit im Strafvollzug ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet.⁴ Die Vergütung spielt dabei eine wichtige Rolle. Dies zeigt, neben den Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, die Forderung der Gefangenen-Gewerkschaft (GG/BO) nach einer höheren Vergütung und es entspricht der Erfahrung der BAG-S in der Praxis. Die finanzielle Situation der meisten Menschen in Haft ist prekär. Schon deshalb hat die Vergütung für sie einen besonderen Stellenwert. Kurz gesagt: Je weniger Geld jemand hat, desto wichtiger ist die Vergütung.

Aktuell wird die Entlohnung von Menschen in Haft als ungerecht empfunden. Die Berechnungsgrundlage für die Vergütung beträgt seit 2001 nunmehr neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Derzeit entspricht das einem Tagessatz von 13,86 Euro, wovon es - je nach Qualifikation - Abweichungen nach oben und unten gibt. D. h. die Menschen in Haft erhalten, ausgehend von einem Acht-Stunden-Tag, einen Stundenlohn von 1,33 bis 2,22 EUR. Er liegt somit deutlich unter dem Mindestlohn und ist weit entfernt von Löhnen, für die Menschen außerhalb der Gefängnismauern arbeiten würden. Zur Rechtfertigung des niedrigen Stundenlohnes wird vom Justizvollzug u.a. auf die niedrige Produktivität der Gefangenenarbeit verwiesen. Uns liegen keine Daten vor, die eine solche Aussage stützen. Es stellt sich die Frage, ob sich eine höhere Vergütung nicht sogar günstig auf die Produktivität auswirken könnte. Außerdem erscheint es problematisch, die Produktivität von Arbeit in einem Zwangskontext mit den Bedingungen in Freiheit zu vergleichen, denn diese unterscheiden sich gravierend. Hinzu kommt, dass der Vollzug die Möglichkeit hat, die Produktivität zu steigern. Als produktivitätsmindernde Faktoren wurden z. B. Sprachdefizite genannt. Wenn man unterstellt, dass sich fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache produktivitätsmindernd auswirken, sind bspw. berufsbegleitende Sprachkurse eine Möglichkeit, die

⁴ BVerfGE 98, 169 <201>

Produktivität zu steigern. Hier besteht möglicherweise ein beträchtliches Potential.

Die Vergütung drückt die Anerkennung der Arbeit aus. Was nichts kostet, ist auch nichts wert. Entsprechend wird eine niedrige Entlohnung von den Menschen in Haft als Geringschätzung erlebt. Wichtig erscheint, dass auch die nichtmonetäre Vergütung einen spürbaren und nachvollziehbaren Mehrwert bringt. Es gibt bereits Ideen für eine nichtmonetäre Vergütung, z. B. ein teilweiser Schuldenerlass aus den Verfahrenskosten, deutliche Haftkürzungen usw.

Die BAG-S möchte zudem auf ein schon lange bestehendes und bekanntes, aber immer noch ungelöstes Problem hinweisen: Die in Haft geleistete Arbeit ist eine in vollem Umfang rentenversicherungslose Zeit. Während der Strafverbüßung werden weder Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, noch gilt diese Zeit als Berücksichtigungs-, Anrechnungs- oder Zurechnungszeit (§§ 57 bis 59 SGB VI). Das kann dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Lebensarbeitszeit trotz Heranziehung zur Arbeit in der Strafhaf für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung unberücksichtigt bleibt. Neben den Einbußen in der Rentenhöhe können die Rentenansprüche an der Nichterfüllung von Wartezeiten (§ 50 Abs. 2 bis 5 SGB VI) scheitern. Bereits erworbene Anwartschaften auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können wegen der Nichterfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verloren gehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit setzt nämlich voraus, dass neben einer teilweisen bzw. vollen Erwerbsminderung und der allgemeinen Wartezeit (60 Monate Mindestversicherungszeit) während der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge gezahlt worden sind (§ 43 Abs. 1 und 2 SGB VI). Wer vor der Haftzeit die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach einer mehr als zwei Jahre andauernden, nicht rentenversicherten Haftzeit erwerbsgemindert wird, hat keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. Dieser Anspruch muss erst wieder durch Pflichtbeiträge erworben werden.

Obwohl der Bundestag bereits 1977 beim Erlass des Strafvollzugsgesetzes eine Einbeziehung von inhaftierten Personen in die Sozialversicherung beschlossen hatte, hat sich an der Situation in den letzten 45 Jahren nichts geändert. Die Problematik besteht weiterhin. Alle Menschen in Deutschland können Rentenversicherungsansprüche durch Arbeit erwerben, nur Inhaftierte nicht. Dadurch entstehen Nachteile, die eine Resozialisierung auf Dauer behindern. Die Vergütung in Haft ist so niedrig, dass keine freiwilligen Beiträge geleistet werden können.

4. Wozu wird die Gefangenenvergütung verwendet?

Da die Vergütung den gefangenen Personen nicht zur freien Verfügung steht, sondern sie aus der Vergütung ein Überbrückungsgeld ansparen müssen, sofern gesetzlich eine Arbeitspflicht im Vollzug besteht, wird es nicht ausreichen, neben dem Konsum noch Unterhaltsleistungen zu bedienen, Schulden zu tilgen bzw. Schadenswiedergutmachung zu leisten oder gar Vorkehrungen/Dispositionen für die Zeit nach der Haft zu treffen. Freiwillige Leistungen in die Rentenversicherung oder Pflegeversicherung oder sonstige Leistungen zur sozialen Absicherung sind nicht vorstellbar.

5. Wie wirken sich die Freistellungstage aus?

Uns liegen keine Daten zu den Freistellungstagen vor. In der Praxis taucht häufig das Problem auf, dass die Freistellungstage nicht in Anspruch genommen werden können und die Betroffenen keine nichtmonetäre Vergütung in Form von »good time« (durch Arbeit verkürzte Haftzeit) erhalten, wie dies vom BVerfG im Urteil vom 1.7.1998 zur Arbeitsentlohnung vorgeschlagen wurde. Das kann unterschiedliche Gründe haben: So kann die JVA beispielsweise den Entlassstermin auf den Freitag vorziehen, weil das vollstreckungsrechtliche Haftende auf einen Sonntag fällt. Bei Menschen mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, deren Entlasszeitpunkt noch nicht feststeht, ist die Anrechnung nicht möglich, da sie denotwendig einen Entlasszeitpunkt voraussetzt. Die Freistellungstage sind auch dann nicht spürbar, wenn die Strafvollstreckungskammern bei der Bestimmung des Entlasszeitpunkts die Haftfreistellungstage erst verlängern berücksichtigen, um sie dann wieder abzuziehen.

6. Welche wirtschaftliche Situation haben inhaftierte Menschen und wie sind sie sozial abgesichert?

Wir können keine Angaben zur Entwicklung der Kostenbelastungen für inhaftierte Personen im Einkauf, bei der Beteiligung an den Gesundheitsleistungen, bei der Beteiligung für positive Suchtmitteltests oder an den Stromkosten seit dem Jahr 2001 machen.

Die BAG-S hat in den Jahren 2014 und 2018 eine Befragung von Fachkräften der Freien Straffälligenhilfe durchgeführt, um einen deutschlandweiten Überblick über die Lebenssituation und Probleme der von ihnen beratenen und betreuten Menschen zu erhalten.⁵ Die Fachkräfte nannten vier große Problembereiche ihrer Klientel: Sorge um das Wohnen, Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden, Suchtprobleme und Schulden.

⁵ Roggenthin, Klaus / Ackermann, Clara (2019): Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Familien, Informationsdienst Straffälligenhilfe (ISSN 1610-0484), BAG-S-Infodienst 2/2019, S. 9-16.

Einkommensquelle	Männer	Frauen
SGB II-Leistungen	53,7	51,6
Erwerbsarbeit	13,1	17,6
SGB III-Leistungen (ALG I)	7,4	1,1
SGB XII	4,7	4,4
Rente/Pensionen	4,0	6,6
Unterhalt durch Angehörige	2,2	9,9
Überbrückungsgeld	2,2	0,0
Sonst. öffentliche Unterstützungsleistg.	1,5	0,0
Sonstiges	3,2	2,2
Kein Einkommen	7,9	6,6
Summe in Prozent	100%	100%

Im Rahmen dieser Lebenslagenuntersuchungen wurde auch ermittelt, wie der Lebensunterhalt bestritten wird und welche Einnahmequellen den nicht-inhaftierten Klient:innen der Straffälligenhilfe zur Verfügung stehen. Die Rückmeldungen der Fachkräfte ergaben, dass über die Hälfte der Hilfesuchenden ihren Lebensunterhalt hauptsächlich auf Basis von SGB II-Leistungen bestreitet (2018: 53,3 Prozent; 2014: 57,5 Prozent). Eigene Erwerbstätigkeit als Haupteinkommensquelle wurde 2018 bei nur noch 13,9 Prozent der Klient:innen festgestellt; 2014 waren es 19,5 Prozent. Für 6,2 Prozent waren SGB III-Leistungen (2014: 7,2 Prozent) sowie für 4,8 Prozent SGB XII-Leistungen (2014: 6,2 Prozent) zentral. Darüber hinaus wurde der Lebensunterhalt von einer sehr kleinen Gruppe der Klient:innen hauptsächlich durch Renten und Pensionen (4,4 Prozent) und mittels Unterhalt durch Angehörige (3,6 Prozent) bestritten. Sechs Prozent entfallen auf sonstige Einkommensquellen inklusive Überbrückungsgeld und diverse öffentliche Unterstützungen. Für 7,6 Prozent der Klient:innen wurde von den Fachkräften angegeben, dass sie über gar kein Einkommen verfügen. Die im Fragebogen angegebene Antwortoption »Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil« als Einkommensquelle wurde von keiner Klientin bzw. keinem Klienten angegeben. Es fällt auf, dass jeweils die Hälfte aller Klient:innen ihren Lebensunterhalt hauptsächlich mit Mitteln aus SGB II bestreitet (Männer: 53,7 Prozent; Frauen: 51,6 Prozent.). 2014 lag der Anteil bei beiden Geschlechtern etwas höher bei jeweils 57,5 Prozent.

SGB III-Leistungen (ALG I) spielten 2018 für weibliche Betroffene (1,1 Prozent) eine noch geringere Rolle als für männliche Betroffene (7,4 Prozent). Dafür hat die Unterstützung durch Angehörige bei den Frauen (9,9 Prozent) einen deutlich höheren Stellenwert als bei den Männern (2,2 Prozent). Erwerbsarbeit wird bei Frauen (17,6 Prozent) prozentual etwas häufiger als bei den Männern (13,1 Prozent) als wichtigste Einkommensquelle angegeben. Dasselbe gilt für »Renten/Pensionen« (Frauen: 6,6 Prozent; Männer: 4,0 Prozent).

Dass sich ein hoher Schuldenstand unmittelbar negativ auf die soziale Wiedereingliederung strafgefangener Menschen auswirkt und erneute Straffälligkeit begünstigt, ist ein gesicherter Befund der Kriminologie.⁶

Die Schuldenregulierung ist für die Resozialisierung von grundlegender Bedeutung. Ohne Schuldenregulierung kann sich die Lebenssituation der Betroffenen nur schwer stabilisieren. Bei nicht regulierten Schulden drohen Lohnpfändungen, die schnell zum Verlust der mühsam gefundenen Arbeitsstelle führen können. Wenn Bußgelder und Geldstrafen unbeachtet bleiben, droht eine erneute Inhaftierung. Auf dem in vielen Städten angespannten Wohnungsmarkt verlangen Vermieter:innen eine SCHUFA-Auskunft. Mit einer bereinigten SCHUFA-Auskunft steigen die Chancen, eine Wohnung zu bekommen. Wenn die Schuldenproblematik bearbeitet wird, haben die Betroffenen eine langfristige und realistische Perspektive auf ein straffreies Leben.⁷

7. Wie wirkt sich die Nichterhebung des Haftkostenbeitrags aus?

Da der Haftkostenbeitrag nur in Ausnahmefällen erhoben wird, stellt sich die Frage, inwieweit die Nichterhebung für die Betroffenen bewusst und spürbar ist und als Teil der Vergütung wahrgenommen wird. Über Daten, in welchen Fällen ein Haftkostenbeitrag erhoben wird, verfügt die BAG-S nicht.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)
Heike Timmen (Vorsitzende)
Heussallee 14
53113 Bonn
E-Mail: info@bag-s.de
Telefon: 0228 - 9663593
Homepage: www.bag-s.de

⁶ Schulenberg, Sebastian (2018): Schuldenregulierungsfonds in der Straffälligenhilfe und das verfassungsrechtliche Gebot der Resozialisierung, in: Neue Kriminalpolitik, S. 452-463.

⁷ Lehnert, Nicole (2017): Schuldner- und Insolvenzberatung der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe, in: Lydia Halbhuber-Gassner et al. (Hrsg.), Integration statt Ausgrenzung. 90 Jahre Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe gestern, heute, morgen, S. 209-216.

Armut darf nicht zu Inhaftierung führen!

Forderungen zur Reform der Ersatzfreiheitsstrafe

Ausgangslage

Jährlich werden rund 56.000 Menschen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) inhaftiert. Dabei handelt es sich vor allem um sozial marginalisierte Menschen, die häufig hoch verschuldet, gesundheitlich belastet, drogenabhängig oder wohnungslos sind. Während Menschen in Armutslagen ihre Geldstrafe nicht zahlen können und dann mit Freiheitsentzug bestraft werden, besteht diese Gefahr für Menschen, die genügend Geld haben, nicht. Das ist sozial ungerecht. Armut darf nicht zu Inhaftierung führen!

Diakonie Deutschland und der Evangelische Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. – Wohnungsnotfall – und Straffälligenhilfe (EBET) setzen sich daher für eine Reform der EFS ein. Mit den nachfolgenden Forderungen bieten sie sich als Gesprächspartner:innen für den Reformprozess an:

1. Richteranhörung vorschreiben

Eine EFS sollte nur nach persönlicher richterlicher Anhörung erlassen werden dürfen. Die Praxis zeigt, dass Akten alleine keine tragfähige Grundlage bieten, um die Schuld von Angeklagten festzustellen.

2. Alternativen ausbauen

Multipel belastete Menschen benötigen persönlichen Kontakt. Um Inhaftierungen zu vermeiden, ist die aufsuchende Sozialarbeit zu fördern. Angebote wie gemeinnützige Arbeit oder Geldverwaltung sind auszubauen und als vorrangige Ersatzstrafen zu nutzen. Die gemeinnützige Arbeit sollte bundesweit einheitlich umgerechnet werden: Drei Stunden sollten einem Tagessatz entsprechen. § 42 Strafgesetzbuch (StGB) sollte häufiger Anwendung finden.

3. Bagatelldelikte entkriminalisieren

Ein Freiheitsentzug aufgrund von Bagatelldelikten ist unverhältnismäßig. Der Gesetzgeber sollte für das »Schwarzfahren« eine Lösung auf zivilrechtlichem Weg finden oder es zukünftig als Ordnungswidrigkeit behandeln.

Auch geringfügige Eigentumsdelikte wie kleinere Warenhaus- oder Supermarktdiebstähle sollten zu keinem Freiheitsentzug führen.

4. Zahlbare Geldstrafen festsetzen

Das Existenzminimum muss stets gewährleistet sein. SGB-II- oder SGB-XII-Leistungsberechtigte werden jedoch häufig zu Tagessätzen von 10 bis 15 Euro verurteilt.

Die Tagessatzhöhe für SGB II- oder SGB XII-Beziehende sollte aktuell 3 Euro nicht übersteigen.

5. Haftzeiten verkürzen

§ 43 Satz 2 StGB sollte dahingehend geändert werden, dass drei Tagessätze Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen. Denn während ein Tag Freiheitsentzug 24 Stunden umfasst, schöpft die Geldstrafe Einkommen ab, das im Allgemeinen innerhalb von acht Stunden erarbeitet wird. Eine Umrechnungsanpassung ist im Sinne der Strafgerechtigkeit geboten. Auf diesem Wege wird zwar nicht die Anzahl der Freiheitsentziehungen reduziert, jedoch die Haftzeit.

Bei dem hier abgedruckten Text handelt es sich um das sogenannte Forderungspapier; die Kurzfassung des Positionspapiers. Das ausführliche Positionspapier finden Sie hier: <https://kurzelinks.de/foe8>

Diakonie Deutschland

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.,
Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET)

Ansprechpartner:

Lars Schäfer, Geschäftsführer EBET, Referent Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe Diakonie Deutschland,
Tel.: 030 65211-1816, lars.schaefer@diakonie.de

Berlin, 18.05.2022

www.diakonie.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Der renommierte Prof. Dr. Artur Kreuzer hat sich in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts geäußert. Die vollständige Stellungnahme finden Sie hier: <https://kurzelinks.de/ucve>

Gefangenentelefonie: Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Verbandsanhörung

Die KAGS begrüßt, dass die rechtlichen Möglichkeiten, für inhaftierte Gefangene in den bayerischen Justizvollzugsanstalten Telefongespräche zu führen, dauerhaft ausgeweitet und die Möglichkeit der Nutzung anderer Formen der Telekommunikation (z. B. Videotelefonie) eröffnet werden soll. Damit wird für das bestehende Problem der restriktiven Regelung bei der Gewährung von Telefonaten ein Lösungsversuch unternommen - und gleichzeitig der Versuch, die Anforderungen an den Strafvollzug, die im Strafvollzugsgesetz enthalten sind, zu erfüllen, gestartet.

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz enthält neben dem Auftrag, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, auch den Auftrag die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Im Bayerischen Strafvollzugsgesetz ist vorgesehen, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe auf die Unterstützung der Gefangenen bei deren Eingliederung in das Leben in Freiheit auszurichten ist. Die Förderung der Resozialisierung umfasst mehrerer Maßnahmen in den Bereichen Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung, Freizeit, soziale und psychologische Hilfen, Gesundheitsfürsorge sowie Kommunikation und Interaktion mit der Außenwelt. Geprägt wird die Umsetzung dieser Maßnahmen vom Angleichungsgrundsatz (Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.) und vom Gegensteuerungsgrundsatz (Den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.). Soziale Beziehungen und die Pflege des Verkehrs mit Kontaktpersonen außerhalb des Strafvollzugs sind von elementarer Bedeutung für die erfolgreiche Wiedereingliederung nach der Haftentlassung.

Auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (European Prison Rules) sehen in dem Kontakt zur Außenwelt einen essentiellen Baustein für die Resozialisierung von Gefangenen. »Contact with the outside world is vital for counteracting the potentially damaging effects of imprisonment« (Council of Europe, European Prison Rules, 2006, Rule 24, S. 52; ebenso in der revidierten Fassung von 2020 Rec(2006)2-rev.). Nach den European Prison Rules soll inhaftierten Menschen daher so oft wie möglich die Gelegenheit gegeben werden, mit der Außenwelt in Form von Briefverkehr, Telefonaten oder anderen Formen

der Verständigung zu kommunizieren. Die European Prison Rules konkretisieren das Recht der Gefangenen auf Kontakte mit der Außenwelt in den Regeln 24.1 und 24.2. Für die Pflege des Kontakts zur Außenwelt stehen Brief-, Telefon- und Besuchsverkehr gleichwertig nebeneinander. Sie sollen den Inhaftierten je nach ihren individuellen Bedürfnissen wahlweise und kumulativ zur Verfügung stehen. Neben diese traditionellen Kontaktmöglichkeiten treten zunehmend auch moderne digitale Kommunikationstechnologien. Dabei sollen Kontakte zur Familie nicht nur ermöglicht, sondern aktiv gefördert werden. Daraus wird des Weiteren die Pflicht der Strafvollzugsverwaltungen zur Schaffung von Bedingungen abgeleitet, die es den Gefangenen am ehesten ermöglichen, solche Kontakte zu pflegen. Es wird empfohlen, im nationalen Recht eine Mindestanzahl an Besuchen, Briefen und Telefonaten festzulegen. Als absolutes Mindestmaß im Sinne von Nr. 24.2 wird die Gewährung eines Besuches von einer Stunde, eines Telefonats und eines Briefes pro Woche festgelegt (vgl. Nr. 24.1 der Empfehlungen sowie den Kommentar des Europarates zu den Empfehlungen, S. 16; <https://cdn.penalreform.org/wp-content/uploads/2020/07/EPR-Commentary.pdf>, abgerufen am 11.04.2022).

Der Gesetzesentwurf bleibt deutlich hinter den Anforderungen der European Prison Rules zurück. Die KAGS wünscht sich, dass den Gefangenen nicht nur die bloße Aussicht auf eine Möglichkeit zu telefonieren eingeräumt wird, sondern ihnen ein Anspruch gewährt wird, der nur in begründeten Ausnahmefällen – zum Beispiel bei konkreter Gefahr für Sicherheit und Ordnung – ausgeschlossen werden darf.

Zumindest sollten bei der zu fällenden Ermessensentscheidung auch andere Aspekte mit einbezogen werden als die in dem Gesetzentwurf genannten. Der Gesetzentwurf lautet: »Gefangenen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung, der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt sowie der Belange des Opferschutzes, gestattet werden, Telefongespräche zu führen.« Unerwähnt bleiben die eigenen Interessen des Gefangenen. Diese drängen sich aber auf: Möchte sie/

er Kontakt zu ihren/seinen Kindern? Wie ist das Alter der Kinder und welche besonderen Bedarfe haben die Kinder? Wie ist der Gesundheitszustand des/der Gefangenen? In welcher Situation ist die Person, zu der Kontakt aufgenommen werden soll? Wie ist die gesundheitliche Situation der Eltern des Inhaftierten? Gibt es eine besondere Eilbedürftigkeit des Gesprächsanliegens? Es drängen sich hier Aspekte auf, die schnell ein Telefonat dringlich machen.

Besonders gilt hierbei auch die Situation inhaftierter Frauen zu beachten. Mehr als die Hälfte der inhaftierten Frauen haben Kinder, jede vierte ist Mutter von drei und mehr Kindern (vgl. Scheffler, Gabriele in: *Bewährungshilfe* 2009, S.47.) Zur Aufrechterhaltung der Mutter-Kind-Beziehung, vor allem wenn die Kinder extern untergebracht sind, sind regelmäßige Besuchszeiten von enormer Bedeutung. Aufgrund der geringen Zahl inhaftierter Frauen werden diese in der Regel in einer zentralen Justizvollzugsanstalt untergebracht, so dass regelmäßige Besuche aufgrund langer Anfahrtszeiten nicht bewerkstelligt werden können, da sowohl die zeitliche wie auch finanzielle Belastung für die Familie oder Pflegestelle zu groß sind. Umso wichtiger ist die Möglichkeit durch regelmäßige Telefonate an dem Alltag der Kinder teilnehmen und ihnen bei ihren Erlebnissen, Sorgen und Ängsten als Mutter zur Seite stehen zu können. Dafür müssen die Telefonzeiten an die Lebenswelt der Kinder angepasst sein und es muss für die Frauen die Möglichkeit bestehen mit all ihren Kindern umfänglichen Telefonkontakt pflegen zu können, was bei einer begrenzten Anzahl an Telefonaten im Monat nicht möglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kinder zum Teil in unterschiedlichen Pflegestellen untergebracht werden, so dass nicht mit einem Telefonat mehrere Kinder kontaktiert werden können. Wichtig hierbei ist zu betonen, dass die regelmäßigen Telefonate nicht die regelmäßigen Besuchskontakte ersetzen dürfen, sondern als notwendige Ergänzung anzusehen sind. Nach Artikel 6 Grundgesetz stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Obhut. Nach dem Bundesverfassungsgerichtentscheid vom 23. Oktober 2006 Az BvR 179/06 muss auch im Haftvollzug dem Schutz der Familie eine besondere Bedeutung zu kommen. Dies rechtfertigt aus unserer Sicht eine Sonderregelung der Telefonkontakte zwischen inhaftierten Müttern – und auch Vätern - mit ihren Kindern.

Weiter fällt auf, dass im Gesetzentwurf die Möglichkeit des Telefonats von Bedingungen abhängig gemacht wird, auf die der Gefangene keinen Einfluss hat, die aber in der Verantwortung der Anstalt liegen: die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse. Dies steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Dies hat mehrfach bestätigt, dass Haft von längerer Dauer für die Beziehungen des Gefangenen zu seiner Familie regelmäßig eine erhebliche Belas-

tung darstellt und zu dauerhafter Entfremdung beitragen kann. Aufgabe des Staates ist es, unter angemessener Beachtung der Belange der Allgemeinheit solche nachteiligen Auswirkungen des Freiheitsentzugs im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu begrenzen. (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 05. Mai 2008 – 2 BvR 2111/06, Rn.18, _ juris). Daher darf mangelnde räumliche, personelle und organisatorische Voraussetzung in der Justizvollzugsanstalt gerade kein Grund sein, den Kontakt nach Außen zu versagen.

Der Gesetzentwurf betont, dass die Erfahrungen der bayerischen Justizvollzugsanstalten mit der pandemiebedingten Ausweitung der Gefangenentelekkommunikation überwiegend positiv sind. Auch aus den Rückmeldungen der Justizverwaltungen anderer Länder, die bereits weitergehende Möglichkeiten der Telekommunikation der Gefangenen vorsehen, lassen sich keine schwerwiegenden Gründe entnehmen, die einer Ausweitung der Gefangenentelefonie entgegenstehen. Dies mutet aus Sicht der KAGS seltsam an: Die Einschränkung der Grundrechte der Inhaftierten braucht einen Grund, nicht die Ausübung der solchen. Die Strafe besteht im Freiheitsentzug, jede weitere Einschränkung ist rechtfertigungsbedürftig. Der Gesetzentwurf schweigt bei den Erfahrungen, die in vielen Ländern mit einer großzügigen Gefangentelefonie gemacht wurde, eben besonders die positiven Wirkungen und die sowohl nach Zahl als auch nach Umfang aufgetretenen vernachlässigbaren Missbräuche (Wössner/ Kilching, Stellungnahme zu dem Fragenkatalog des Bundesverfassungsgerichts in dem Verfahren 2 BvR 917/20 und 2 BvR 314/21 zu Fragen der Gefangenentelefonie im Strafvollzug S.26, Gutachten_BVerfG_2022.pdf (mpg.de) zuletzt abgerufen am 11.04.2022). Davon geht auch der Gesetzentwurf aus (S. 8 zur Begründung des Gesetzentwurfs).

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass es bei der bisherigen Regelung bleibt, dass die Gefangenen grundsätzlich die Kosten der Telefongespräche selbst tragen müssen. Im Gesetzentwurf sind keine Zahlen enthalten, welche Kosten dafür anfallen. Anders als außerhalb der Gefängnismauern ist der KAGS innerhalb der Justizvollzugsanstalten kein einziger Fall bekannt, in dem eine Flatrate abgeschlossen werden konnte, die sich Niedriglohnbeziehende leisten können. Stattdessen sind Abrechnungen pro Minute üblich, die sich in Haft nicht jeder leisten kann. Angesichts der Bedeutung des Telefonierens für die Resozialisierung, das Wohl des Gefangenen und das Anstaltsklima insgesamt, sollten die Telefonkosten zumindest soweit reduziert werden, dass sie sich jeder leisten kann, idealerweise sollten sie kostenfrei sein. Inhaftierten, die nicht oder nicht mehr arbeiten können, drohen, bei hohen Kosten benachteiligt zu werden. Die Möglichkeiten von Menschen in Haft, zu ihrer Familie sowie ihren Freundinnen und Freunden Kontakt zu halten, ist sehr be-

grenzt. Gleichwohl ist der Kontakt für die Resozialisierung wichtig. Nicht unterschätzt werden darf auch die Bedeutung von Telefonaten im Haftalltag. Menschen in Haft sind nur mit Menschen zusammen, die sie sich selbst nicht aussuchen konnten. Telefonate/Besuche sind die einzige Möglichkeit mit Menschen außerhalb des Strafvollzugssystems zu reden.

Der Gesetzentwurf ist von der Annahme geleitet, dass eine Ausweitung der Telekommunikationsmöglichkeiten Gefahren für Opferschutz und Sicherheit und Ordnung mit sich bringt. Empirische Daten dazu werden nicht genannt. Tatsächlich ist aber bekannt, dass die Telefonkontakte überwiegend dazu genutzt werden, sich mit Verwandten sowie Freundinnen und Freunden zu unterhalten. Unerwünschte Vorkommnisse sind sehr selten und nicht gravierend.

Der Gesetzentwurf betont in der Begründung auf S. 9, dass die ausgeweitete Gefangentelefonie zusätzlich zu den Besuchsmöglichkeiten eingeräumt werden soll, also kein Besuchersatz darstellen soll. Dies erscheint uns besonders wichtig, da in den politischen Diskussionen Videotelefonie zum Teil als Besuchersatz in Erwägung gezogen wird. Gerade die Pandemie, mit den über lange Zeiträume erforderlichen Begegnungen auf fernmündliche Distanz, haben uns allen gezeigt, wie unersetzlich die persönliche Begegnung ist.

Auf S. 10 lehnt der Gesetzentwurf die Zulassung weiterer Kommunikationsformen ab. Dies wird mit einem Hinweis auf die damit verbundenen Gefahren für die Sicherheit der Anstalten begründet. Worin die Gefahr konkret besteht und ob dieser Gefahr ggfs. anders als durch ein komplettes Verbot begegnet werden könnte, wird nicht dargestellt. Das bedauern wir: So vergibt sich die Bay. Staatsregierung die Chance, den aktuellen Stand der Technik für die Resozialisierung zu nutzen. Die Nutzung des Internets ist außerhalb der Mauern alltäglich in allen Lebensbereichen. Vier von fünf Deutschen nutzen das Internet mit großer Selbstverständlichkeit. Sie leben in »hybriden Sozialräumen«: In diesen sind analoge und digitale Anteile miteinander verwoben, ergänzen sich gegenseitig - aber keine der beiden Wirklichkeiten geht in der anderen vollständig auf. Wir erleben eine digitale Transformation des Alltags. Das Internet dient u.a. zur Kommunikation, Weiterbildung, und auch zur Freizeitgestaltung. Die Beherrschung des Umgangs mit Informations- und Kommunikationstechnologie wird heute neben Lesen, Schreiben und Rechnen als Kulturtechnik betrachtet. Neben der bereits bestehenden Kluft zwischen den Menschen draußen und denen, die im Gefängnis sind bzw. aus dem Gefängnis entlassen werden, droht die »digitale Kluft« zwischen On- und Offlinern. Es besteht die Gefahr, dass Straffällige weiter ins gesellschaftliche Abseits gedrängt werden. In einer sich immer schneller verändernden Welt reicht die entfremdende Kluft nach Jahren

in Haft ohne Internetzugang heute vielfach tiefer als in früheren Zeiten. Neue Risiken entstehen, dass Menschen ausgeschlossen werden. Es darf nicht passieren, dass durch die Haft zusätzliche - zu bereits bestehenden - Zugangshürden zur digitalen Welt entstehen. In unserer heutigen Gesellschaft, in der das Digitale alles durchdringt, ist digitale Teilhabe unverzichtbar für soziale Teilhabe. Daher sollte auch dieser Zugang ermöglicht werden. Der Zugang umfasst neben den technischen Möglichkeiten auch die Kenntnisse und Kompetenzen des Umgangs mit diesen Möglichkeiten. Die technischen Möglichkeiten, die bereits heute bestehen, um die Ziele der Resozialisierung effizienter und leichter zu erreichen, müssen ausgebaut und genutzt werden. Es kann daher nicht Frage des Strafvollzugs sein, ob er internetbasierte Medien nutzen möchte, sondern nur wie er sie nutzen kann.

Die technischen Möglichkeiten zu einer Kommunikation mit der Außenwelt und der Gesellschaft sollen wesentlich stärker möglich werden, um eine Wiedereingliederung in die aufnehmende Gesellschaft zu ermöglichen. Wir sehen den Gesetzesentwurf als einen ersten Schritt dazu an, aber die Möglichkeiten zur Nutzung von technischen Kommunikationsmitteln sollte noch deutlich ausgeweitet werden.

Freiburg und München, 29.04.2022

Kontakt:

Für den DCV: Karin Vorhoff, Leiterin des Referats Soziale Lebenslagen und Solidarität, DCV, Tel: 0761 200-197, E-Mail: karin.vorhoff@caritas.de

Für die KAGS: Wolfgang Krell, Vorsitzender der KAGS, Tel: 0821-3171823, E-Mail: krell@skm-bistum-augsburg.de

Für die Kath. LAG Straffälligenhilfe Bayern: Birte Steinlechner, Geschäftsführerin Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (LAG-S) Bayern, Tel: 089/538860-16, E-Mail: steinlechner@skfbayern.

DBH-Stellungnahme zur Gefangenenvergütung

Der DBH hat in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 27. und 28. April 2022 in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden 2 BvR 166/16 und 2 BvR 1683/17 eine Stellungnahme verfasst. Diese können Sie einsehen unter: <https://kurzelinks.de/3ogt>

Cybergrooming – Sexueller Missbrauch im Netz

von Lisa Buschmann und Sina Dienstühler

Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen findet heute zu einem großen Teil im digitalen Raum statt. Neben all den Möglichkeiten, die das Internet jungen Menschen zur Unterhaltung, Information und Kommunikation bietet, lauern auch Gefahren im Netz. Hierzu gehört, dass junge Nutzer:innen online sexuell belästigt oder missbraucht werden können. Nehmen Personen im Netz Kontakt zu Kindern auf, mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte, nennt man das Cybergrooming. Unter dem englischen Begriff »grooming a child« versteht man das Verführen eines Kindes. Dementsprechend handelt es sich bei Cybergrooming um eine Form des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Die Kontaktabahnung der Täter:innen erfolgt meist über beliebte Plattformen wie TikTok, Instagram oder Snapchat. Tatsächlich stellt aber jeder öffentliche Raum im Internet ein potenzielles Risiko für Cybergrooming dar. Wir geben eine rechtliche Einordnung des Phänomens Cybergrooming und erklären, was Eltern und Lehrkräfte zum Schutz der Kinder tun können.

Cybergrooming – kein Einzelphänomen

Fast jedes vierte Kind in Deutschland ist bereits online von einem Erwachsenen zu einem Treffen aufgefordert worden. Jedem sechsten Kind wurden von älteren Personen Gegenleistungen versprochen, wenn sie Bilder oder Videos von sich verschicken. Jedes siebte Kind wurde bereits aufgefordert, sich vor einer Webcam auszuziehen oder die Handykamera anzuschalten und etwa 15 Prozent aller Kinder haben ungewollt Nacktbilder zugesendet bekommen. Zu diesen Ergebnissen kommt eine aktuelle repräsentative Studie, die im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW durchgeführt wurde. Dafür wurden 2.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland zum Thema Cybergrooming befragt. Die Ergebnisse bestätigen, dass Cybergrooming längst kein Einzelphänomen mehr ist und dass Mädchen und Jungen gleichermaßen davon betroffen sind. Gleichzeitig zieht sich das Problem über alle Schulformen hinweg. Weitere Informationen sowie die ausführlichen Ergebnisse der Studie sind unter www.medienanstalt-nrw.de zu finden.

Cybergrooming als Straftatbestand – eine kurze rechtliche Einordnung

Um den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu erhöhen und damit auch die sexuelle Integrität von Kindern zu schützen, hat der Bundestag im März 2021 das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen, wel-



Bild von Marco Wolff auf Pixabay

ches schließlich am 1. Juli 2021 in Kraft trat. Das Gesetz sieht eine Anhebung des Strafrahmens sowie eine Aufspaltung der Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern und somit eine grundsätzliche Neugestaltung der Straftatbestände vor. In diesem Zuge wurde auch der Cybergrooming-Tatbestand neu gefasst.

Aus strafrechtlicher Perspektive bezeichnet der Begriff des Cybergroomings das gezielte Einwirken auf Kinder über das Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte, was eine Form des sexuellen Missbrauchs darstellt. Cybergrooming ist nunmehr nach § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB und § 176b Abs. 1 StGB

strafbar (früher in § 176 Abs. 4 StGB geregelt). § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt ein Einwirken auf ein Kind durch einen pornografischen Inhalt oder durch entsprechende Reden innerhalb der Kommunikation oder des Chatverlaufs voraus. Im Gegensatz dazu kann nach § 176b Abs. 1 StGB auch ein Einwirken mit Inhalten ohne Sexualbezug den Tatbestand des Cybergroomings erfüllen. Erforderlich ist hier aber eine erkennbare Absicht des Täters oder der Täterin, entweder das Kind zu sexuellen Handlungen am oder vor dem Täter/der Täterin oder Dritten zu veranlassen oder solche durch den Täter/die Täterin oder einen Dritten zu dulden oder kinderpornografische Inhalte herzustellen. Neben der Neufassung des Tatbestandes wurde auch der Strafrahmen angehoben. Taten nach § 176a Abs. 1 StGB werden mit

Freiheitsstrafen von drei Monaten bis fünf Jahren bestraft, Taten nach § 176b Abs. 1 StGB mit sechs Monaten bis zehn Jahren. Rechtlich gesehen umfasst Cybergrooming das Einwirken auf Kinder unter 14 Jahren. Ist die betroffene Person bereits 14 Jahre alt oder älter, liegt aus strafrechtlicher Sicht kein Fall von Cybergrooming vor. Gibt sich die betroffene Person im Chat als Kind aus, sodass die Täter:innen sich vorstellen, mit einem Kind zu schreiben, kann auch dies strafbar sein. Unter der sogenannten »Scheinkind-Konstellation« ist seit 2020 unter bestimmten Voraussetzungen bereits der Versuch des Cybergroomings strafbar. Dabei gehen die Täter:innen lediglich davon aus, mit einem Kind in Kontakt zu stehen, schreiben aber tatsächlich mit einer jugendlichen oder einer erwachsenen Person, beispielsweise einem Elternteil oder einer Ermittlungsperson.

Senden Täter:innen pornografische Dateien an Minderjährige, kommt unabhängig vom Alter des Kindes oder der jugendlichen Person zumindest eine Strafbarkeit gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB, die Verbreitung pornografischer Inhalte an Minderjährige, in Betracht.

»Aber das bleibt unter uns, okay?« – Das perfide Vorgehen der Täter:innen

»Ich wüsste so gerne, wie du aussiehst, schick mir doch mal ein Foto von dir.« Die Anbahnung der Kontaktaufnahme der Täter:innen beginnt häufig mit harmlosen Fragen wie dieser. Im Internet gehört der Kontakt zu Unbekannten für Kinder häufig zum Alltag – nicht ohne Risiko. Wer sich tatsächlich hinter einem fremden Online-Profil verbirgt, ist nie sicher zu erkennen. Das macht es den meist männlichen Tätern einfach, sich unerkannt an Kinder heranzumachen. Die wahren Absichten erkennen diese dann oft erst viel zu spät.

Cybergrooming ist häufig gekennzeichnet von perfiden Strategien, die die Täter:innen nutzen und die sich in den meisten Fällen stark ähneln. Durch freundliches Nachfragen suggerieren die Täter:innen großes Interesse an dem Leben, Alltag und den Hobbys der Kinder und nutzen auf diese Weise deren Unbedarftheit, Vertrauensseligkeit und das mangelnde Risikobewusstsein aus. Ziel ist es, möglichst schnell eine Vertrauensbasis aufzubauen. Sobald das geschafft ist, beginnen die Täter:innen, zunehmend Forderungen zu stellen. Diese nehmen mit der Zeit einen immer stärker sexualisierten Charakter an. Um ihre Ziele zu erreichen, üben die Täter:innen verstärkt Druck auf die Kinder aus, verunsichern sie und reden ihnen ein schlechtes Gewissen ein. Auf diese Weise entsteht ein Abhängigkeitsverhältnis, in dem die Täter:innen ihre Opfer noch leichter manipulieren und kontrollieren können.

Um die Sicherheitsvorkehrungen der digitalen Plattformen zu umgehen, versuchen Täter:innen häufig, den Kontakt möglichst schnell auf privatere Kanäle zu lenken, indem sie beispielsweise nach der Handynummer fragen oder auf Messenger oder Videochat-Dienste umsteigen wollen. Da das Thema sehr schambefahet ist, ist es für die Betroffenen selbst oft sehr schwierig, sich jemandem Außenstehenden anzuvertrauen. Vertraut sich ein Kind aber doch einer Vertrauensperson an, ist die Unsicherheit oft groß: Was genau kann man tun, wenn ein Kind Opfer von Cybergrooming geworden ist?

Was Eltern und Lehrkräfte wissen müssen

Obwohl bereits fast ein Viertel der Kinder in Deutschland Erfahrungen mit unangenehmen Kontaktabbahnungen im Netz gemacht hat, werden nur wenige Fälle zur Anzeige gebracht. Kinder zögern oftmals aus Scham oder aus Angst vor den Konsequenzen, ihren Eltern von ihren Erlebnissen zu erzählen. Deswegen ist es wichtig, dass Eltern die Anliegen ihrer Kinder ernst

nehmen und bereits im Vorfeld einen Umgang schaffen, der auf gegenseitigem Zuhören und Verständnis basiert. Kinder sollten wissen, dass sie sich immer vertrauensvoll an ihre Eltern wenden können und keine negativen Konsequenzen, wie beispielsweise Internetverbot, zu befürchten haben. Präventive Schutzmaßnahmen, die Eltern und Lehrkräfte ergreifen können, umfassen daher u. a. folgende Punkte:

- **Gesprächsangebot machen:** Nur wenige Kinder bitten aktiv um Hilfe, wenn sie von Cybergrooming betroffen sind. Insbesondere Eltern sollten daher immer wieder signalisieren, dass sie jederzeit ansprechbar sind, wenn es Probleme gibt. Dabei sollten sie vor allem verdeutlichen, dass das Kind keine Schuld trifft und keine Bestrafung oder Verurteilung zu befürchten hat.
- **Hinweise auf Hilfsangebote und Beratungsstellen geben:** Viele Kinder und Jugendliche fühlen sich unwohl, mit ihren Eltern oder anderen Vertrauenspersonen über Themen der eigenen Sexualität zu sprechen. Eine Alternative dazu kann es sein, ein anonymes Beratungsangebot zu nutzen. Eine Übersicht möglicher Anlaufstellen findet sich zum Beispiel unter www.klicksafe.de/cybergrooming.
- **Warnzeichen benennen:** Kinder sollten frühzeitig für mögliche Warnzeichen sensibilisiert werden. Wird das Gespräch beispielsweise auf Sexualität gelenkt, dem Kind Geld oder andere »Geschenke« angeboten, das Zuschicken von Fotos oder Videos oder die Benutzung der Webcam verlangt oder ein Offline-Treffen vorgeschlagen, sollten Kinder den Kontakt mit fremden Chatpartner:innen unverzüglich abbrechen und sich an eine Vertrauensperson wenden.
- **Abwehrstrategien aufzeigen:** Kindern sollte von Anfang an vermittelt werden, dass Online-Kontakte jederzeit abgebrochen werden können, wenn ihnen etwas unangenehm ist. Die Melde- und Blockiersysteme der gängigen Plattformen können dazu beitragen, dass Täter:innen der Kontakt verwehrt wird. Darüber hinaus sollten nach Möglichkeit alle Versuche von Cybergrooming und sexueller Online-Gewalt zur Anzeige gebracht werden. Screenshots und gespeicherte Chatverläufe können als Beweise dienlich sein.
- **Technische Schutzmaßnahmen nutzen:** Erziehungsberechtigte sollten Kindern bei der Einrichtung von Online-Profilen behilflich sein und dabei vor allem einen Fokus auf die Privatsphäre- und Sicherheitseinstellungen legen. Die Grundeinstellungen der Plattformen bieten oftmals nur unzureichende Sicherheitsvorkehrungen und ermöglichen eine Kontaktaufnahme durch Fremde. Beispielsweise sollten alle Profile im privaten Modus angelegt sein und eine Kontaktaufnahme nur bekannten Personen ermöglicht werden.

Materialien von klicksafe und der LFM NRW zum Thema Cybergrooming

Aufklärungsvideo »Prävention von Cybergrooming« abrufbar unter www.medienanstalt-nrw.de/cybergrooming

Schütz' dich vor Cybergrooming - Arbeitsmaterial für Lehrkräfte: Das Begleitmaterial wurde in Ergänzung zu dem Aufklärungsfilm »Prävention von Cybergrooming« entwickelt und kann bundesweit für die Einbettung des Videos im Unterricht eingesetzt werden. Das Begleitmaterial ist auf Grundlage des Medienkompetenzrahmens NRW auf die Klassen 5 bis 8 ausgerichtet und bietet konkrete Hilfestellung und Aufgaben, um mit den Schüler:innen ins Gespräch zu kommen. Neben einem möglichen Unterrichtsablauf werden den Lehrkräften zudem wertvolle Tipps sowie Hilfsangebote und Anlaufstellen an die Hand gegeben.

Schütz' dich vor Cybergrooming - Arbeitsmaterial für die Medienscouts NRW: Bei dem Projekt Medienscouts NRW agieren ausgebildete jugendliche Scouts selbst als Referent:innen, qualifizieren ihre Mitschüler:innen und helfen diesen als Ansprechperson bei medienbezogenen Fragen und Problemen. Das Begleitmaterial für die Arbeit von Medienscouts wurde in Ergänzung zu dem Aufklärungsfilm »Prävention von Cybergrooming« entwickelt und ist bundesweit für Peer-to-Peer-Projekte dieser Art einsetzbar.

»Warnsignale im Chat«-Plakat der EU-Initiative klicksafe: Sexuelle Belästigung und Missbrauch passieren häufig auch online und werden meist in den Chats bekannter Plattfor-

men und Netzwerke angebahnt. Mit diesem Plakat kann man Kinder und Jugendliche für Warnsignale sensibilisieren, die anzeigen, dass etwas nicht stimmt. So können sie auf unangenehme Chatsituationen vorbereitet werden und lernen, übergreifige Chatkommunikation frühzeitig abubrechen. Zudem erfahren Kinder und Jugendliche, wo sie Hilfe finden und was sie tun können, wenn sie mit sexueller Belästigung konfrontiert werden.



Weitere Informationen zu präventiven Schutzmaßnahmen zum Thema Cybergrooming und zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen bietet die EU-Initiative klicksafe auf ihrer Website unter www.klicksafe.de/cybergrooming. Dort stehen auch Materialien für den Einsatz im schulischen und familiären Kontext zum Bestellen und zum Download zur Verfügung.

Auch die Landesanstalt für Medien NRW stellt unter www.medienanstalt-nrw.de/cybergrooming Materialien sowie ein Aufklärungsvideo für den Einsatz im Unterricht bereit, um Lehrkräfte und Eltern bei der Sensibilisierung zum Thema zu unterstützen. Ein weiteres Angebot der Landesanstalt für Medien NRW ist die Online-Beratungsplattform ZEBRA. Unter www.fragzebra.de können Eltern und Lehrkräfte alle Fragen zu digitalen Themen und Medien stellen und werden im Anschluss von Expert:innen der Landesanstalt für Medien NRW individuell beraten – kostenlos, unabhängig und zuverlässig.

Den Täter:innen auf der Spur – Cybergrooming melden, ein Angebot der Landesanstalt für Medien NRW

Um Betroffenen die Meldung und Strafverfolgung von Cybergrooming zu vereinfachen, bietet die Landesanstalt für Medien NRW gemeinsam mit der ZAC NRW (Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen, eingerichtet bei der Staatsanwaltschaft in Köln) seit Januar 2022 eine unkomplizierte und niedrigschwellige Möglichkeit zur Meldung von Verdachtsfällen an. Über www.fragzebra.de/cybergrooming können Kinder, Lehrkräfte oder Elternteile ihren Fall melden – dazu steht ein entsprechendes Formular bereit. Ein Team von Juristinnen und Juristen prüft den gemeldeten Verdacht und leitet diesen – soweit der Verdacht begründet ist – an die ZAC NRW weiter. Diese übernimmt die strafrechtlichen Ermittlungen. Meldungen sind anonym möglich, junge Betroffene sollten bei Bedarf von einer erwachsenen Vertrauensperson unterstützt werden. Dabei stehen die Teams von ZEBRA und der Landesanstalt für Medien NRW auf Wunsch während der Meldung beratend zur Seite.

Lisa Buschmann
Referentin für die EU-Initiative klicksafe
Landesanstalt für Medien NRW
Lisa.Buschmann@medienanstalt-nrw.de

Sina Dienstühler
Juristische Referentin in der Abteilung Recht und Aufsicht
Landesanstalt für Medien NRW
Sina.Dienstuehler@medienanstalt-nrw.de

EU-Neuerungen im Kampf gegen Kindesmissbrauch im Internet



Die EU-Kommission schlägt zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet neue Rechtsvorschriften vor. Die COVID-Pandemie hat das Problem verschärft. Die bestätigten Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch sind 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 64 Prozent gestiegen. Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften sollen dazu beitragen, dass Kinder vor fortgeführtem Missbrauch bewahrt werden, das Wiederauftauchen von Material im Internet verhindert wird und Täter vor Gericht gebracht werden.

Die Vorschriften beinhalten Folgendes:

- Pflicht zur Bewertung und Minderung von Risiken
- Gezielte Aufdeckungspflichten auf Basis von Anordnungen
- Starke Schutzmechanismen bei der Aufdeckung
- Klare Meldepflichten
- Wirksame Entfernung
- Besserer Schutz vor Grooming
- Solide Kontrollmechanismen und Rechtsbehelfe

Der Deutsche Präventionstag hat sich mit den EU-Neuerungen auseinandergesetzt und dazu Fragen beantwortet. <https://kurzelinks.de/wta8>

Weitere Informationen zum Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch können Sie hier finden. <https://kurzelinks.de/bug0>

Die Sicht der Polizeilichen Kriminalprävention

von Viktoria Jerke



Bild von Jan Vašek auf Pixabay

Beim Cybergrooming suchen Personen über das Internet Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, um diese anschließend sexuell zu belästigen, zum Bildertausch oder zu Treffen zu überreden. Im Jahr 2021 wurden 3.539 Fälle in der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik (Tabelle Tatmittel Internet) erfasst, bei denen Täterinnen und Täter über das Internet auf Kinder oder Jugendliche eingewirkt haben, um einen sexuellen Missbrauch vorzubereiten. Zu diesen polizeilich bekannt gewordenen Fällen muss noch ein großes Dunkelfeld hinzugerechnet werden, bei dem unterschiedliche Täterstrategien und Tätertypen, aber auch Formen der Opferwerdung eine Rolle spielen. Diese Umstände zusammengenommen machen aus Cybergrooming eine Straftat, über die präventiv besonders aufgeklärt werden muss.

Ein Viertel der Schülerinnen und Schüler wurde im Netz angesprochen

In sozialen Netzwerken, in Chat-Foren oder bei Online-Spielen können Jungen und Mädchen von anderen in sexueller Weise angesprochen werden. Die Täterinnen und Täter nutzen zunächst harmlose Möglichkeiten, um Kontakt zu Kindern und

Jugendlichen herzustellen. Manche Personen tun dies mit dem Ziel, die angesprochenen Minderjährigen zu belästigen, sie zu sexuellen Handlungen oder zum Versand von Nacktbildern zu bewegen. Vor allem Mädchen berichten in Befragungen davon, dass ihnen Erwachsene über das Internet schon einmal Nacktbilder zugeschickt haben. In einer aktuellen Studie der Landesanstalt für Medien NRW haben über 18 Prozent der befragten Schülerinnen einen solchen Vorfall erlebt. Bei den Jungen waren es knapp 12 Prozent. Laut dieser Studie haben insgesamt 24 Prozent aller befragten Jungen und Mädchen schon einmal eine erwachsene Person über das Internet kennengelernt, die sich mit ihnen im richtigen Leben verabreden wollte. Diese und weitere Befragungen lassen auf ein großes Dunkelfeld im Vergleich zu den polizeilich bekannten Zahlen schließen.

Strafrechtliche Einordnung

Strafrechtlich relevant wird das Ansprechen von Minderjährigen über das Internet vor allem dann, wenn es zum Zwecke der sexuellen Belästigung oder des sexuellen Missbrauchs geschieht. Die aktuelle Gesetzesänderung vom Juli 2021 macht

deutlich: Sexueller Kindesmissbrauch kann mit und ohne Körperkontakt stattfinden. Der Paragraph 176a (StGB) stellt den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind unter Strafe. Gemeint sind damit Handlungen, die vor allem beim Cybergrooming verwirklicht werden. Es ist nicht nur strafbar, Minderjährige zu sexuellen Handlungen in der realen und digitalen Welt zu überreden, sondern auch, ihnen pornografische Inhalte (darunter Nacktbilder) verfügbar zu machen. Bereits der Versuch in allen genannten Fällen ist eine Straftat. Dies bedeutet, dass eine Strafbarkeit auch dann vorliegt, wenn eine Person nur annimmt, mit einem Kind zu kommunizieren, sich tatsächlich aber eine andere, erwachsene Person dahinter verbirgt. Damit stärkt der Gesetzgeber die Ermittlungsarbeit in diesem Straftatenfeld.

Im Sinne des Opferschutzes und der schnellen Intervention im Ernstfall muss aber auch die Prävention von Cybergrooming eine große Rolle einnehmen. Um Kinder und Jugendliche über das Phänomen Cybergrooming aufzuklären und ihnen Schutzmöglichkeiten an die Hand zu geben, müssen Informationen über Täterstrategien und ihre Herangehensweise vermittelt werden. In der Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch mit Körperkontakt gehört dies zum Standard von Schutzkonzepten und Programmen.

Vorgehen der Täter

Eines vorweg: Auch beim Cybergrooming gibt es keinen klassischen Tätertyp. Allgemein vorherrschend ist jedoch die Vorstellung von einem älteren Mann (einem Pädophilen), der den Kindern im Internet auflauert, um sie anschließend bei realen Treffen sexuell zu missbrauchen. Dies trifft auf die Realität jedoch bei Weitem nicht zu. Tatsache ist, dass in den letzten Jahren insbesondere ein Anstieg unter jugendlichen Tatverdächtigen zu verzeichnen ist (2021: 679 Jugendliche im Vergleich zu 510 jugendlichen Tatverdächtigen im Jahr 2020). Eine analoge Entwicklung gibt es in der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik unter Tatverdächtigen unter 14 Jahren: Während 2020 noch 289 Kinder als Tatverdächtige registriert wurden, waren es 2021 414 Kinder. Die Zahlen stammen aus der Tabelle Tatmittel Internet. Es gibt also einen bestimmten Anteil an minderjährigen Täterinnen und Tätern, der Kontakt zu Gleichaltrigen sucht. Auch Frauen können Cybergrooming ausüben, das trifft sowohl auf Erwachsene als auch auf minderjährige Personen zu. Beide Punkte sind mit der gängigen Tätervorstellung nicht vereinbar. Es müssen weitere Faktoren zur Beschreibung von Tätertypen und ihren Strategien herangezogen werden.

Eine Studie, die sich mit Tätertypen befasst, findet sich bei Amyna e.V. Demnach lassen sich unter den Tätern Personen herausfiltern, die einen längerfristigen Kontakt zu Kindern suchen. Sie versuchen eine Beziehung aufzubauen, in der sexuelle Inhalte nachrangig sind. Im Vordergrund stehen eher persönliche Tref-

fen, die dazu genutzt werden können, um sexuelle Gewalt zu verüben.

Ein weiterer Tätertypus zeichnet sich durch eine bestimmte (vermutlich pädophile) Orientierung auf Kinder oder Jugendliche aus. Solche Täterinnen und Täter zeigen in der Kommunikation mit dem Betroffenen schnell sexuelles Interesse. Ziel ist ein Bilder- und Video-Austausch. Persönliche Treffen sind möglich, stehen aber nicht im Vordergrund. Das Erleben von sexuellen Kontakten ausschließlich im Internet ist typisch für diese Täter. Solche Personen suchen zwanghaft nach sexuellen Erfahrungen und sprechen Kinder und Jugendliche praktisch sofort ansprechend an.

Selbst wenn nur diese Beschreibungen, die auch auf Ermittlungsakten, Ermittler-Befragungen und Täter-Interviews basieren, zugrunde gelegt werden, ergibt sich ein differenziertes Bild von Cybergrooming-Tätern und ihren Herangehensweisen. Dies muss bei der Aufklärung über diese Straftat explizit bedacht werden.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt muss im Zusammenhang mit jugendlichen Täterinnen und Tätern beachtet werden. Das sogenannte Sexting, das auch unter jungen Menschen ein Ausdruck der sexuellen Selbstfindung ist, könnte hinsichtlich des Cybergroomings eine Rolle spielen. Die meisten jungen Menschen versenden erotische Nachrichten, Bilder oder Videos in der Regel im Rahmen partnerschaftlicher Beziehungen. Von Ausnahmen davon muss jedoch ausgegangen werden.

Grundsätzlich gibt es kaum Studien oder Untersuchungen zur Motivation von Cybergrooming-Tätern. Es bleibt aber festzustellen, dass Täterinnen und Täter unterschiedliche und variable Begehungsweisen nutzen, um Kinder und Jugendliche zu belästigen. Cybergrooming ist kein Online-Problem, sondern sexualisierte Gewaltausübung gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Aufklärung über Gefahren der digitalen Welt

Analog zum sexuellen Kindesmissbrauch mit Körperkontakt nutzen auch alle Täter und Täterinnen von Cybergrooming vielfältige Kontaktmöglichkeiten zu Jungen und Mädchen. Sie verlagern ihre Ansprache in soziale Netzwerke, wie Facebook und Instagram, in Chats, in Foren oder in Messenger wie WhatsApp, aber auch auf Spieleseiten und Spielnetzwerke etc. Entsprechend muss die Aufklärungsarbeit auch alle digitalen Möglichkeiten einschließen. Eine Aufklärungsstrategie bei Kindern und Jugendlichen kann die Vorbereitung auf bestimmte Inhalte im Internet sein. Die Polizei klärt beispielsweise über den Umgang mit verbotenen/strafbaren Bildern, Videos oder Symbolen auf, die über das Internet verbreitet werden. Konkrete Empfehlungen (z. B. nicht weiterverbreiten und Inhalte melden) sind wichtig, um die Handlungsfähigkeit von allen Internetnutzerinnen und -nutzern zu stärken.

Einen ähnlichen Ansatz verfolgt die Polizeiliche Kriminalprävention hinsichtlich Cybergrooming. Im Mittelpunkt der Prävention steht die Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, aber auch von ihren erwachsenen Bezugspersonen. Für jeden Menschen umsetzbare Empfehlungen sind das A und O in einem Fall von Cybergrooming.

Die konkreten Empfehlungen sind:

- Dokumentieren Sie als Elternteil den Chat-Verlauf, z. B. durch Screenshots.
- Wenden Sie sich (auch telefonisch) an Ihre örtliche Polizeidienststelle.
- Fragen Sie nach, wie Sie gesicherte Beweise übermitteln können. Erkundigen Sie sich konkret danach, ob Sie anzügliche Bilder oder Videos aus dem Chatverlauf sichern sollen. Je nach Inhalt der Aufnahmen könnten Sie sich unter Umständen selbst strafbar machen.
- Nach Absprache mit der Polizei blockieren Sie den Absender oder beantragen Sie eine Löschung des Accounts beim jeweiligen Netzwerk.
- Nehmen Sie und vor allem Ihr Kind Hilfe an. Es gibt Opferberatungsstellen für Kinder und Eltern, die dabei helfen, das Erlebte zu verarbeiten.

Diese Handlungsschritte formuliert die Polizei auf ihrer Internetseite www.polizeifuerdich.de auch in jugendgerechter Sprache. Damit wendet sie sich an ältere Jugendliche, die problematische Situationen weniger mit Erziehungsberechtigten als mit Gleichaltrigen angehen wollen. Dabei wird der Aspekt des Sich-Hilfe-Suchens stärker in den Mittelpunkt gestellt. Dies ist zum einen entscheidend, damit Taten öffentlich werden können, zum anderen sollen Betroffene schnellstmöglich adäquate Hilfestellungen in einer Ausnahmesituation erhalten. Neben den Informationen der Polizei gibt es eine Vielzahl an Unterstützungsangeboten für Eltern und betroffene Kinder.

Jugendliche Täterinnen und Täter von Cybergrooming stehen bislang nicht im Fokus der Prävention. Dies liegt daran, dass kaum etwas über die Motivation der minderjährigen Täter bekannt ist. Die bisherigen Studien oder Befragungen konzentrieren sich auf erwachsene Täter oder bilden Opfererfahrungen ab. Um zielgerichtete Programme auch für jugendliche Täter anbieten zu können, wären Erkenntnisse über Motivation, Umstände und Begleiterscheinungen entscheidend. Solange diese fehlen, müssen junge Menschen darüber aufgeklärt werden, dass sie im Internet nicht nur Opfer von Cybergrooming werden können, sondern (ungewollt) auch zu Tätern.

Hilfreiche Internetseiten der Polizei:

www.polizei-beratung.de
www.polizeifuerdich.de
www.missbrauch-verhindern.de

Viktoria Jerke, Dipl.-Germ.
 Projektmanagerin
 Polizeiliche Kriminalprävention
 der Länder und des Bundes
 (bis Juni 2022)
presse@polizei-beratung.de



Literatur

Landesanstalt für Medien NRW (2021): Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming: Zentrale Ergebnisse der 1. Befragungswelle 2021

Rüdiger, T.-G. (2022): Cybergrooming, unter: <https://mediendiskurs.online/beitrag/cybergrooming-beitrag-1025/> (Abruf am: 13.05.2022)

Schulz, A.: Cybergrooming, unter: https://amyna.de/amyna-medien/dokumente/scr/Cybergrooming_Print.pdf (Abruf am: 13.05.2022)

Sexueller Missbrauch: JuMiKo-Beschluss der Frühjahrskonferenz 2022

Die Justizminister und Justizministerinnen haben sich im Rahmen der Diskussion über den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Schutz- und Aufsichtspersonen befasst. Zur Verbesserung des Schutzes vor Kindesmissbrauch wird eine Ausweitung des Strafrechts in Betracht gezogen, vor allem für die Fälle, »in denen schutz- und aufsichtspflichtige Personen eine fremde Missbrauchstat durch grobes Fehlverhalten fördern«.

Den Beschluss der Frühjahrskonferenz 2022 finden Sie unter: <https://kurzelinks.de/h9ks>

Cybergrooming aus Täter:innen-Perspektive

von Lasse Peschka, Ralf Bergner-Köther und Göran Hajak



Bild von mohamed Hassan auf Pixabay

Täter:innen sexuellen Missbrauchs benötigen ein Opfer, um diesen ausführen zu können. Hierzu muss eine geeignete Person ausfindig gemacht und ein erster Kontakt initiiert werden. Während manche Täter:innen ihre Opfer bereits im näheren Umfeld haben und sich Gelegenheiten für einen Missbrauch ergeben, müssen Täter:innen ohne direkten Kontakt zu Opfern sich diesen erst annähern. Bezieht sich der Wunsch des sexuellen Missbrauchs auf Minderjährige, wird der Prozess zur Kontaktaufnahme häufig als »Grooming« bezeichnet. Täter:innen versuchen, »eine minderjährige Person und deren soziales Umfeld (z. B. Eltern, Geschwister, Freunde) mittels vordergründiger Beziehungspflege, Täuschung und Manipulation auf einen sexuellen Missbrauch vorzubereiten«. (Wachs/Bock 2022, S. 1) Sie wenden vorsätzlich Taktiken an, um das Vertrauen und die Kooperation der Kinder für sexuelle Zwecke zu gewinnen. (s. Seto 2013) Des Weiteren versuchen Täter:innen (»Groomer«), den Kontakt mit dem Kind aufrechtzuerhalten und es davon abzuhalten, andere ins Vertrauen zu ziehen. (s. Craven/Brown/Gil-

christ 2006) Mit dem Aufkommen des Internets und der damit verbundenen Möglichkeit, anonym direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufzunehmen, verbreitete sich das Grooming auch im Online-Bereich unter dem Begriff »Cybergrooming«.

Häufigkeit von Cybergrooming

Im deutschsprachigen Raum stellt der Versuch des Cybergroomings ein »Einwirken auf Kinder mit technologischen Mitteln« und somit einen Straftatbestand dar, der in den letzten Jahren immer häufiger verurteilt wurde. So nahm beispielsweise die Zahl der Verurteilungen von 2018 auf 2019 um 34 Prozent zu (insgesamt 3265 Verurteilungen; Bayerisches StMI 2020). Die tatsächliche Zahl sexueller Online-Übergriffe ist deutlich höher einzuschätzen. So berichten viele Kinder oder Jugendliche nicht davon, wenn sie einen unangenehmen sexuellen Online-Kontakt mit einer erwachsenen Person hatten. (s. Sklenarova/Schulz/Schuhmann u. a. 2018) In der deutschsprachigen KIM-Studie (s. Feierabend/Rathgeb/Kheredmand u. a. 2020) gaben

in etwa 7 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen an, schon einmal einen unangenehmen Online-Kontakt gehabt zu haben. In anderen Studien liegen die Raten mit bis zu 30 Prozent teilweise deutlich höher. (z. B. Suter u. a. 2018) Ein Problem hierbei ist, dass die Befragung von Minderjährigen keinen Aufschluss über die tatsächliche Rate der Täter:innen gibt, da diese teilweise mehrere Opfer kontaktieren. (s. Briggs/Simon/Simonsen 2011; Schulz/ Bergen/Schuhmann u. a.; Webster u. a. 2012). In einer Online-Befragung mit erwachsenen Personen, die über ihre sexuellen Interaktionen im Internet berichteten, gaben 17,6 Prozent an, diese mindestens einmal mit einem Kind oder Jugendlichen durchgeführt zu haben. (s. Schulz u. a. 2015) Die Rate an Personen, die mit Jugendlichen sexuell interagiert hatten, war mit 16,4 Prozent deutlich höher als die Rate der Personen, die angaben, mit Kindern einen sexuellen Online-Kontakt gehabt zu haben (3,7 Prozent; Mehrfachnennungen möglich). Bei Personen, die in speziellen Online-Foren zum Thema Pädophilie rekrutiert werden konnten, lagen die Raten mit 37 Prozent für Jugendliche und 12,5 Prozent für Kinder deutlich höher. Dies lässt vermuten, dass die sexuelle Ansprechbarkeit auf den kindlichen bzw. jugendlichen Körper einen motivierenden Faktor für Cybergrooming darstellt. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse, dass es auch andere Ursachen für die sexuelle Annäherung geben muss, da nicht alle Cybergroomer:innen pädophil sind.

Da die meisten Taten im Dunkelfeld bleiben, das heißt nicht polizeibekannt werden, ist auch die wissenschaftliche Untersuchung des Phänomens schwierig. So wird entweder auf selektierte Gruppen wie z. B. verurteilte Straftäter:innen oder anonyme Personen aus dem Internet zurückgegriffen. Beides ist in Bezug auf repräsentative Aussagen kritisch zu bewerten. So sind beispielsweise Frauen als Täterinnen in Straftäter:innen-Befragungen in der Regel unterrepräsentiert. (s. Wijkman/Bijleveld/Hendriks 2010) Während Straftäterinnen nur 6 Prozent der inhaftierten Bevölkerung insgesamt ausmachen, geben bis zu ca. 30 Prozent der online befragten Täter:innen an, weiblich zu sein. (s. Leuschner 2020; Schulz u. a. 2015) Studien mit Personen, die noch keine Verurteilung vorweisen und dennoch einen sexuellen Online-Übergriff frei zugeben, sind selten. Zusätzlich liegen teilweise nur geringe Fallzahlen vor, wodurch die Ergebnisse nur bedingt repräsentativ zu interpretieren sind. So interviewten Webster u. a. (2012) in einer häufig zitierten Studie nur 33 Personen aus verschiedenen europäischen Staaten. Betrachtet man demografische Variablen, scheinen Cybergroomer:innen eine sehr heterogene Gruppe darzustellen. So bestand die Stichprobe der eben genannten Studie von Webster u. a. (2012) aus Männern zwischen 18 und 55 Jahren, von denen nur 11 wegen Sexualdelikten an Kindern vorverurteilt waren. Auch in anderen deliktrelevanten Variablen und Persönlich-

keitseigenschaften ließen sich kaum Gemeinsamkeiten feststellen. Diese Ergebnisse zeigten sich auch in anderen Studien und lassen sich eventuell durch unterschiedliche Täter:innentypen und Herangehensweisen im Cybergrooming-Prozess erklären. (s. Briggs u. a. 2011; Choo 2009; Mitchell/Wolak/Finkelhor 2005)

Phasen und Täter:innentypen

O'Connell (2003) und Williams (2013) beschreiben die Annäherung an ein Opfer über das Internet in fünf Phasen (übersetzt nach Wachs/Bock 2022). (1) In der ersten Phase wählt der oder die Täter:in ein Opfer aus, um sicherzustellen, dass es den eigenen sexuellen Präferenzen entspricht, leicht beeinflussbar, zugänglich bzw. kontaktfreudig und vulnerabel ist. Auch die Offenheit für sexuelle Themen wird z. B. durch Witze bereits ausgetestet. Dies geschieht oft in Online-Umgebungen, die spezifisch für eine minderjährige Zielgruppe ausgelegt sind. (2) Nach der Opferauswahl beginnt der oder die Täter:in damit, eine intensive Beziehung zum Kind/Jugendlichen aufzubauen. Hier wird versucht, die Beziehung zwischen Täter:in und Opfer emotional aufzuladen und es in eine emotionale Abhängigkeit zu bringen. Der oder die Täter:in sammelt zahlreiche Informationen, um eine emotionale Intimität herzustellen, aber auch, um eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können. (3) Der oder die Täter:in möchte abschätzen, welchen Personen das Opfer von einem Übergriff berichten könnte und in welchen Situationen ein sexueller Übergriff stattfinden könnte. Der Kontakt zwischen Täter:in und Opfer wird letztlich stark intensiviert (4) und durch z. B. das Teilen von Geheimnissen oder der Hilfe bei Problemen eine Exklusivität der Beziehung hergestellt. Der oder die Täter:in ist die einzige Person, die dem Kind/Jugend-

Zentrale Ansprechstelle Cyberkriminalität (ZAC NRW)

Seit Juli 2020 gibt es bei der ZAC NRW die »Task Force zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs und der Verbreitung von Kinderpornographie in digitalen Medien«. Die ZAC NRW steht in engem Austausch mit den Zentralstellen für Cybercrime in anderen Bundesländern, den Polizeibehörden, mit Wirtschaftsunternehmen und anderen Einrichtungen. Um auch grenzüberschreitende Taten aufzuklären, hat die ZAC NRW des Weiteren enge Kontakte zu den Strafverfolgungsbehörden in anderen Staaten, insbesondere in den Benelux-Ländern.
www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/zac/index.php

lichen bei seinen/ihren Problemen helfen kann. In der letzten Phase (5) beginnt der oder die Täter:in mit der expliziten Sexualisierung des Kontakts, indem der Täter sexuelle Nachrichten schreibt, vom Kind Bilder in speziellen Posen verlangt, pornografisches Material teilt oder ein Offline-Treffen für den sexuellen Missbrauch vorbereitet. (s. O'Connell 2003) In einem ähnlichen Modell von Winters, Kaylor und Jeglic (2021) findet sich zusätzlich die Phase der Aufrechterhaltung, mit der Täter:innen versuchen, den sexuellen Missbrauch über einen längeren Zeitraum immer wieder durchzuführen.

Die genaue Ausgestaltung dieser Phasen kann in Abhängigkeit des Täters oder der Täterin deutlich variieren. So werden in der Literatur teilweise zwei bis drei Täter:innentypen vorgeschlagen (s. Briggs u. a. 2011; Rüdiger/Bayerl 2020; Wachs/Bock 2022; Webster u. a. 2012), die sich im Wesentlichen in der dem Übergriff zugrundeliegenden Motivation unterscheiden. Während der hyper-sexualisierte Typ ein rein sexuelles Interesse verfolgt und teilweise mit Erpressungen und Drohungen versucht, die Opfer zum Senden selbstproduzierten expliziten Materials zu zwingen, besteht beim beziehungsorientierten Typ ein reales Interesse am Gegenüber. Im Gegensatz zum hypersexualisierten Typ spielt der Beziehungsaufbau eine wichtige Rolle und der oder die Täter:in sucht sich Personen, mit denen tatsächlich gemeinsame Interessen geteilt werden. Es wird eine Freundschaft mit dem Opfer angestrebt, weshalb die Identität nicht verschleiert wird und Personen in der Nähe gesucht werden. Dies kann auf eine hohe emotionale Kongruenz und Identifizierung mit Kindern zurückgeführt werden. Es wird eine »verbotene Liebe« zwischen Täter:in und Opfer inszeniert und viel Zeit auf die Beziehungspflege verwendet. Als Ergänzung zu diesen beiden Typen findet sich der austausch-wandlungsfähige Typ. Wie der hyper-sexualisierte Typ besteht vor allem ein Interesse an einem sexuellen Austausch mit den Betroffenen. Hierbei passt er sich sowohl in Sprache, Kontaktart und Interesse seinen Opfern an und gaukelt nicht zuletzt oftmals eine falsche, teilweise viel jüngere Identität vor. Hierbei geht dieser Typ davon aus, dass Jugendliche seine sexuellen Wünsche erfüllen können und macht sie für das Geschehene mitverantwortlich. Reale Treffen werden von ihm – im Gegensatz zum beziehungsorientierten Typ – kaum angestrebt. (s. Wachs/Bock 2022) Diese Unterscheidung deckt sich mit anderen Klassifikationen, die z. B. in »fantasy driven« und »contact driven« unterteilen. Während Personen, die »fantasy driven« sind, reine Online-Kontakte bevorzugen, versucht der »contact driven« Täter:innentyp, reale Offline-Treffen herzustellen. (s. Briggs u. a. 2011)

Erklärungen und Ursachen von Cybergrooming

In seinem »Motivation-Facilitation«-Modell stellt Seto (2019), neben der zugrunde liegenden Motivation, weitere Faktoren vor, die zur Ausübung eines sexuellen Übergriffs beitragen. So

spielen Persönlichkeitseigenschaften bzw. zeitlich überdauernde Merkmale des Täters oder der Täterin (»Trait-Faktoren«), der Zustand zum Tatzeitpunkt (»State-Faktoren«) sowie die Situation, in der die Tat begangen wird, eine wesentliche Rolle. Auf die einzelnen Faktoren soll im Folgenden näher eingegangen werden. Abbildung 1 veranschaulicht das Zusammenspiel der einzelnen Faktoren grafisch.

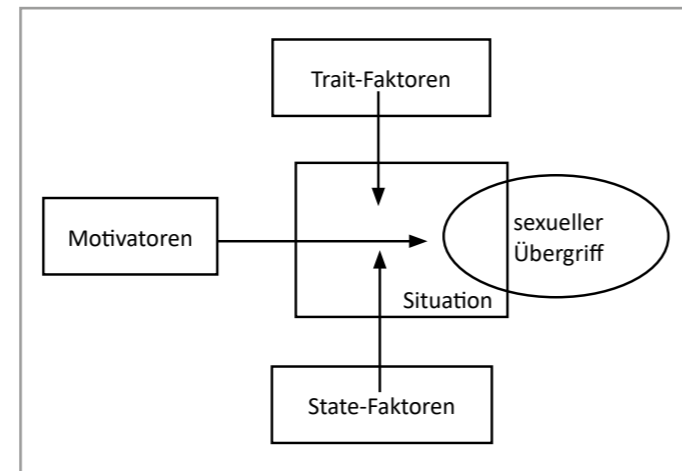


Abb. 1: Modell zur Erklärung von sexuellen Übergriffen (nach dem Motivation-Facilitation-Modell von Seto 2019)

Motivatoren

Je nach Studie berichten bis zu 9,4 Prozent der männlichen Bevölkerung, schon einmal sexuelle Fantasien mit Kindern oder Jugendlichen in der frühen Pubertät gehabt zu haben. (s. Beier/Bosinski/Loewitt 2021) Personen, die eine überdauernde sexuelle Ansprechbarkeit auf den kindlichen bzw. frühpubertären Körper berichten, finden sich hingegen mit 0,1 Prozent bis 1 Prozent deutlich seltener. (s. Mikado-Studie, Neutze/Osterheider 2015) Hierbei sind die Konstrukte Pädophilie, Hebephilie und Teleiophilie voneinander abzugrenzen. Pädophilie zeichnet sich durch eine sexuelle Ansprechbarkeit auf das kindliche Körperschema aus, während Hebephilie eine Ansprechbarkeit für den frühpubertären Körper beschreibt. Personen, die sich zu Erwachsenen bzw. Jugendlichen in der späten Pubertät sexuell hingezogen fühlen, bezeichnet man als teleiophil, was sowohl aus juristischer als auch aus wissenschaftlicher Sicht als unkritisch einzustufen ist. Alle Mischformen sind möglich, sodass Personen sich zu allen drei körperlichen Entwicklungsstadien sexuell hingezogen fühlen können oder nur zu einem. Liegt eine Päd- oder Hebephilie im Spektrum vor, stellt dies einen stark motivierenden Faktor für einen sexuellen Kontakt mit einer minderjährigen Person dar.

Da reale sexuelle Übergriffe auf Minderjährige auch häufig von Personen ohne Päd- bzw. Hebephilie begangen werden (s. Pe-

ter/Bogerts 2010), müssen noch weitere motivierende Faktoren für die Ausübung eines sexuellen Missbrauchs verantwortlich sein. Diese können in einer stark erhöhten Libido (Hypersexualität) oder der intensiven Suche nach neuen Partner:innen gefunden werden. Während es bei einer stark erhöhten Libido in erster Linie um die häufige Befriedigung sexuellen Verlangens geht, unabhängig davon, ob das Gegenüber bekannt oder unbekannt ist, kommt es bei der intensiven Suche nach neuen Partner:innen darauf an, eine neue Person vor sich zu haben. Bei diesen beiden motivierenden Faktoren geht es also weniger um das körperliche Entwicklungsstadium des Gegenübers, sondern um die Ausübung sexueller Vorlieben. Ähnliches liegt im Falle von weiteren Paraphilien vor, bei denen es der ausübenden Person z. B. nur darum geht, einen bestimmten Fetisch zu bedienen, unabhängig davon, wer das Gegenüber ist. Paraphilien können Fetische, aber auch z. B. Voyeurismus, Exhibitionismus oder Sadyismus sein.

Situation

Damit ein motivierender Faktor überhaupt relevant wird, muss der oder die potenzielle Täter:in auf eine geeignete Situation stoßen oder diese selbst herstellen. Die Person muss Zugang zu einem Opfer erlangen und dieses idealerweise alleine antreffen. Im Internet können sich Nutzer:innen aller Altersklassen direkt miteinander verbinden, da es keine physischen Distanzen zu überwinden gilt. Zudem ist die Nutzung des Internets kostengünstig (Affordability), der Zugang einfach (Accessibility) und die Nutzer:innen interagieren (zumindest scheinbar) anonym (Anonymity). Das von Cooper (1998) beschriebene Triple-A-Modell (Affordability, Accessibility, Anonymity) lässt sich auch auf den Bereich des Cybergroomings anwenden. So sind potenzielle Opfer zum Beispiel durch Foren für Kinder und Jugendliche schnell zu identifizieren und häufig alleine anzutreffen (Accessibility). Auch juristische oder soziale Konsequenzen sind selten zu befürchten, da die Kinder und Jugendlichen ihre unangenehmen Erfahrungen nur selten mit Erwachsenen teilen und Nutzer:innen sich häufig anonym fühlen (Anonymity). Somit erscheint eine sexuelle Annäherung für motivierte Täter:innen online lohnenswerter als offline (Affordability). Aufgrund dieser Faktoren stellt das Internet günstige Situationen für sexuelle Übergriffe oder die Vorbereitung eines Offline-Missbrauchs bereit.

Trait-Faktoren

Ob die motivierenden Faktoren in der Situation zur tatsächlichen Ausübung einer Tat führen, liegt unter anderem auch an den sogenannten Trait-Faktoren. Unter Trait-Faktoren versteht man Eigenschaften einer Person, die zeitlich überdauernd sind, wie beispielsweise Impulsivität oder dissoziale Einstellungen. Zum Beispiel können verzerrte Denkmuster, wie die Überzeu-

gung, dass Kinder vom Sex mit Erwachsenen profitieren können, einen Missbrauch begünstigen. Solche kognitiven Verzerrungen stehen im Zusammenhang mit einem erhöhten Missbrauchsrisiko, da sie einen Übergriff vermeintlich rechtfertigen und so die Umsetzung erleichtern. (s. Steel/Newman/O'Rourke u. a. 2020) Ist also eine Person z. B. durch eine sexuelle Präferenz motiviert, Cybergrooming zu initiieren, beeinflussen Trait-Faktoren, ob diese Person die Motivation auch in die Tat umsetzt.

State-Faktoren

Ähnlich wie die Trait-Faktoren hemmen oder begünstigen State-Faktoren die Ausübung eines sexuellen Übergriffs. Im Unterschied zu den Trait-Faktoren sind State-Faktoren nicht zeitlich überdauernde Gefühle, Gedanken oder Verhaltensweisen. Beispielsweise könnte eine Person, die Online-Kontakte mit Kindern für sexuelle Zwecke aufnehmen möchte, bisher immer durch die Angst vor rechtlichen Konsequenzen gehemmt gewesen sein. Steht dieselbe Person jedoch unter Alkoholeinfluss, überwindet oder verdrängt sie die Angst und beginnt mit dem Cybergrooming. Der akute Alkoholkonsum stellt also einen missbrauchsbegünstigenden und enthemmenden Faktor dar. Andere Beispiele können in einer stark gefühlten Einsamkeit oder akutem Stress liegen, der durch die sexuelle Annäherung innerlich kompensiert werden soll. Der von Suler (2004) beschriebene »Online-Disinhibition-Effekt«, der bereits für den Bereich des Cyberbullying gut untersucht ist (s. z. B. Barlett/Helmstetter 2018), beschreibt verschiedene Aspekte der Online-Umgebung, die zu einer Enthemmung beitragen. Diese Faktoren können teilweise als State-Faktoren, aber auch als Situations-Variablen, verstanden werden und sollen im Folgenden genauer beschrieben werden.

Online-Disinhibition-Effekt und Cybergrooming

Die von Suler (2004) beschriebenen Dimensionen des Online-Disinhibition-Effekts können als enthemmende State- und Situationsvariablen der Online-Umgebung interpretiert werden. Suler geht davon aus, dass Menschen sich im Internet teilweise enthemmter verhalten, als sie das in der Realität tun würden. Hierbei unterscheidet er eine gute (benigne) und eine toxische Enthemmung. Während die Online-Umgebung es manchen Menschen ermöglicht, offen über sich und ihre Probleme zu reden, Kontakte zu knüpfen oder sich über schambesetzte Themen zu informieren, birgt sie auch das Risiko, sich sozial-inadäquat oder sogar kriminell zu verhalten. Cybergrooming fällt in letztere Kategorie und kann als toxisches Verhalten verstanden werden, das Personen in einem Offline-Kontext unterdrücken würden, online jedoch zeigen. Suler postuliert sechs Dimensionen, die zu dieser Enthemmung beitragen, auf die in den folgenden Absätzen eingegangen und ein konkreter Bezug zum Phänomen des Cybergroomings hergestellt werden soll.

(1) Dissoziative Anonymität: Im Internet kann die eigene Identität bis zu einem gewissen Grad anonym bleiben. Es ist leicht, seine eigene Identität anderen Nutzer:innen gegenüber zu verschleiern und sich selbst eine neue Identität zu geben. Diese Anonymität ermöglicht es, eigene Online-Aktivitäten nicht mit der eigentlichen Offline-Identität in Verbindung zu bringen. Das Online-Selbst wird vom Offline-Selbst abgespalten, es findet eine Art der Dissoziation statt. Losgelöst von der Person offline, fühlt es sich für den oder die Täter:in an, als sei man nicht selbst für die eigenen Taten verantwortlich, als sei man die Online-Person gar nicht selbst.

(2) Unsichtbarkeit: Ein weiterer Faktor, der im Online-Kontext enthemmend wirken kann, ist die physische Unsichtbarkeit. Die meisten Online-Kontakte finden ohne Webcam statt, sodass das Aussehen des Gegenübers zumindest vorerst unbekannt bleibt. Zudem fehlen bei der Online-Interaktion nonverbale Reaktionen des Gegenübers, wie ein Kopfschütteln, Zusammenzucken oder erschrockener Gesichtsausdruck. So bekommen Cybergroomer:innen keine direkte Rückmeldung, die eventuell auf ein Unwohlsein oder gar Angst beim Opfer hinweisen könnte. Faktoren, wie Empathie und Mitgefühl, die den Impuls zum Übergriff offline hemmen könnten, bleiben so im Online-Kontext ohne Wirkung. Zusätzlich ermöglicht der Faktor Unsichtbarkeit einen ganz neuen Zugangsweg für Cybergroomer:innen. Sie können sich als eine deutlich jüngere Person ausgeben und so ihre Identität verschleiern. So gaben in einer Untersuchung von Schulz u. a. (2015) 52,6 Prozent der Personen, die eine sexuelle Online-Interaktion mit einem Kind oder einem/einer Jugendlichen hatten, an, sich als eine deutlich jüngere Person ausgegeben zu haben. 10,5 Prozent gaben vor, eine Person unter 18 Jahren zu sein.

(3) Asynchronität: Cybergroomer:innen stehen mit ihren Opfern teils nur wenige Sekunden lang im Kontakt, z. B. beim Versenden von sexuell expliziten Bildern, andere berichten davon, über Jahre mit ihren Opfern Kontakt zu halten. (s. Webster u. a., 2012) Bei der Online-Interaktion kommt es zu einer zeitlichen Asynchronität: Einerseits ist eine deutliche Beschleunigung des Annäherungsprozesses möglich, andererseits eine deutliche Verlangsamung. So können mehrere Opfer in einer Geschwindigkeit angeschrieben werden, die so in der Realität nicht möglich wäre. Aber auch eine direkte Antwort kann im Chat einfach vermieden werden. So können Cybergroomer:innen eine Art der emotionalen Fahrerflucht begehen, indem sie ein Gespräch nach erreichtem Ziel einfach beenden. Die erlebten Konsequenzen und Folgen ihres Handelns für die Opfer können einfach abgeschaltet werden. Zusätzlich bietet die zeitliche Verschiebung die Möglichkeit, sprachlich an den Inhalten einer Nachricht zu feilen und diese perfekt auf das Gegenüber bzw. die eigenen

Wünsche abzustimmen. Während in einer realen Konversation teilweise nur reagiert wird, ermöglicht die Asynchronität ein geplantes, teilweise bewusst manipulatives Agieren.

Bei Offline-Interaktionen entwickelt sich das Gespräch schnell und dynamisch zwischen den Beteiligten weiter. Durch die gemeinsame Gestaltung des Gesprächs bleibt die Unterhaltung meist innerhalb der sozialen Norm. Im Online-Kontext kann die Asynchronität dazu führen, dass bei jedem und jeder das Gespräch individuell weitergedacht wird. Cybergroomer:innen können so in den Pausen das Gespräch ohne die Beteiligung des Gegenübers in ihrem Kopf weiterführen und die Inhalte stark sexualisieren. Dies kann zu einer Verstärkung der sexuellen Lust führen und so zu einer stärkeren Sexualisierung der weiteren Inhalte.

(4) Solipsistic Introjection: Durch textbasierte Interaktionen im Internet fehlen zahlreiche Informationen über das Gegenüber. Aussehen, Stimme, Habitus und weitere Persönlichkeitsmerkmale können nur erahnt werden. Selbst in einem Videochat bleiben viele Eigenschaften des Gegenübers durch die isolierte Betrachtung der Person unklar. Diese Lücken füllen wir mit unseren eigenen Erwartungen, Gedanken, Wünschen und Bedürfnissen. So kann aus wenigen Textzeilen eines Minderjährigen für den oder die Cybergroomer:in eine Person entstehen, die Interesse an sexuellem Austausch hat. Die sexualisierten Vorstellungen des oder der Cybergroomer:in vermischen sich mit dem, was das Gegenüber tatsächlich geschrieben hat. Dem Opfer werden weitere Eigenschaften zugeschrieben, die den Übergriff begünstigen (z. B. sexuelle Neugierde, Kompetenz, sich abzugrenzen und mit sexuellen Anfragen umgehen zu können). Ein weiterer Schritt der Solipsistic Introjection besteht darin, dass Eigenschaften, die man seinem Gegenüber zuschreibt, in die eigene Person übernommen werden. So könnten Cybergroomer:innen durch den Austausch in Online-Foren durch andere potenzielle Täter:innen ermutigt werden, selbst einen Übergriff zu begehen. Dies findet jedoch nicht über explizite Aufforderungen statt, sondern durch implizites Lernen am Modell. (s. Bandura/Walters 1963) Übergriff begünstigende Einstellungen anderer werden wahrgenommen, unter Umständen selbst hinzugedacht, und in das eigene Repertoire übernommen – introjiert.

(5) Dissoziative Imagination: In manchen Fällen entsteht aus der Anonymität und der damit verbundenen Identitätslosigkeit eine ganz neue imaginierte Identität, die nur in einer von der Realität losgelösten Online-Welt existiert. Beim Cybergrooming nehmen Täter:innen teilweise ebenfalls die Rolle eines Kindes oder Jugendlichen ein. Dies kann einerseits rein strategisch motiviert sein, um leichter Vertrauen zu angeblich Gleichaltrigen aufzubauen, andererseits kann der oder die Cybergroomer:in

die Rolle der oder des Minderjährigen auch als eigenen Anteil der eigenen Identität wahrnehmen. So gibt es Hinweise darauf, dass unter pädophilen Personen die emotionale Identifikation mit Kindern erhöht ist, also nicht nur sexuelles Interesse an Kindern besteht, sondern man sich als zugehörig zur kindlichen Welt fühlt. (s. Mcphail/Hermann/Nunes 2013) Durch die als fiktiv wahrgenommene Online-Welt wird der Zugang zu einer kindlichen Umgebung ermöglicht. Der oder die Täter:in generiert eine komplexe Online-Identität, die in ihrem Online-Kontext als real erlebt wird, während die Online-Welt als unreal wahrgenommen wird. Fühlt sich der oder die Täter:in online, als wäre man selbst ein Kind, enthemmt dies die Kontaktaufnahme mit Minderjährigen. Hat die Person das Gefühl, dass die gesamte Online-Welt nicht real ist, sind die Konsequenzen ihrer Handlungen auch für die Realität unbedeutend.

(6) Minimierung von Autoritäten und Statusunterschieden: Ein Grundgedanke des Internets lautet, dass alle Personen gleich sind. Autoritäten und Statusunterschiede werden im Online-Kontext anders wahrgenommen als in der Offline-Welt, da entsprechende Eigenschaften und Merkmale (wie z. B. Kleidung, Uniformen, Sitzordnung etc.), die auf Status und Autorität schließen lassen, unsichtbar sind. Im Bereich des Cybergroomings hat dies mehrere Effekte. Einerseits wird die wahrgenommene Autorität der Justizbehörden minimiert. Es fühlt sich so an, als sei das Internet ein rechtsfreier Raum, wodurch die Angst vor rechtlichen Konsequenzen minimiert wird. Zum anderen wird auch der Statusunterschied zwischen Erwachsenen und Kindern minimiert. Dies macht es einfacher, eine Vertrautheit zwischen Opfer und Täter:in herzustellen. Kinder und Jugendliche lassen sich eher auf einen Kontakt zu einer deutlich älteren Person ein, da diese im Gegensatz zur realen Welt zugänglich sind und keine Autorität z. B. aufgrund des Alters oder der Körpergröße ausstrahlen.

Die genannten Faktoren der beiden vorgestellten Modelle – das Motivation-Facilitation-Modell nach Seto (2019) und der Online-Disinhibition-Effekt nach Suler (2004) – erleichtern und ermöglichen einen sexuellen Übergriff online und stellen anschaulich das Zusammenspiel verschiedener komplexer Prozesse dar. Die Behandlung (potenzieller) Täter:innen setzt an diesen Faktoren mit dem Ziel an, weitere Übergriffe zu verhindern.

Anlaufstellen für Cybergroomer:innen

Behandlungsmöglichkeiten für (potenzielle) Cybergroomer:innen stehen in Deutschland nur vereinzelt und in Abhängigkeit der genaueren Umstände zur Verfügung. So ist eine Versorgung im kassenärztlichen Gesundheitssystem bei niedergelassenen Fachärzt:innen oder psychologischen Psychotherapeut:innen nur mit einer krankheitswertigen Diagnose möglich. Sollten Cybergroomer:innen sich als völlig gesund präsentieren, we-

nig einsichtig sein oder z. B. eine sexuelle Ansprechbarkeit für den kindlichen Körper ausschließen, wird eine entsprechende Behandlung nicht durch die Krankenkassen finanzierbar sein. Zusätzlich fühlen sich viele Behandler:innen für eine entsprechende Therapie nicht gut ausgebildet oder schließen diese aus moralischen Gründen aus. Cybergroomer:innen, die präventiv ohne jegliche gerichtliche Auflage eine Therapie aufnehmen wollen, fürchten zudem eine persönliche Identifizierung und einhergehende Stigmatisierung. Sie weigern sich auch gegenüber der Krankenkasse, ihre Identität preiszugeben, wodurch eine wohnortnahe Behandlung im Gesundheitssystem zwar prinzipiell möglich ist, aber in vielen Fällen nicht realisiert wird. Um die hierdurch entstehende Behandlungslücke zu schließen, bestehen verschiedene Behandlungsangebote, die in Abhängigkeit der genauen Umstände eine hochspezialisierte Therapie anbieten. Einige dieser Angebote sollen im Folgenden kurz beschrieben werden.

1. Das Projekt »Kein Täter werden« agiert bundesweit an 14 verschiedenen Standorten und richtet sich an Frauen, Männer und Jugendliche, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen. Hierbei steht der gesundheitliche Aspekt der Betroffenen im Vordergrund, die unter einer sexuellen Ausrichtung leiden (z. B. Pädophilie), die sie sich selbst nicht ausgesucht haben. Personen, die sich aus eigenem Problembewusstsein melden (z. B. aufgrund illegaler Aktivitäten wie Cybergrooming, Nutzung von Kindesmissbrauchsabbildungen oder realen sexuellen Übergriffen), erhalten hier die Möglichkeit, an einer Therapie teilzunehmen. Aufgrund des präventiven Vorgehens des Projekts sind Personen mit laufendem Strafverfahren oder gerichtlicher Therapieweisung von der Behandlung ausgeschlossen. Die Therapie kann komplett anonym und unter Schweigepflicht in Anspruch genommen werden (s. auch www.kein-taeter-werden.de).
2. In Ergänzung zu »Kein Täter werden« können im »Bayerischen Missbrauchspräventionsprojekt« an den Standorten Bamberg, Regensburg und München auch Personen eine Therapie in Anspruch nehmen, die kein sexuelles Interesse an Kindern haben, aber dennoch Taten planen oder schon begangen haben (sogenannte »Ersatzhandlungstäter:innen«). Wie bei »Kein Täter werden« erfolgt die Therapie anonym und unter Schweigepflicht.
3. Für Patient:innen, gegen die bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, bietet das Projekt »Helffeld – Therapie im Verfahren« eine geeignete Anlaufstelle. Personen mit einem laufenden Verfahren können sich hier bis zur Verurteilung vorstellen, wenn sie selbstmotiviert sind und freiwillig kommen (Kontakt: therapie-im-verfahren@sozialstiftung-bamberg.de). Ein ähnliches Projekt stellt das

sogenannte »Tatgeneigten Projekt« der Behandlungsinitiative Opferschutz e.V. dar (www.bios-bw.com).

4. Liegt bereits eine richterliche Therapieweisung vor, sind die psychotherapeutischen Straftäter- bzw. forensischen Fachambulanzen in den einzelnen Bundesländern zuständig. Diese Ambulanzen sind teilweise auch beim Übergang aus dem Straf- und Maßregelvollzug zuständig.
5. In Bamberg wurden in den Projekten »Kein Täter werden«, »Bayrisches Missbrauchspräventionsprojekt« und »Hellfeld – Therapie im Verfahren« zwischen 2016 und 2022 204 Personen vorgestellt, 181 durchliefen die Diagnostik, 140 wurde ein Therapieangebot gemacht und 55 befinden sich aktuell in Therapie. Von den 140 Patient:innen, die ein Therapieangebot erhielten, berichten 60 Prozent (83 Personen) vom Konsum von Missbrauchsabbildungen, 34 Prozent (47 Personen) von Offline-Übergriffen, 14 Prozent (20 Personen) von Cybergrooming und 19 Prozent (26 Personen) geben an, bisher keinen Übergriff begangen zu haben.

Auf der Internetseite der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (www.dgfpi.de) findet sich eine Liste mit weiteren Anlaufstellen für erwachsene Sexualstraftäter:innen. Nicht alle diese Angebote sind für Cybergroomer:innen nutzbar und weisen wie in den beschriebenen Beispielen spezielle Ein- und Ausschlusskriterien auf. Die Liste bietet aber einen guten Überblick über erste Kontaktmöglichkeiten in der entsprechenden Region.

Während sich die Zielgruppe der einzelnen Projekte nach der sexuellen Orientierung und der Justizbekanntheit unterscheidet, sind die Ziele und das Vorgehen der Projekte sehr ähnlich. Zum einen steht die Prävention von Kindesmissbrauch und die Verhinderung entsprechender Traumafolgestörungen bei Kindern im Zentrum, indem (potenzielle) Täter:innen dabei unterstützt werden, nicht (wieder) straffällig zu werden. Grundlage für die Behandlung zur Vermeidung von Straftaten ist das weitverbreitete Risk-Need-Responsivity-Prinzip (s. Andrews/Bonta, 2017), das an kriminogenen Rückfallvariablen und einer stabilen Verhaltenskontrolle ansetzt, um Übergriffen vorzubeugen. Zum anderen geht es um die Gesundheitsförderung der (potenziellen) Täter:innen, um Selbstabwertung, Depressionen, Ängste und andere psychische Probleme, die mit der sexuellen Neigung und Stigmatisierung einhergehen können, zu behandeln. Hier stehen eher ressourcenorientierte Modelle (z.B. Good-Lives-Modell, Ward 2002) im Vordergrund. Der Grundgedanke besteht darin, dass Personen mit einem zufriedenstellenden Lebensstil, in dem die meisten Grundbedürfnisse gestillt sind und eine realistische Zukunftsperspektive für ein glückliches Leben besteht, keinen Grund haben, Straftaten zu begehen und in

der Lage sind, sich selbst Hilfe zu holen, bevor ihre Unzufriedenheit an anderen ausagiert wird.

Die Arbeit mit (potenziellen) Straftäter:innen stellt neben der Arbeit mit Kindern und deren Angehörigen, strukturellen Maßnahmen, wie etwa einer stärkeren Moderation von Online-Foren und einer verstärkten Strafverfolgung im Internet, einen wichtigen Baustein bei der Prävention von Missbrauchsdelikten dar. In Anbetracht der hohen Prävalenzschätzungen und stetig steigenden Zahlen an Cybergrooming-Fällen gilt es, Täter:innen schon frühzeitig ein Behandlungsangebot zu machen. Denn eine päd- oder hebephile Neigung ist noch keine Tat und jedes begonnene Verhalten kann auch wieder beendet werden, selbst wenn die Umstände, die das Internet liefert, die Hemmschwelle deutlich herabsetzen.

Dr. Ralf Bergner-Köther
Psych.-Psychotherapeut
Leitung der Abteilung für
Sexualmedizin
und des Projekts
»Kein Täter werden«
Sozialstiftung Bamberg
ralf.bergner-koether@sozialstiftung-bamberg.de



Lasse Peschka
Psychologe (M.Sc.)
wissenschaftlicher
Mitarbeiter im Projekt
»Kein Täter werden«
Sozialstiftung Bamberg
lasse.peschka@sozialstiftung-bamberg.de



(Co-Autor: Prof. Dr. Göran Hajak
Chefarzt der Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und
Psychotherapie an der Sozialstiftung Bamberg,
goeran.hajak@sozialstiftung-bamberg.de)

Literatur

- Andrews, D. A./Bonta, J.** (2017): The Psychology of Criminal Conduct (6. Auflage). New York, NY: Routledge, online unter: <https://doi.org/10.3138/cjcrim.41.4.554> (Abruf am: 22.06.2022)
- Bandura, A./Walters, R. H.** (1963): Social learning and personality development. New York: Holt Rinehart and Winston
- Barlett, C. P./Helmstetter, K. M.** (2018): Longitudinal relations between early online disinhibition and anonymity perceptions on later cyberbullying perpetration: A theoretical test on youth, in: Psychology of Popular Media Culture, 7 (4), S. 561–571, unter: <https://doi.org/10.1037/ppm0000149> (Abruf am: 22.06.2022)
- Bayerisches StMI** (2020): Pressekonferenz zur Polizeilichen Kriminalstatistik in Bayern 2019, unter: https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/polizei/präsentation_pks_2019.pdf (Abruf am: 17.05.2022)
- Beier, K. M./Bosinski, H. und K. Loewitt** (2021): Sexualmedizin. Grundlagen und Klinik sexueller Gesundheit (3. Auflage). München: Elsevier: Urban & Fischer Verlag
- Briggs, P./Simon, W. T. und S. Simonsen** (2011): An Exploratory Study of Internet-Initiated Sexual Offenses and the Chat Room Sex Offender: Has the Internet Enabled a New Typology of Sex Offender? In: Sexual Abuse, 23 (1), S. 72–91. Progressive Therapy Systems, Denver, CO 80203, USA. pbriggs@progressivetherapysystems.com, unter: <https://doi.org/10.1177/1079063210384275> (Abruf am: 22.06.2022)
- Choo, K. R.** (2009): Online child grooming: a literature review on the misuse of social networking sites for grooming children for sexual offences. Canberra, unter: <https://www.aic.gov.au/sites/default/files/2020-05/rpp103.pdf> (Abruf am: 29.06.2022)
- Cooper, A.** (1998): Sexuality and the Internet: Surfing into the New Millennium, in: CyberPsychology & Behavior, 1 (2), S. 187–193
- Craven, S./Brown, S. und E. Gilchrist** (2006): Sexual grooming of children: Review of literature and theoretical considerations, in: Journal of Sexual Aggression, 12 (3), S. 287–299
- Feierabend, S./Rathgeb, T./Kheredmand, H. u. a.** (2020): KIM-Studie 2020. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest c/o Landesanstalt für Kommunikation (LFK), 14
- Leuschner, F.** (2020): Täterinnen. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 14 (2), S. 130–140
- Mcphail, I. V./Hermann, C. A. und K. L. Nunes, K. L.** (2013): Emotional congruence with children and sexual offending against children: A meta-analytic review. Journal of Consulting and Clinical Psychology, 81 (4), S. 737–749
- Mitchell, K. J./Wolak, J. und Finkelhor, D.** (2005): Police Posing as Juveniles Online to Catch Sex Offenders: Is It Working? In: Sexual Abuse: Journal of Research and Treatment, 17 (3), S. 241–267. Mitchell, Kimberly J., Crime Against Children Research Cen-

ter, University of New Hampshire, 10 West Edge Drive, Ste.106, Durham, NH, US, 03824: Springer

Neutze, J./Osterheider, M. (2015): Mikado Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer; Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes. Mikado-Studie.De, unter: http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf (Abruf am: 17.05.2022)

O'Connell, R. (2003): A typology of child cyberexploitation and online grooming practices, unter: <http://image.guardian.co.uk/sys-files/Society/documents/2003/07/17/Groomingreport.pdf> (Abruf am: 29.06.2022)

Peter, E./Bogerts, B. (2010): Sexualstraftaten an Kindern – Wer sind die Täter? Eine Hellfeld-Analyse rechtskräftig abgeschlossener Verfahren auf der Basis der Täter-Opfer-Beziehungen, in: Neue Kriminalpolitik, 22 (2), S. 45–51

Rüdiger, T.-G./Bayerl, P. S. (2020): Cyberkriminologie – Braucht die Kriminologie ein digitales Upgrade? In: Rüdiger, T.G./Bayerl, P. S. (Hg.): Cyberkriminologie – Kriminologie für das digitale Zeitalter (S. 3–12). Wiesbaden: Springer

Schulz, A./Bergen, E./P. Schuhmann, P. u. a. (2015): Online Sexual Solicitation of Minors: How Often and between Whom Does It Occur? In: Journal of Research in Crime and Delinquency, 53 (2), S. 165–188

Seto, M. C. (2013): Internet sex offenders. Washington: American Psychological Association

Seto, M. C. (2019): The motivation-facilitation model of sexual offending. Sexual Abuse: Journal of Research and Treatment, 31 (1), S. 3–24. Seto, Michael C., Royal Ottawa Health Care Group, 1804 Highway 2 East, Brockville, ON, Canada, K6V 5V8: Sage Publications

Sklenarova, H./Schulz, A./Schuhmann, P. u. a. (2018): Online sexual solicitation by adults and peers – Results from a population based German sample, in: Child Abuse & Neglect, 76, S. 225–236

Steel, C. M. S./Newman, E./O'Rourke, S. u. a. (2020): A systematic review of cognitive distortions in online child sexual exploitation material offenders. Aggression and Violent Behavior, 51 (January), 101375. Elsevier

Suler, J. (2004): The Online Disinhibition Effect. International Journal of Applied Psychoanalytic Studies, 2 (2), S. 184–188

Suter, L./Waller, G./Bernath, J. u. a. (2018): JAMES: Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz, Zürich, unter: https://www.zhaw.ch/storage/psychologie/upload/forschung/medienspsychologie/james/2018/Ergebnisbericht_JAMES_2018.pdf (Abruf am: 29.06.2022)

Wachs, S./Bock, S. (2022): Cybergrooming: wenn Jugendliche online sexuelle Grenzverletzungen und Gewalt erfahren. preprint

Ward, T. (2002): Good lives and the rehabilitation of offenders, in: Aggression and Violent Behavior, 7 (5), S. 513–528

Webster, S./Davidson, J./Bifulco, A. u. a. (2012): European Online Grooming Project - Final Report Final Report Milazzo ; Adriano Schimmenti ; Giuseppe Craparo Prepared for and co-funded by the European Commission Safer Internet Plus Programme
Wijkman, M./Bijleveld, C. und J. Hendriks (2010): Women don't do such things! Characteristics of female sex offenders and offender types, in: Sexual Abuse: Journal of Research and Treatment, 22 (2), S. 135–156

Williams, R., Elliott, I. A. und A. R. Beech (2013): Identifying Sexual Grooming Themes Used by Internet Sex Offenders, in: Deviant Behavior, 34 (2), S. 135–152

Winters, G. M., Kaylor, L. E. und E. L. Jeglic (2021): Toward a Universal Definition of Child Sexual Grooming, in: Deviant Behavior, 1–13

Broschüre: »Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum begegnen – Kinder schützen und in ihren Rechten stärken«



Die neu aufgelegte AJS-Broschüre »Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum begegnen« will pädagogische Fachkräfte und Eltern für Risiken und Gefahren sensibilisieren, ohne Pessimismus zu verbreiten. Es geht darum, Kinder und Jugendliche im digitalen Alltag zu begleiten und sie zu befähigen, sich selbst zu schützen.

Die vorliegende komplett aktualisierte Neubearbeitung der Publikation »Cyber-Grooming, Sexting und sexuelle Grenzverletzungen« beinhaltet vielfältige Ergänzungen. Aufgenommen worden sind auch neue Jugendschutzvorgaben aus dem Strafgesetzbuch.

Wo nicht nur Freund*innen liken – wem vertrauen? Kinder und Jugendliche haben Lust, Neues zu erfahren und sich auszuprobieren. Vor allem durch die Corona-Pandemie waren Kinder und Jugendliche oftmals auf Online-Angebote angewiesen, um Kontakt zu Gleichaltrigen aufrecht zu erhalten und Langeweile oder Einsamkeit zu vertreiben. Nutzungsdauer und Bedürftigkeit haben sich erhöht, was auch das Risiko unerwünschter, sexueller Kontaktabbahnungen verstärkt. Daraus ergibt sich sowohl

für Dienst-Anbieter, wie auch für den Staat und alle Erziehungsverantwortlichen die Aufgabe, Kinder besser zu schützen und ihnen gleichzeitig Freiräume und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

Die AJS-Broschüre »Sexualisierter Gewalt im digitalen Raum begegnen« will pädagogischen Fachkräften und Eltern den Blick für heutige digitale Sozialisation öffnen: Es geht darum, über die Faszination und die Bedeutsamkeit von Medienerlebnissen ins Gespräch zu kommen, ohne Risiken und Gefahren außer Acht zu lassen. Statt aber Kinder und Jugendliche alleine zu warnen oder sogar Angst zu machen, sollten Erwachsene in ihren pädagogischen Bemühungen das Ziel haben, verlässliche Ansprechpersonen im digitalen Alltag zu sein und junge Menschen zu befähigen, sich selbst zu schützen.

Die vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage der Broschüre »Cybergrooming, Sexting, sexuelle Grenzverletzungen« (2019) beschreibt aktuelle Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen nach aktueller Studienlage und zeigt die vielfältigen Schnittstellen wie sexualisierter Gewalt im digitalen Raum mit medienpädagogischen, gewaltpräventiven und sexualpädagogischen Ansätzen zu begegnen ist. Darüber hinaus bietet ein umfangreicher rechtlicher Teil einen Überblick zu den gesetzlichen Neuerungen im Jugendmedienschutz und im Sexualstrafrecht.

40 Seiten, 3. neubearbeitete Auflage 2022, 1,20 €
 Bestellung unter <https://kurzelinks.de/fild>

Thomas-Gabriel Rüdiger

Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes

Rezension von Jördis Schüßler



Das erste Kapitel beginnt mit einer Einführung ins Thema. Kinder kommunizieren ganz selbstverständlich im Internet und gehen dabei in den Austausch mit anderen Kindern und unbekanntem Erwachsenen. Die unbefangene Kommunikation kann Gefahren und Risiken für Kinder beherbergen. Der digitale Raum bietet die Möglichkeit zur anonymen Interaktion und Kommunikation durch die Nutzer, deren Einstiegsalter mit jedem Jahr sinkt.

Das Internet stellt sich als Raum mit einer geringen Strafwahrscheinlichkeit für Täter dar. Nach dem Routine Activity Ansatz ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine Tat begangen wird, wenn es ein lohnendes Ziel gibt, geringe Schutzmechanismen vorliegen sowie eine hohe innere Tatmotivation besteht. Einer Studie des KFN e.V. (2011) zufolge waren im Rahmen der sexuellen Viktimisierung 49,1 Prozent der Täter männliche Familienangehörige und 76,4 Prozent männliche Bekannte aus dem sozialen Nahfeld. Die Zahlen verdeutlichen, dass das Problem sehr stark in den alltäglichen Bereichen zu finden ist.

In dem Kapitel »Cybergrooming als akzeptierte Normalität« zitiert Rüdiger die Aussage eines Polizeibeamten der Taskforce Internet des LKA Wiesbaden. Viele Kinder und Jugendliche würden demnach die Annäherung mit sexuellen Motiven bereits als einen selbstverständlichen Teil der Kommunikation im Internet sehen. Opfer nehmen dieses Verhalten zunächst nicht als strafbare Handlung wahr. Trotzdem läge die Aufklärungsquote im Bereich Cybergrooming am Ende bei über 80 Prozent.

Weiter diskutiert Rüdiger, inwiefern die politische Forderung nach einer Versuchsstrafbarkeit bei Cybergrooming eine wirksame Strafverfolgung verbessern kann. Rüdiger erklärt, wobei es sich bei dieser politischen Absichtserklärung handelt. Letztlich soll durch die Versuchsstrafbarkeit die Wahrscheinlichkeit für Täter erhöht werden, mit einer Strafanzeige konfrontiert zu werden. Am Ende des Einführungskapitels erarbeitet Rüdiger konkrete Fragen, um die gesellschaftlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Sexualdelikten auf den Prüfstand zu stellen.

Im zweiten Kapitel setzt sich Rüdiger mit dem sexuellen Kindesmissbrauch im physischen Raum auseinander. Er arbeitet

Dr. iur. Thomas-Gabriel Rüdiger ist seit 2021 Leiter des Instituts für Cyberkriminalologie an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg. Zuvor promovierte er an der juristischen Fakultät Potsdam.

Im Rahmen seiner Dissertation setzt sich Rüdiger auf 591 Seiten mit dem Phänomen Cybergrooming auseinander. Er beleuchtet sowohl die kriminologischen als auch die juristischen Seiten. Das Phänomen Cybergrooming ist noch recht jung, trotzdem hat sich der Begriff mittlerweile gesellschaftlich etabliert. Ziel des Buches ist eine Auseinandersetzung mit dem Thema Cybergrooming und der Effektivität der gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Schutzmaßnahmen.

sich – geschichtlich gesehen – vom »Eromenos«-System über die frühe Päderastie zu einer ähnlich institutionell geförderten Form des sexuellen Missbrauchs an Kindern im digitalen Raum vor. Letztere wird u. a. durch Untätigkeit sowie einer fehlenden Debatte über wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz ermöglicht. Das Internet wird auch als »pädophile Spielwiese« bezeichnet. Der Autor beschreibt den Übergang von physischem und digitalem Missbrauch: Digitale Delikte können zu einem Treffen mit physischem Missbrauch führen. Physischer Missbrauch kann auch digital weitergeführt werden.

Der nächste Abschnitt beschäftigt sich mit dem physischen, sexuellen Missbrauch als kriminologisches Phänomen. Die klassische Vorstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern wird auf zwei Tätertypen eingrenzt: Auf Unbekannte und auf solche, die das Vertrauen des Kindes von vorneherein innehaben oder es sich im Rahmen einer familiären Bindung erschleichen. In diesem Zusammenhang wird auch die Planungsart beleuchtet, also ob es sich um einen überfallartigen, einen über lange Dauer anhaltenden und wiederkehrenden oder einen strategisch geplanten und vorbereiteten Missbrauch handelt.

Rüdiger bezieht sich auf Sykes und Matza, indem er fünf primäre Rechtfertigungsgründe aufzählt, die zur moralischen Neutralisation eines Normenbruchs genutzt werden. Täter würden acht unterschiedliche Manipulationstechniken nutzen. Zwei Abbildungen zum Grooming-Prozess machen das Vorgehen der Täter für die Leserschaft besser nachvollziehbar.

Im dritten Kapitel befasst sich Rüdiger mit dem Prozess des Cybergrooming als einem kriminologischen Phänomen. Der Autor unterscheidet hier zwischen zwei primären Tätertypen: Denen, die ein physisches Treffen mit einem Kind anbahnen möchten und denen, die den Missbrauch ohne physischen Kontakt über die digitalen Medien erreichen möchten. Er setzt sich intensiv mit dem Begriff des Cybergrooming auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass es keine einheitliche Definition gibt, jedoch eine Weiterentwicklung hin zu einer generellen Viktimisierung von Kindern über digitale Medien. Für seine Arbeit findet er eine sinnvolle Definition, die beide Tätertypen umfasst.

Die Vorgehensweisen von Tätern, um einen sexuellen Missbrauch über die digitalen Medien anzubahnen, seien sehr vielfältig. Im Rahmen einer internationalen Betrachtung bildet Rüdiger drei Tätertypologien ab: Den Intimitätstäter, den anpassungsfähigen und den hypersexualisierten Täter. Die Typologien werden in einer Abbildung veranschaulicht.

Auch auf die Opferprofile geht Rüdiger ein. Er unterteilt weibliche Jugendliche in fünf unterschiedliche Opfergruppen: 1. Die Unauffälligen, 2. die Souveränen, 3. die Braven-Schockierten, 4. die Traumatisierten und 5. die Abenteuerinnen. Er erklärt den Begriff des »doppelten Missbrauchs«. Weiter argumentiert er, warum Opfer – in Hinblick auf physische Abhängigkeitskonst-

rukte und die Erpressungssituation – nicht einfach den Kontakt abbrechen können.

Das vierte Kapitel befasst sich mit der Entwicklung des digitalen Raums und konkreten digitalen Räumen wie sozialen Medien, Chat-Räumen, Video- und Bildplattformen sowie Onlinespielen. Rüdiger betrachtet insbesondere die Arten der Kommunikation, Interaktion und Vernetzung. Sein Fazit ist, dass es in allen digitalen Räumen, in denen eine Kontaktaufnahme möglich ist, auch zu Cybergrooming kommen kann. Täter werden sich vermehrt dort aufhalten, wo potentielle Opfer zu finden sind. Da Minderjährige immer früher mit der Internetnutzung beginnen, spricht sich Rüdiger dafür aus, zu den von ihnen genutzten Plattformen Analysen zu erheben und sich kriminalpolitische Reaktionen zu überlegen. Er erklärt weiter, was unter dem Begriff »digitaler Narzissmus« zu verstehen ist und warum Täter aufgrund dieses Konzeptes recht einfach Kontakt zu Kindern über die entsprechenden Medien aufnehmen können. Rüdiger stellt in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer relativen Anonymität für Cybergrooming dar.

Kapitel Fünf gestaltet sich sehr ausführlich. Darin betrachtet der Autor das Hell- und Dunkelfeld. Er geht auf den Ausgawert und die Methodik der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie eine Abgrenzung der Tatschlüssel im Hellfeld ein. Im weiteren Verlauf des fünften Kapitels nimmt Rüdiger eine Auswertung der Tatverdächtigen- und Opferstruktur vor. Dass die absolute Mehrheit der festgestellten Tatverdächtigen Männer waren, sei ein erwartbares Ergebnis. Das Alter der Tatverdächtigen sei über die Jahre immer weiter gesunken und würde sich stark auf den Bereich der Gleichaltrigen konzentrieren. Zur gleichen Zeit habe sich die Zahl der Ersttäter erhöht. Der größte Anteil der Opfer ist weiblich. Die meisten Opfer sind in der Altersklasse zwischen 6 und 14 Jahren zu verorten, es gibt aber auch Opfer unter 6 Jahren.

Im Rahmen der Betrachtung des Täter-Opfer-Verhältnisses macht Rüdiger darauf aufmerksam, dass es bei innerfamiliär motivierten Taten wenig Sinn macht, die Medienkompetenz der Opfer zu erhöhen, weil die Anbahnung dort nicht über den digitalen Weg stattfindet. Zum Schutz vor unbekanntem Tätern scheint die Steigerung des Medienverständnisses jedoch sinnvoll.

In der Aufklärungsquote sieht Rüdiger einen hohen politisch relevanten Faktor und auch ein Indiz dafür, wie sehr sich Strafverfolgungsbehörden mit einem Deliktfeld auseinandersetzen. Er diskutiert in diesem Zusammenhang, wie die Aufklärungsquote über unterschiedliche Erfassungsmodalitäten die Ergebnisse für die Kriminalpolitik beeinflussen können. Bei der PKS handele es sich lediglich um ein Erfassungsinstrument für die getätigten Anzeigen. Nach dem Trichtereffekt der Kriminalität

baue sich die Anzahl der Delikte bis zu einer tatsächlichen Gerichtsentscheidung stetig ab.

In seiner Betrachtung des Dunkelfeldes unterteilt Rüdiger in mehrere Kategorien. Für die Leserschaft ist es gut nachvollziehbar, dass unterschieden wird zwischen Tathandlungen, die nicht angezeigt werden und einer Ebene, bei der Opfer eine Handlung gar nicht als viktimisierend oder strafrechtlich relevant wahrnehmen. Zur Analyse des Dunkelfeldes legt der Autor eine Vielzahl von Studien zugrunde. Er stellt am Ende fest, dass ein Vergleich der Studien dadurch erschwert wird, dass jede Studie andere Definitionen, Altersstufen und Fragestellungen verwendet.

Am Ende des fünften Kapitels eröffnet Rüdiger Erkenntnisse zu Opfern und Tätern. Hier wird festgehalten, dass es mehr Sexualstraftäter gibt, die sexuellen Missbrauch an Jungen eingestehen als männliche Opfer, die angeben, sexuell missbraucht worden zu sein. Da dieses abweichende Ergebnis u. a. in Verbindung mit der geringeren Anzeigebereitschaft steht, wäre es spannend, hier nach den Hintergründen zu forschen. Zu den Täterstrukturen weist Rüdiger auf eine Studie aus dem deutschsprachigen Raum hin, die Täter als »männliche Personen mit einem hohen Bildungsniveau, einem jungen Alter sowie einem sexuellen Interesse an Jugendlichen« beschreibt. Rüdiger rundet das Kapitel ab, indem er sich die Täter-Opfer-Beziehungen anschaut.

In sechsten Kapitel findet eine juristische Betrachtung des Phänomens Cybergrooming statt. Der Autor hinterfragt, warum und wie die relevanten Tatbestände geschaffen wurden. Der Weg führt über die Entstehung der Strafbarkeit sowie eine Einführung in § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB. Rüdiger stellt Reformen und internationale Bestimmungen dar und diskutiert politische Versuche, das Gesetz zu ändern. Ausführlich geht er auf den Begriff der Versuchsstrafbarkeit ein und diskutiert, welche Probleme ihre Einführung mit sich bringen könnte.

Rüdiger stellt fest, dass die derzeitigen proaktiven polizeilichen Aktionen mit hohem Verfolgungsdruck nicht flächendeckend sind, sondern aufgrund der begrenzten Ressourcen nur punktuell stattfinden. Im Rahmen der juristischen Handlungsmöglichkeiten diskutiert der Autor eine Ausweitung des Schutzzalters auf Jugendliche. Rüdiger schlägt u. a. die »Einführung eines Straftatbestandes der ungewünschten onlinebasierten sexuellen Belästigung« vor und hinterfragt, ob Grooming-Handlungen auch im physischen Raum unter Strafe stehen sollten.

Das siebte Kapitel ist eine kriminologische und kriminalpolitische Betrachtung. Bis hierher hat Rüdiger herausgearbeitet, dass es sich bei Cybergrooming um ein Massenphänomen handelt. Täter haben anscheinend eine geringe Angst vor Strafverfolgung und das Gefühl, dass der digitale Raum rechtsfrei ist.

Rüdiger verdeutlicht die gesellschaftlichen Hintergründe des Phänomens Cybergrooming anhand der gängigen kriminologischen Theorien. Der Autor stellt Broken Web als Erklärungsansatz für Cybergrooming dar und folgert darauf aufbauende Präventionsmaßnahmen. Die gesellschaftliche Verantwortung kommt zur Sprache. Rüdiger diskutiert den Einfluss der digitalen Bildung auf die Motivation von Tätern, die Steigerung der Resilienz bei Opfern durch Medienkompetenz, aber auch die Erhöhung der Risiken für potentielle Täter. Er resümiert, dass sich eine Auseinandersetzung mit kriminologischen und juristischen Hintergründen vorteilhaft auf die Betrachtung von Cybergrooming auswirkt.

Im achten Kapitel zieht Rüdiger aus seiner Arbeit Schlussfolgerungen für kriminalpolitische Forderungen. Er setzt sich dafür ein, eine einheitliche und übergreifende, gesellschaftliche Definition für Cybergrooming zu erarbeiten. Zudem plädiert er u. a. für eine Erweiterung des strafrechtlichen Schutzzrahmens auf Jugendliche, die Einführung einer gleitenden Altersgrenze sowie die Abkehr von der Versuchsstrafbarkeit. Er fordert weiter eine Präventionsstrategie gegen Cybergrooming, die Unterbrechung des Broken-Web-Kreislaufs und eine Betreiberpflichtung. Rüdiger macht deutlich, dass das Phänomen noch nicht ausreichend erforscht ist und das Verhältnis zwischen Täter und Opfer mehr Forschung benötigt.

Fazit: Rüdiger ist bei der Erstellung seiner Arbeit strukturiert und nachvollziehbar vorgegangen. Das Buch gestaltet sich sehr reflektiert und beschäftigt sich ausführlich mit dem Phänomen Cybergrooming sowie dem aktuellen Wissensstand. Rüdiger bringt eine große Objektivität hinein, indem er die Problemlagen mit Zahlen untermauert. Mit seiner Arbeit bringt er Licht in ein Feld, das noch sehr dunkel wirkt. Dass er die Kriminalpolitik kritisch hinterfragt, macht ihn authentisch. Als Leserin fühle ich mich allumfassend informiert und habe neue Einblicke erhalten. Das Buch ist eine klare Leseempfehlung für Menschen, die in ihrem Beruf mit dem Thema Cybergrooming befasst sind. Aber auch für Menschen, die mehr über das Thema wissen möchten, ist es gut geeignet. Rüdiger verzichtet auf allzu schwierige Fachbegriffe, so dass die Arbeit für ein breites Publikum lesbar ist.

Thomas-Gabriel Rüdiger:

Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes. Eine kriminologische und juristische Auseinandersetzung mit dem Phänomen Cybergrooming

Verlag für Polizeiwissenschaft, 2020

591 Seiten, ISBN: 978-3-86676-593-1, Preis: 54,90 Euro

Oktober

Deutscher Präventionstag 2022

Veranstalter: DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG gemeinnützige Gesellschaft mbH

Termin: 04.-05. Oktober 2022

Ort: Hannover

Homepage: www.praeventionstag.de

Paritätischer Fachtag

Jugendliche und Jugendhilfe im Strafverfahren - Was geht?!

Veranstalter: Der Paritätische Gesamtverband

Termin: 6. Oktober 2022

Ort: Berlin

Homepage: www.der-paritaetische.de

Grundlagenseminar Führungsaufsicht: Entwicklung – Ziele – Aufgaben – gesetzliche Grundlagen

Veranstalter: DBH

Termin: 17.-19. Oktober 2022

Ort: Fulda

Homepage: www.dbh-online.de/veranstaltungen

DHS Fachkonferenz »Die Sucht- und Drogenpolitik der Gegenwart und Zukunft«

Veranstalter: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)

Termin: 26.-28. Oktober 2022

Ort: Essen

Homepage: www.dhs-fachkonferenz.de

November

Aktionstage Gefängnis

Veranstalter: Bündnis Aktionstage Gefängnis

Termin: 01.-10. November 2022

Ort: Bundesweite Aktionen

Homepage: www.aktionstage-gefaengnis.de

Grundlagenseminar Umgang mit Sexualstraftätern

Veranstalter: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH)

Termin: 07. - 08. November 2022

Ort: Bonn

Homepage: www.dbh-online.de/veranstaltungen

Fachtag: »Elternschaft in Haft - Was stärkt Kinder und Familien von Inhaftierten?«

Veranstalter: Aktion KiM - Kinder im Mittelpunkt, AKTION - Perspektiven e.V., Evangelische Hochschule Darmstadt und Der Paritätische Hessen e.V.

Termin: 09. November 2022

Ort: Evangelische Hochschule Darmstadt

Homepage: www.aktion-kim.org

Restorative Justice-Fachtag 2022: »Ich möchte keine Entschuldigung, ich möchte mein Leben zurück!«:

Von Chancen und Grenzen einer Restorative Justice bei sexualisierter Gewalt

Veranstalter: TOA-Servicebüro des DBH e. V. in Kooperation mit Hilfe zur Selbsthilfe e. V.

Termin: 18. November 2022

Ort: Aschaffenburg

Homepage: www.toa-servicebuero.de

Umgang mit Proband:innen mit einer psychischen Störung in der Bewährungshilfe

Veranstalter: DBH

Termin: 24.-25. November 2022

Ort: Köln

Homepage: www.dbh-online.de/veranstaltungen

Fachwoche Straffälligenhilfe 2022

»Du kommst aus dem Gefängnis frei – Wie der Übergang in Freiheit gelingt«

Veranstalter: Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) und Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband

Termin: 28.-30. November 2022

Ort: Bielefeld

Homepage: www.fachwoche.de

Save the Date 2023

Annual Networking Meeting

Veranstalter: COPE – Children of Prisoners Europe

Termin: 08.-11. Juni 2023

Ort: Limerick, Irland

Homepage: www.childrenofprisoners.eu

Auf Anfrage:

Deine Grenzen – meine Grenzen. Beziehungsarbeit und Arbeitsbeziehung

Veranstalter: Bildung und Beratung Bethel

Ort: Bielefeld

Anmeldung: Bildung und Beratung Bethel, Nazarethweg 7, 33617 Bielefeld

Homepage: www.bildung-beratung-bethel.de

Unterstützung für Kinder aus suchtbelasteten Familien

Veranstalter: Bildung und Beratung Bethel

Termin: auf Anfrage

Ort: Bielefeld

Anmeldung: Bildung und Beratung Bethel, Nazarethweg 7, 33617 Bielefeld

Homepage: www.bildung-beratung-bethel.de

Menschen mit herausforderndem Verhalten begleiten

Veranstalter: Bildung und Beratung Bethel

Termin: auf Anfrage

Ort: Bielefeld

Anmeldung: Bildung und Beratung Bethel, Nazarethweg 7, 33617 Bielefeld

Homepage: www.bildung-beratung-bethel.de

Deine Grenzen – meine Grenzen. Beziehungsarbeit und Arbeitsbeziehung

Veranstalter: Bildung und Beratung Bethel

Termin: auf Anfrage für Teams und Gruppen

Ort: Bielefeld

Anmeldung: Bildung und Beratung Bethel, Nazarethweg 7, 33617 Bielefeld

Homepage: www.bildung-beratung-bethel.de

Leichte Sprache in der Einrichtung

Veranstalter: Bildung und Beratung Bethel

Termin: auf Anfrage

Ort: Bielefeld

Anmeldung: Bildung und Beratung Bethel, Nazarethweg 7, 33617 Bielefeld

Homepage: www.bildung-beratung-bethel.de

Vorschau auf das kommende Heft

Die dritte Ausgabe des »Informationsdienst Straffälligenhilfe« beschäftigt sich mit Inklusion und Barrierefreiheit im Gefängnis. Wir haben uns gefragt: Sind Gefängnisse so ausgestaltet, dass auch die Bedürfnisse von behinderten, (psychisch) kranken oder älteren Inhaftierten berücksichtigt werden? Welche Barrieren gibt es?

Wenn Sie, liebe Leserinnen und Leser, einen Artikel für die nächste Ausgabe schreiben möchten, freuen wir uns. Gerne können Sie Erfahrungsberichte aus der Praxis einbringen. Wir freuen uns auch über Leserbriefe. Bitte senden Sie Ihre Vorschläge an: info@bag-s.de

Einsendeschluss ist der 31.10.2022



Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.,

Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft),

Vorsitzende: Heike Timmen (AWO-Bundesverband)

Geschäftsführerin: Christina Müller-Ehlers

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken sowie die Beiträge der Freien Straffälligenhilfe zur Prävention und sozialen Eingliederung sichtbar zu machen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

Impressum

Redaktion: Jördis Schüßler
Christina Müller-Ehlers (V.i.S.d.P.)

Herausgeberin:
Bundesarbeitsgemeinschaft für
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn

Tel.: 0228 9663593

Fax: 0228 9663585

E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout: Kathrin Puvogel

Druck: Susanne Fuhrmann

Auflage: 1.200 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezug:
Einzelheft: 6,35 Euro, Jahresabonnement: 16,65 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger:innen von Sozialleistungen, Schüler:innen, Studierende, Gefangenenzeitschriften: 9,15 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung, Auslandsabo 23,10 Euro.

Die Beiträge der Autoren und Autorinnen spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Bundesarbeitsgemein-

schaft für Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr repräsentieren sie die Ansichten der Autoren und Autorinnen.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.



Recht Ökonomie Soziale Arbeit Verbraucherschutz

Diese Interdisziplinarität spricht Sie an?

Dann sind Sie in der Schuldnerberatung genau richtig!

kostenlose Sonderausgabe 2022

Bestellen Sie die kostenlose Sonderausgabe BAG-SB Informationen und lernen Sie den Facettenreichtum unseres spannenden Arbeitsfelds kennen. Wir stellen zahlreiche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vor und laden Sie ein, sich im Fachverband zu engagieren. Mit Arbeitshilfen zur digitalen Beratung, Rechtsprechungsübersicht und wissenschaftlichen Fachaufsätzen.



vollständige Version online lesen oder
Printexemplar kostenfrei bestellen unter
www.bag-sb.de/sonderausgabe

gefördert durch



Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.
Heussallee 14
53113 Bonn
Tel.: 0228 9663593
E-Mail: info@bag-s.de
Internet: www.bag-s.de

ISSN 1610-0484

